

**Stadt Bad Frankenhausen  
 Neuaufstellung Flächennutzungsplan**
**Teil I Stellungnahmen Öffentliche Auslegung**
**Teil II Stellungnahmen Beteiligung Träger öffentlicher Belange**
**Teil I**
**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Postauslauf am 15.06.2022

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1.	██████████	29.07.2022	<p>Gegen die geplante Änderung des FNP Bad Frankenhausen mit der Anlage von Hecken und Baumreihen auf den Feldblöcken AL46321U05 und AL46322X01 möchten wir Widerspruch einlegen.</p> <p>Die von Ihnen geplanten Änderungen der Feldblöcke würde unsere Wirtschaftsweise erheblich beeinträchtigen. Momentan effizient zu bewirtschaftende Flächengrößen würden durch die Anlage dieser Hecken und Baumreihen zerschnitten werden. Dadurch entstünde ein deutlicher Mehraufwand; höhere Maschinenkosten, höhere Kosten an Betriebsmitteln sowie Mindererträge durch Wende- und Randbereiche wären die Folge.</p> <p>In Zeiten der globalen Nahrungsmittelknappheit sollte man Gunststandorte, wie es die Flächen in Bad Frankenhausen sind, nicht unnötigerweise in ihrer Ertragskraft mindern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in der Flur Bad Frankenhausen schon vergleichsweise viele Hecken und andere Rückzugsorte für die heimische Tierwelt gibt, sind diese angedachten Maßnahmen nicht zwingend erforderlich.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei der Darstellung von Grünland sowie geplanten und bestehenden Gehölzen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus den wirksamen Landschaftsplänen im Stadtgebiet Bad Frankenhausen. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes sind im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Frankenhausen zu berücksichtigen. Entgegen den Aussagen der Stellungnahmen leiten sich aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für die jeweiligen Flächeneigentümer ab.</p> <p>An der nachrichtlichen Übernahme von geplanten Gehölzen wird aufgrund der notwendigen Erhöhung von Biodiversität und Strukturvielfalt – insbesondere wegen der sehr groß gefassten Feldzuschnitte in Bereich der Diamantenen Aue – festgehalten.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
2.	██████████	28.07.2022	<p>Antrag auf Ausweisung der Nutzungsart eines Wohngrundstückes, ehemalige Mittelmühle, in der Flur 10, Flurstück 901/412 der Gemarkung Ichstedt Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich des kürzlich von mir erworbenen Grundstückes (Vorbesitzer: ██████████) An der Kleinbahn 92, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Ichstedt (ehemalige Mittelmühle) habe ich festgestellt, dass im Vorentwurf des FNP das Grundstück nicht mit einer Nutzungsart überplant ist. Das dortige Haus wurde 1938 rechtmäßig auf den Grundmauern der ehemaligen Mittelmühle</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das Grundstück auf Fl.Nr. 901/412 samt Gebäude befindet sich im Außenbereich. Von einer Darstellung als Baufläche im Flächennutzungsplan wird daher abgesehen. Der Bestandsschutz für das Gebäude gilt weiterhin.</p> <p>Die Biotopflächen innerhalb des Stadtgebietes wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Für die Biotopkartierung ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>errichtet und dient seither der privaten Wohnnutzung mit Tierhaltung. Eine Baugenehmigung für den Stall von 1922 liegt ebenfalls vor. Das Grundstück wurde von mir erworben um weiterhin diesem Zweck zu dienen. Ein Bau weiterer Wohnhäuser dort ist nicht geplant, sondern ausschließlich der Erhalt der dort bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Bauten.</p> <p>Zeitweise befand sich früher im Anbau des Hauses auf der Nordseite ein gewerblicher Betrieb (Tischlerei/Zimmerei). Um Planungssicherheit zu haben, ob dort ebenfalls die Möglichkeit besteht in ferner Zukunft eine kleine Direktvermarktung lokaler Produkte (Hofladen) bzw. alternativ eine Tierarztpraxis einzurichten, beantrage ich hiermit besten Falles die Nutzungsausweisung als Mischgebiet, jedoch zumindest die Nutzungsausweisung als dörfliches Wohngebiet oder gleichwertige Ausweisung.</p> <p>Weiterhin möchte ich Sie bitten bei der Ausweisung von Flächen der angrenzenden Flurstücke als Biotop die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen, z.B. ist der ehemalige Mühlgraben seit sehr vielen Jahren nicht mehr wasserführend.</p> <p>Um Ihnen einen ersten Eindruck zu ermöglichen habe ich diesem Schreiben einige Lichtbilder beigefügt. Die Pflege und extensive Beweidung der vorhandenen Streuobstwiesen mit Schafen kann durch mich und meinen Lebenspartner sichergestellt werden. Ich sehe die Erhöhung der Biodiversität und der Strukturvielfalt sowie das Anbieten von Lebensräumen für bedrohte Arten im Außenbereich als Aufgabe an die wir selbstverständlich gern wahrnehmen.</p> <p>Vorgespräche bezüglich meines Vorhabens fanden bereits seit 2021 mit [REDACTED] statt. Er ging im Gespräch bereits vom Bestandsschutz des Wohnhauses aus. Ebenfalls über diesen Sachverhalt informiert sind der ehemalige Ortsteilbürgermeister [REDACTED] und der aktuelle Ortsteilbürgermeister [REDACTED].</p> <p>Beide haben mir Ihr Wohlwollen zum Vorhaben signalisiert.</p> <p>Weitere Vorgespräche gab es bereits seit Monaten mit dem KAT Artern, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation sowie dem Landratsamt Kyffhäuserkreis.</p> <p>Es ist mir ein großes Anliegen dieses geschichtsträchtige Wohnhaus mit Nebengebäuden an diesem Standort langfristig zu erhalten.</p> <p>Um den ländlichen Raum mit der geplanten Nutzung, auch der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, stärken zu können und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken, bitte ich hiermit um Ihre Unterstützung und die Aufnahme meines Antrages in das Abwägungsverfahren zum Flächennutzungsplan.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><i>Um Baurecht zu erlangen, muss eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.</i></p>

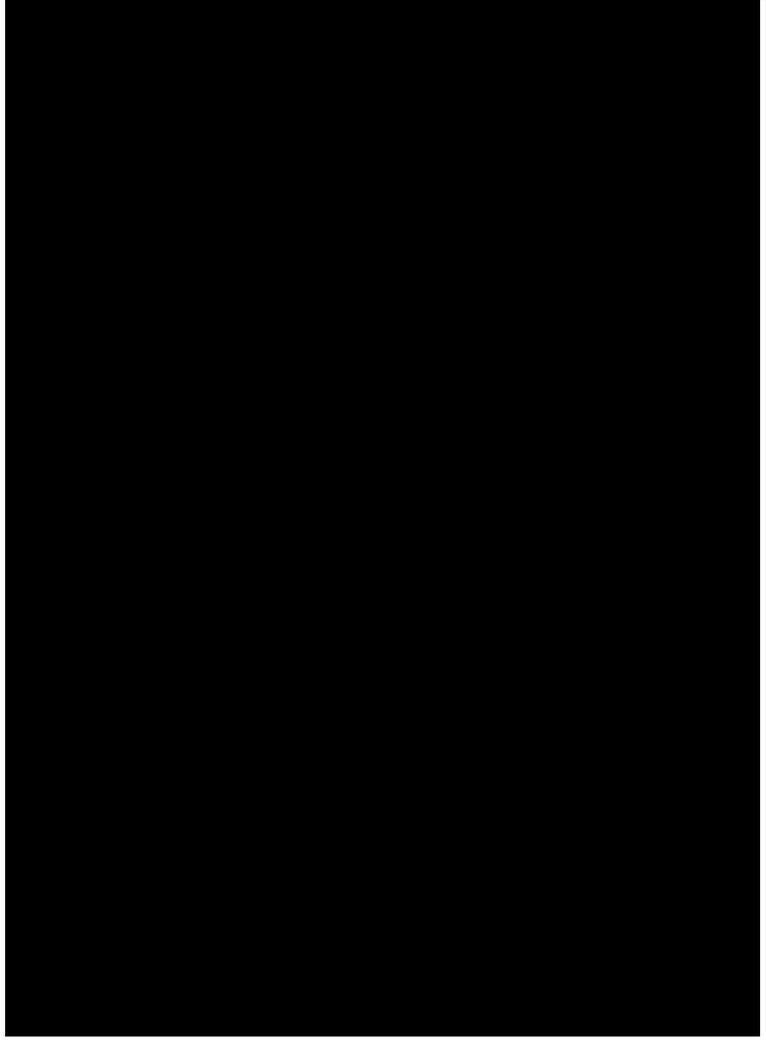
Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<div style="text-align: center;">  <p>Die alte Mühle vor dem Abbruch 1938</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Der Neubau 1938</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Der Erweiterungsbau 1974</p> </div> </div> <p style="text-align: center;"><b>Die Mittelmühle zu Fchstedt</b></p> <p>Im Jahre 1251 zum ersten Mal als „Mühle in villa Ustede“ bei einer Schenkung des Grafen Friedrich II. der Rothenburg an das Kloster Kelbra erwähnt - „Klostermühle“ (Schrot- und Quetschmühle), später den Herrn von Ebra. gehörend. Um 1600 erhält der „reißige Knecht“ (Landsknecht) H. S. als Kriegslöhn von seinem Herrn v. Ebra diese Mühle als Erbzinsgut geschenkt. Am 15. Juni 1616 kauft Hans Setzler für 200 Rtl. und 1/2 Hufe diese Mühle von Hans Lehnhardt. Weitere Besitzer: 1750: Müller Joh. Christ. Gehlmann, 1778: Bäcker Joh. Christ. Gehlmann, Müller Sontag, 1785: Mittelmüller Gehlmann, 1859: Joh. Ludw. Christ. Gericke, 1880: Andreas Elke, 1906: Drechster Franz Hecker, 1922: Zimmermann Karl Zachariae, 1964: Martha Siee.</p> <p>Um 1200 bestand nur die Mühle ohne Wohnhaus, einfaches Wassertad-Schrot- u. Quetschmühle. Um 1600 wird ein Wohnraum dazugebaut, einfaches Schilfdach mit Bruchstein und Lehmwänden. 1803 wird die Mühle umgebaut, neues Werk! Wegen Bauqualität wird die 300-jährige Mühle 1938 abgerissen. Es entsteht ein neues Wohnhaus, Bauherr: K. Zachariae. Am 13. 12. 1938 feiern im neuen Haus Karl und Anna Zachariae Silberne Hochzeit. 1972-74 wurde von Wilfried Siee an der Südseite des Hauses ein Erweiterungsbau durchgeführt.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
3.	[REDACTED]	27.07.2022	<p>           Auslegungsverfahren zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen -Bereich Ortsteil Ichstedt-            Antrag auf Ergänzung der Wohnbauflächenausweisung i m Bereich der Siedlung 2 Hausnummer 229 zur östlich angrenzenden innerörtlichen Anliegerstraße.            Sehr geehrte Damen und Herren,            Innerhalb Ihrer Abwägung zum Vorentwurf des FNP wurde unser Antrag vom 29.09.2021 abgelehnt.            Zwischenzeitlich gab es noch einige Gespräche mit Ihnen, dem Ortschaftsrat Ichstedt dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, dem KAT Artern und eigene Recherchen zu unserem Antrag.            Wir möchten hiermit den Antrag auf Ergänzung der Wohnbaufläche erneut stellen.            Als Anlage senden wir Ihnen einen Flurkartenauszug mit hinterlegtem Luftbild (Anlage 1), der die Nutzung der unbefestigten Straße Flurstück 91/83 östlich unseres Grundstück aus dem Jahr 2013 zeigt. Mit unserem Grundstück beginnt die Neubauersiedlung und wird hier östlich und südlich durch eine Straße abgegrenzt. Schon damals wurde eine mögliche Verdichtung der Bebauung vorgesehen.            Wir selber nutzen die östliche Straße seit 35 Jahren und haben unser 3.500 qm großes Grundstück, im Vertrauen auf deren Bestand so gestaltet, dass wir auch mit großer Technik unsere Holzvorräte sowie die Bewirtschaftung unseres großen geschützten Baumbestandes mit Pflege und Sicherheitsschnitten durchführen können. Die östlichen Flächen auf dem Grundstück wurden für eine mögliche Verdichtung der Bebauung freigehalten. Die Bewertung der östl. Straßenfläche Ihrerseits im Zuge der Abwägung bitten wir nochmals zu überdenken und bitten sie um Beachtung der Strukturen die schon weit vor der Bebauung der Siedlung vorhanden waren (Anlage 2). Die 9m Breite ist der Tatsache geschuldet, dass zwei Fuhrwerke aneinander vorbeipassen mussten. Zwischenzeitlich haben wir eine Bauvoranfrage zum Bau von 2 Tinyhouses, 35 qm bis max. 50qm bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht Die Kleinen Häuser sollen alters- und teilweise behindertengerecht gebaut werden. Wir senden Ihnen den Lageplan (Anlage3) auch innerhalb dieses Antrages anbei. Auch ein Beispiel für die Kubatur der Gebäude wird als (Anlage 4) beigefügt. Die Baumaterialien werden in Anlehnung an die siedlungstypischen Materialien ausgewählt.            Vom KAT Artern haben wir einen möglichen Anschlusspunkt für die Wasser- und Abwassererschließung bekommen.         </p>	<p> <b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b>            Bei der Fläche, welche in der Stellungnahme Erschließungsstraße genannt wird, handelt es sich um eine unbebaute Rasenfläche, die im amtlichen Liegenschaftskataster als Sport, Freizeit, Erholung (Grünfläche) verzeichnet ist. Es gibt in diesem Bereich keinen Bebauungsplan, der eine Verkehrsfläche festsetzt. Ein weiterer Straßenbau ist derzeit durch die Stadtverwaltung nicht vorgesehen und wird aufgrund der Größe der angrenzenden Flächen nicht als notwendig erachtet.            Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans, der im Übrigen die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt, Wirksamkeit als Selbstbindung der Gemeinde entfaltet und im Maßstab von 1:5000 oder 1:10.000 grundsätzlich nicht parzellenscharf zu lesen ist, stellt den südlichen Bereich zur bestehenden Erschließungsstraße als Teil der Baufläche, den hinteren nördlichen Bereich als Teil der privaten Grünfläche (Gartenland) dar.            Auf dem als Baufläche dargestellten Grundstücksteil ist die Errichtung eines weiteren Gebäudes in Innenbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bereits möglich. Die hintenliegenden zusammenhängenden Gartenbereiche sollen siedlungsübergreifend in ihrem Charakter erhalten und von einer Bebauung freigehalten werden. Diese Darstellung wird beibehalten.            Die Bauvoranfrage bzw. der Bauantrag wurde bereits, wie in der Stellungnahme erwähnt, von der Stadt Bad Frankenhouse abgelehnt.            Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.         </p> <p> <i>Um Baurecht zu erlangen, muss eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.</i> </p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Zur Erschließungsstraße möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir keinen Anspruch zum Ausbau der Zuwegung an die Stadt Bad Frankenhausen stellen werden. Gleiches gilt für die Straßenbeleuchtung.            Einer vertraglichen Regelung hierzu stehen wir offen gegenüber, (analog der Vereinbarungen mit anderen Bauherren).            Für Nachfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung unter [REDACTED]</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

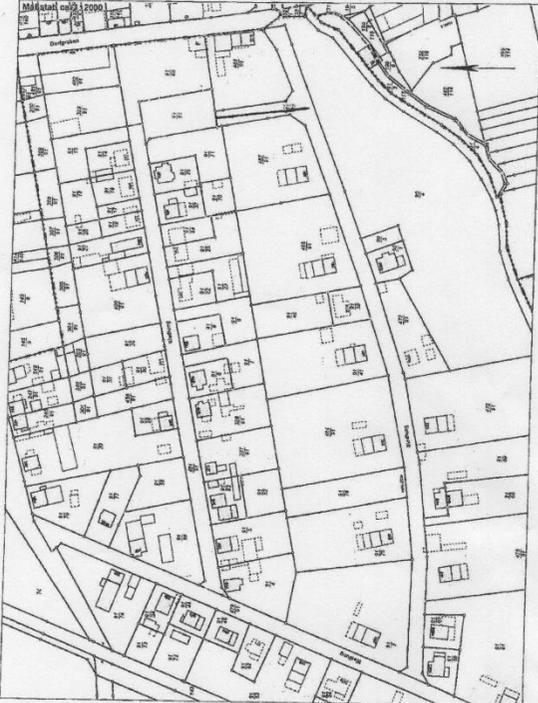
Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p style="text-align: right;"><i>Anlage 4</i></p> 	
4.	[REDACTED]	08.08.2022	<p>Sehr geehrte [REDACTED],          da ich nicht weiss ob [REDACTED] von der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus dem Urlaub zurück ist, möchte ich Ihnen noch ein Schreiben (siehe unten) zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>unserer Bauvoranfrage senden. Falls es in den Unterlagen zum Antrag AZ 02200404 noch nicht vorliegt möchte ich sie bitten es zu ergänzen. Ich denke das es für die Bauausschusssitzung morgen noch wichtig ist. Vielen Dank.</p>	
		20.07.2022	<p>Sehr geehrte [REDACTED] ? ( Ich hab leider den Zettel mit ihrem neuen Namen verlegt)  nach unserem heutigen Telefonat möchte ich Ihnen gern noch ein paar Unterlagen senden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Teil des Grundbuchauszuges zur Anliegerstrasse der Siedlung 2,</li> <li>- einen Lageplan von 2013 auf dem die Abwasserleitung für den Neubau Seemann eingezeichnet ist und man erkennen kann das die unbefestigte Strasse immer als solche genutzt wurde und uns immer als Zufahrt diente und zur Bewirtschaftung unseres Grundstücks.</li> <li>- Fotos vom grossen Baumbestand Ulme, Eiche, Kastanie, Walnuss, Obstbäume, die so angepflanzt wurden um sie durch das östliche Tor gut zu erreichen für Sicherheitsschnitte oder Pflegemassnahmen.</li> <li>- Fotos vom Abzweig der Siedlungsstrasse in die Anliegerstrasse mit der Strassenaufweitung durch eine "Trompete", der Kanaldeckel der privaten Abwasserleitung ist auch erkennbar. Darin ist ein Abzweig zu unserem Grundstück vorgesehen.</li> <li>- ein Foto zeigt noch das vorhandene Tor in dem Bereich soll die Zuwegung zum geplanten Vorhaben erfolgen.</li> </ul> <p>Die Tinyhouses sollen altersgerecht und teilweise behindertengerecht gestaltet werden.  Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, dass ein Anspruch zum Ausbau der Zuwegung an die Stadt Bad Frankenhausen nicht erfolgen wird. Gleiches gilt für die Strassenbeleuchtung. Wenn der hintere Teil der Anliegerstrasse als Wildblumenwiese weiterhin erhalten bleiben soll würden wir uns darüber freuen.  Einer vertraglichen Regelung hierzu stehen wir offen gegenüber.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b>  Bei der Fläche, welche in der Stellungnahme Zuwegung genannt wird, handelt es sich um eine unbebaute Rasenfläche, die im amtlichen Liegenschaftskataster als Sport, Freizeit, Erholung (Grünfläche) verzeichnet ist. Es gibt in diesem Bereich keinen Bebauungsplan, der eine Verkehrsfläche festsetzt. Ein weiterer Straßenbau ist derzeit durch die Stadtverwaltung nicht vorgesehen und wird aufgrund der Größe der angrenzenden Flächen nicht als notwendig erachtet.  Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans, der im Übrigen die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt, Wirksamkeit als Selbstbindung der Gemeinde entfaltet und im Maßstab von 1:5000 oder 1:10.000 grundsätzlich nicht parzellenscharf zu lesen ist, stellt den südlichen Bereich zur bestehenden Erschließungsstraße als Teil der Baufläche, den hinteren nördlichen Bereich als Teil der privaten Grünfläche (Gartenland) dar.  Auf dem als Baufläche dargestellten Grundstücksteil ist die Errichtung eines weiteren Gebäudes in Innenbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bereits möglich. Die hintenliegenden zusammenhängenden Gartenbereiche sollen siedlungsübergreifend in ihrem Charakter erhalten und von einer Bebauung freigehalten werden. Diese Darstellung wird beibehalten.  Die Bauvoranfrage bzw. der Bauantrag wurde bereits von der Stadt Bad Frankenhouse abgelehnt.</p> <p><i>Um Baurecht zu erlangen, muss eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Grundbuchamt Amtsgericht Sondershausen Fortführung des            Buchungsbezirk Ichstedt Liegenschaftskatasters            Grundbuchblatt 5062            Gemarkung Ichstedt Flur 3 Fallnummer 29.1</p>  <p>Die Ausgabe kann Fortführungen enthalten, die noch nicht in das Grundbuch übernommen worden sind. Die Gebäude mit einer gestrichelten Begrenzungslinie wurden ohne Grenzbezug erfasst. Der Auszug kann ggf. noch weitere Fortführungsfälle (neue Flurstücknummern und -größen) in sich enthalten. Die Verantwortlichkeit ist nur 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				
5.	[REDACTED]	27.07.2022	<p>Hiermit möchte ich eine Anpassung des von mir gestellten Bebauungsantrages vom 27.05.2022 vornehmen. Wie schon im letzten Schreiben genannt, bin ich Eigentümer der beiden Grundstücke 74 und 211/75 (siehe Flurkarte im Anhang) in Ichstedt. Auf Teilflächen der beiden Grundstücke möchte ich selbst eine Maschinenhalle sowie Lagerhalle und Lagermöglichkeiten für meinen forstwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnhaus errichten. Da die Gemeinde Ichstedt keine geeigneten Grundstücke mit genügend Raum für mein forstwirtschaftliches Vorhaben bietet, und ebenfalls die forstwirtschaftliche Arbeit einen Lärmfaktor für die Anwohner im Zentrum von Ichstedt inkludiert, ist eine Auslagerung dieses Vorhabens vom Dorfkern zum Dorfrandbereich notwendig.</p> <p>Die Flurstücke befinden sich auf dem Gebiet einer Trinkwasserschutzzone, jedoch liegt ein nicht unbeachtlicher Teil von Siedlungsflächen sowie ein landwirtschaftliches Gehöft ebenfalls in dieser Zone.</p> <p>Durch die momentane Erschließung der Uderslebener Straße, wären auch die technischen Voraussetzungen gegeben um die Grundstücke zu erschließen. Bei diesem Vorhaben hoffe ich auf die Beratung und Unterstützung seitens</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Fläche liegt im Außenbereich, an einer sensiblen Stelle für das Landschaftsbild am Ichstedter Ortseingang. Der markierte Bereich spannt sich zwischen Kyffhäuserbach und einem unbefestigten Feldweg auf, der von einer Baumreihe begleitet wird. Zusätzlich liegt die Fläche im Trinkwasserschutzgebiet. Der Umfang der dargestellten Potentiale in Ichstedt wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung kritisch bewertet. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Baufläche ist daher nicht angezeigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p><i>Um Baurecht zu erlangen, muss eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>der Stadt Bad Frankenhausen und würde mich über ein persönliches Gespräch bezüglich der Planung freuen.            Daher beantrage ich, die Flächen 74 und 211/75 im Flächennutzungsplan als Innenbereich auszuweisen.            Die Flurkarte mit den entsprechenden Grundstücken habe ich Ihnen schon per Mail zukommen lassen.</p>	
		29.05.2022	<p>hiermit möchte ich Ihnen wie telefonisch besprochen, mein Bauvorhaben in dem Anhang dieser Nachricht zusenden.            Mit freundlichen Grüßen.            [REDACTED]</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				

**Teil II**
**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Postauslauf am 21.06.2022

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1.	KAT - Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Am Westbahnhof 06556 Artern	12.07.2022	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass bereits bestehende Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen weiterhin Gültigkeit besitzen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 30.09.2021 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 11.04.2022 verwiesen.  <b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Die Darstellung des geplanten Trassenverlaufs erfolgte als Nachrichtliche Übernahme (u.a. Bundesverkehrswegeplan 2030, Vorplanungsphase TLBV). Der Verlauf ist kein Teil der Plankonzeption. Die Hinweise, insb. der für das Raumordnungsverfahren OU Bad Frankenhausen wichtig Hinweis auf die Gefährdung der Trinkwasserbrunnen, werden in der Begründung unter Kap. A.1.11 „Geplante Ortsumgehung Bad Frankenhausen“ ergänzend aufgenommen. Die nicht mehr aktuelle Aussage, dass ein Abschluss der Vorplanungsphase für das Jahr 2021 geplant sei, wird aus der Begründung gestrichen.
		30.09.2021	Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband betreibt in der Stadt Bad Frankenhausen und den Ortsteilen Seehausen, Udersleben, Esperstedt, Ichstedt und Ringleben die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, mit Ausnahme des Ortsteil Esperstedt. Hier erfolgt die Abwasserentsorgung durch den AZV „Thüringer Pforte“ mit Sitz in Oldisleben. Die Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Frankenhausen (ca. 10.000 Einwohner) erfolgt zum einen aus nordöstlicher Richtung (HB Bad Frankenhausen, 5.600 m <sup>3</sup> ) bzw. aus südlicher Richtung durch die Brunnen 1 und 2. Die Brunnen speisen als Grundlast in das Trinkwassernetz des Stadtgebietes ein.  Da die geplante OU Bad Frankenhausen südlich der Ortslage ausgewiesen ist, möchten wir zwingend darauf hinweisen, dass sich in diesem Bereich die in Planung befindliche Trinkwasserschutzzone III der Brunnen 1 und 2 befindet. Bei der möglichen Trassenführung sind die Versorgungsanlagen einem hohen Gefährdungspotential ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass dauerhaft alle Schutzgebietsauflagen (DVGWArbeitsblatt W 101) und weiterführende Bestimmungen (Wasserhaushaltsgesetz, Thüringer Wassergesetz) zu berücksichtigen sind, um die Trinkwasserbrunnen nicht zu gefährden, da keine alternativen Lösungen zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bestehen.	
			Die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan ausgewiesenen „baulichen Entwicklungsflächen“ der Stadt Bad Frankenhausen und deren Ortsteile sind teilweise durch öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen erschlossen. Welche Grundstücke an die öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen angeschlossen werden können und unter welchen Bedingungen ein Anschluss erfolgt, wird durch den KAT Artern bestimmt. Für die angestrebten baulichen Entwicklungsflächen, die trink- und abwasserseitig nicht erschlossen sind, ist eine Erschließung durch einen Erschließungsträger durchführen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Erschließungsvertrag zwischen	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>dem Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband und dem Erschließungsträger, in dem Art und Umfang der zu erschließenden Anlagen festgelegt wird.</p> <p>Da eine Vielzahl von „baulichen Entwicklungsflächen“ erstmalig im Vorentwurf zum FNP ausgewiesen sind, möchten wir auf das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept in Verbindung mit dem GEP (Generalentwässerungsplan) des KAT Artern verweisen. Hier zeigt sich zunehmend ein Konfliktpotenzial zwischen möglichen neuen abflusswirksamen Flächen und den bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen, wobei die größte Problematik in Bezug auf das anfallende Niederschlagswasser zu sehen ist.</p> <p>In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist besonderes Augenmerk auf die Rückhaltung des Niederschlagswassers in den ausgewiesenen Plangebiet zu achten. Bei der planerischen Umsetzung des FNP sind in den ausgewiesenen baulichen Entwicklungsflächen alle Möglichkeiten der Regenwassernutzung, Speicherung und der direkten Inanspruchnahme von Vorfluten umzusetzen um die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu entlasten.</p>	
2.	Abwasserzweckverband Thüringer Pforte Karl-Marx-Str. 12 06578 Oldisleben	11.07.2022	<p>Bereits in der E-Mail vom 21.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass sich auf dem Flurstück gegenüber der Feuerwehr (Flurstück 674) eine Pumpstation des Abwasserzweckverbandes befindet. Diese ist auch im überarbeiteten Plan nicht eingezeichnet.</p> <p>Lediglich der Vollständigkeit halber wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass das Flurstück 353/6 über die als gemischte Baufläche gekennzeichnete Fläche hinaus bebaut ist.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Pumpstation wurde gemäß den Ausführungen der Stellungnahme im Plan verzeichnet.</p> <p>Eine telefonische Rücksprache ergab die genaue Lage und Art der genannten Pumpstation. Diese wird gemäß der Rücksprache im Plan ergänzt.</p> <p>Gebäude können im Außenbereich dargestellt werden, wenn kein Gebietscharakter i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO gegeben und keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist.</p>
3.	Mitnetz Gas Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	29.06.2022	<p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V96543</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p>Gashochdruckleitung, Erhöhte Gasnieder- bzw. Gasmitteldruckleitungen</p> <p>Aufgrund der Größe übergeben wir Ihnen einen Übersichtsplan. Im Bereich befinden sich Gashoch-, Gasnieder- und Gasmitteldruckleitungen in unterschiedlichen Nennweiten. Dazu erhalten Sie die Daten im DWG-Format, Koordinatensystem ETRS89, Lagestatut 489.</p> <p>Für die Gashochdruckleitungen betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Die angesprochene Gashochdruckleitung wird als Nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung mitaufgenommen. Aufgrund des Maßstabes kann ein Schutzstreifen nicht dargestellt werden. Flächen für bauliche Entwicklungen werden nicht geschnitten oder tangiert.</p> <p>Relevante Hinweise werden in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Wir weisen darauf hin, dass die MITNETZ GAS keinerlei Gewährleistung für die übergebenen Angaben hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit in den Planwerken übernimmt. Bei Konvertierung von Daten in fremde Formate, muss grundsätzlich mit Datenveränderungen oder sogar mit Datenverlusten gerechnet werden. Außerdem wurden die beigelegten Pläne ausschließlich zur Dokumentation der Anlagen der MITNETZ GAS erstellt und genügen deshalb nur den entsprechenden Genauigkeitsanforderungen. Die Planinhalte besitzen keinen öffentlichen Charakter und nehmen bezüglich der Katasterdarstellung (sofern mitgeliefert) nicht am öffentlichen Glauben teil. Sie stellen in keiner Weise die Grundlage für rechtliche Handlungen dar. Die Nutzung der Daten ist nur im Rahmen der von Ihnen angefragten Zwecke gestattet, eine Weitergabe der Daten oder Auskunftserteilung an Dritte wird nicht erlaubt. Die Weitergabe der Planwerke an Dritte ist nicht gestattet. Bei derartigen Anfragen hat der Nutzer grundsätzlich auf die MITNETZ GAS zu verweisen.</p> <p>Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, besitzt diese Stellungnahme eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	
4.	envia Netzservice GmbH Netzregion Sachsen-Anhalt 1.SB Planung / Projektierung Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
5.	Deutsche Telekom AG T-Com Technische Infrastruktur	./.	./.	./.
6.	Stadwerke Bad Frankenhausen Am Bahnhof 24 06567 Bad Frankenhausen	./.	./.	./.
7.	Stadt Bad Frankenhausen Ordnungsamt Markt 1 06567 Bad Frankenhausen	./.	./.	./.
8.	Straßenbauamt Nordthüringen Leinefelde Siemensstraße 12 37327 Leinefelde - Worbis	./.	./.	./.
9.	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 310 [REDACTED] Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	08.08.2022	Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Belange des Luftverkehrs Wir übergeben Ihnen als Anlage 1 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung. Die Stellungnahme zu den Belangen des Luftverkehrs ist Ihnen mit Schreiben vom 26.10.2021 zugegangen und behält Gültigkeit. Darüber hinaus übersenden wir Ihnen in der Anlage 2 vom Sachgebiet Bauleitplanung (höhere Verwaltungsbehörde) weitere zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte zum Planentwurf und zum Planverfahren.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.
			Anlage 1 zum Schreiben vom 08.08.2022	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.
			Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung 1.( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>2. (X) Fachliche Stellungnahme            ( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands            (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Frankenhausen (Neuaufstellung) wurde mit Datum vom 26.10.2021, auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) sowie dem Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012), eine raumordnerische Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand 22.07.2021) abgegeben, die in ihren wesentlichen Inhalten weiterhin gültig ist.            Der Regionalplan Nordthüringen wird derzeit neu aufgestellt. Für den 1. Entwurf erfolgte vom 03.09.2018 bis 08.11.2018 die Anhörung und öffentliche Auslegung (E-RP-NT, Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, PV-Beschluss Nr. 33/01/2018 vom 30.05.2018).            In Abhängigkeit vom Planungsstand des neuen Regionalplanes sind dessen Vorgaben als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu berücksichtigen bzw. ist bei Verbindlichkeit des neuen Regionalplans der Flächennutzungsplan an diesen anzupassen (vgl. §§ 3 und 4 ROG sowie § 1 Abs. 4 BauGB).</p>	
			<p>Bevölkerungsprognose            Für die Bevölkerungsprognose werden nun, wie von uns gefordert, die Zahlen der 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung (1. GemBv.) des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) herangezogen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Wohnbauflächenbedarf            Die Bauflächendarstellungen wurden zwar reduziert; es fehlen aber weiterhin nachvollziehbare Aussagen, warum, in welchen Segmenten und in welchem Umfang ein Wohnbauflächenbedarf gesehen wird, obwohl rechnerisch kein Bedarf an Wohnbauland besteht bzw. im Jahr 2040 ein deutlicher Wohnungsüberhang zu verzeichnen sein wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            In der Begründung wird bereits auf Grundlage des ISEK sowie der Wohnbedarfsprognose dargelegt, dass Einfamilienhäuser für junge Familien in Stadtgebiet Bad Frankenhausen fehlen. In der Stadt selbst besteht eine starke Nachfrage nach individuellen Wohnformen, insbesondere Einfamilienhäusern, aufgrund von Familiengründungen und Zuzug, sowie Erneuerungsbedarf des Bestandes an Wohngebäuden.            Zudem soll es auch in den Ortsteilen Entwicklungs- und Erneuerungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung geben.            In Absprache mit dem TLVwA werden die Angaben zur Bauflächendarstellung sowie dem Wohnbaulandbedarf nochmals ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Flächenkonzeption und Maßnahmen für die Ortsteile Es fehlen grundsätzliche Aussagen zum Bedarf und Umfang an Entwicklungsf lächen und zwar unabhängig davon, ob sie bereits im alten FNP dargestellt waren oder nicht. Insbesondere für die umfangreichen Sonderbauflächen fehlen weiterhin konkrete Aussagen zu den geplanten Nutzungen und dem Bedarf in diesem Umfang. Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 und 2.4.2 des LEP sollen sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren sowie dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Die geplante Nutzung der Sondergebiete wird konkretisiert und der spezifische Bedarf ausführlich dargelegt. Zudem erfolgt in Teilen eine Reduzierung der Sonderbauflächen. Die Grundsätze 2.4.1 und 2.4.2 des LEP werden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entsprechend gewürdigt.</p>
			<p>Wirtschaft und Gewerbe In diesem Abschnitt der Begründung (B 3.2) sind konkrete Aussagen zum Bestand an Gewerbebetrieben (nicht nur Anzahl), deren Erweiterungsabsichten und Flächenbedarfe sowie zum Bestand an Gewerbeflächen und darin vorhandene Potentialen erforderlich. Es ist dazulegen, inwieweit die Bauflächen dem perspektivischen Bedarf der Stadt Bad Frankenhausen entsprechen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Grundlagen zu den Entwicklungsabsichten der Gewerbebetriebe liegen nicht vor. Informationen zu Erweiterungsabsichten oder zum Flächenbedarf werden durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten, nicht erfasst. Daher ist aufgrund der fehlenden Datelage keine Auskunft möglich.</p>
			<p>Einzelhandel Die Betrachtung des Einzelhandels im Abschnitt B 3.2.1 der Begründung reicht weiterhin nicht aus und ist zu ergänzen. Es sind die Einzelhandelsstandorte bzw. Bezeichnungen der Sondergebiete zu benennen, deren Verkaufsflächengrößen und Sortimente anzugeben und deren Entwicklungsabsichten zu erläutern. Die Darstellung der Gebiete sollte in einer Karte nachvollziehbar sein (genaue Bezeichnung der Standorte, um sie den Erläuterungen im Text und in der Planzeichnung zuordnen zu können). Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK, BBE 2018) ist für die Erläuterungen im FNP eine geeignete Grundlage, wenngleich es nicht mehr ganz aktuell ist. Insofern sollten auch aktuelle Vorstellungen zur Entwicklung der einzelnen Einzelhandelsstandorte, der Einzelhandelsstruktur und der städtischen Entwicklung im Kontext aufgezeigt werden. Die Bedeutung und Entwicklung des bipolaren zentralen Versorgungsbereiches spielt dabei eine zentrale Rolle. Da im EHZK der Stadt Bad Frankenhausen keine zentralen Versorgungsbereiche für die Nahversorgung ausgewiesen sind, sollten auch für diese Standorte beabsichtigte Entwicklungen und deren Umsetzungsmöglichkeiten</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Die Sortimente der jeweiligen Einzelhandelsstandorte werden in der Planzeichnung entsprechend ergänzt. Für die Entwurfsfassung wurde der Zentrale Versorgungsbereich bereits in die Planzeichnung übernommen. Neue Standorte für Einzelhandel sind über bereits laufende Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung hinaus aufgrund der guten Versorgungslage (vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) Bad Frankenhausen) nicht in der Konzeption zum Flächennutzungsplan vorgesehen. Auch erweiterte Aussagen zum EHZK Bad Frankenhausen werden in der Begründung insbesondere in Hinblick auf bestehende Einzelhandelsstandorte und -flächen aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>aufgezeigt werden. Das gilt auch für Sonderlagen, Solitärstandorte o. a. Die Aussagen zum Einzelhandel sollten auch auf die diesbezüglichen raumordnerischen Erfordernisse gemäß LEP (Ziel 2.6.1 sowie Grundsätze 2.6.2, 2.6.3 und 2.6.4) eingehen.</p>	
			<p><b>Tourismus / Erholung</b> In Bezug auf die, nun reduzierten, Neuausweisung entsprechender Siedlungsflächen wird nur sehr allgemein auf das Kurortentwicklungskonzept aus dem Jahr 2018 sowie die Kurorte-Studie des Freistaates Thüringen aus dem Jahr 2021 verwiesen. Konkrete Angaben zu den bestehenden Beherbergungskapazitäten und deren Auslastungen sowie möglicher Defizite enthalten die vorgelegten Unterlagen weiterhin nicht. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sollten Angaben hierzu sowie zur Einfügung aller Vorhaben in das Tourismus- und Beherbergungskonzept der Stadt Bad Frankenhausen ergänzt werden. Zu allen weiterhin geplanten Sonderbauflächen ist festzustellen, dass die Erläuterungen zur beabsichtigten Nutzung sehr knapp gehalten sind und Angaben zu Art und Umfang geplanter Baulichkeiten fehlen. Hier sind aussagekräftige Informationen zu den geplanten Nutzungen erforderlich. Die Aussagen zu den ausgewiesenen Sondergebieten aus der Stellungnahme zum Vorentwurf gelten weiterhin.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Konkrete Angaben zu den bestehenden Beherbergungskapazitäten und deren Auslastungen sowie möglicher Defizite werden in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Ausführungen zu den Sonderbauflächen werden um konkrete Aussagen zu Art und Umfang der geplanten Nutzung ergänzt.</p>
			<p><b>Erneuerbare Energien</b> Es fehlen weiterhin Aussagen zur generellen Nutzung / potentiellen Einordnung von Photovoltaikanlagen, insb. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass auf Grund der hohen energiepolitischen Bedeutung verstärkt Nachfragen von Investoren zu solchen Flächen erfolgen und sich deshalb die Stadt Bad Frankenhausen im Rahmen der FNP-Erstellung mit dieser Problematik auseinandersetzen und ein diesbezügliches Konzept erarbeiten sollte.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b> In der Regel ist für die Ausweisung geeigneter Flächen ein spezifisches gesamtträumliches Konzept zu erarbeiten, um nachvollziehbar Eignungskriterien darzustellen. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan strebt die Stadt Bad Frankenhausen keine explizite Steuerung von erneuerbaren Energien an bzw. es liegt auch kein entsprechendes gesamtträumliches Konzept vor. Die Erstellung eines solchen Konzeptes für Freiflächen-Photovoltaik ist im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung nicht vorgesehen.</p>
			<p><b>Ortsumfahrung Bad Frankenhausen</b> Durch die Bauflächenplanungen im FNP werden weiterhin mögliche Varianten der Anbindung der Ortslage Bad Frankenhausen bzw. einer Anbindung des Kyffhäusers an die B86n, mit nur geringer Nutzung von Ortsstraßen in Bad Frankenhausen, eingeschränkt oder verhindert.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Stadt Bad Frankenhausen möchte möglichst konstruktiv im Rahmen der Planung der OU mitwirken. Der derzeitige Planungsstand der OU wurde nachrichtlich übernommen. Nach Kenntnisstand der Stadtverwaltung werden keine Varianten durch die FNP-Plankonzeption verhindert.</p>
			<p><b>Bahnanlagen</b></p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Auf Seite 9 der Begründung wird zutreffend festgestellt, dass ein Bahnanschluss seit der Einstellung der Kyffhäuserbahn 2006 nicht mehr besteht. Gemäß Grundsatz 3-4 des RP-NT bzw. 3-6 und Ziel 3-2 des E-RP-NT soll die Trasse der Schienenverbindung Sondershausen — Bad Frankenhausen — Bretleben als durchgängige Infrastrukturachse erhalten bzw. für die Anbindung des Güterverkehrs an die überregionalen Schienenverbindungen gesichert werden. Zwar stehen Wander- und Radwege diesen Erfordernissen nicht grundsätzlich entgegen (vgl. Begründungen zu Ziel 3-2 in RP-NT und E-RP-NT), die Bahntrasse ist jedoch im FNP durch eine entsprechende Darstellung durchgehend zu sichern, ggf. in Überlagerung durch eine Signatur für Radwege (insbesondere im Bereich des Unstrut-Werra-Radweges). Erläuterungen dazu sind zudem in der Begründung zu ergänzen.</p>	<p>Die Stadt verfolgt das Ziel, die Bahnlinie zu reaktivieren. Die Darstellung wird entsprechend angepasst: Die Darstellung der Ortsumgehung wird zu einer gestrichelten Linie geändert, damit die Darstellung der Bahnfläche klar erkennbar bleibt.</p>
			<p><b>Landwirtschaft</b>          Es wird weiterhin ein eigener, aussagekräftiger Abschnitt in der Begründung (im Kapitel B) für erforderlich gehalten.          Es sind weiterhin zahlreiche Gehölze / Baumhecken oder auch Wald als Planung dargestellt, ohne das hierzu Erläuterungen erfolgen. Viele dieser unmaßstäblich grob geplanten Strukturen liegen nicht entlang von in der Landschaft bestehenden Wegestrukturen und würden so bestehende landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten zerschneiden. Dies betrifft teilweise auch als Bestand dargestellte Gehölze / Baumreihen, die laut Luftbild nicht existieren.          Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen liegen fast alle innerhalb von Vorbehaltsgebieten landwirtschaftliche Bodennutzung, einige auch innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-68. Die Forderung, die Darstellungen zu überprüfen, zu korrigieren und mindestens innerhalb des Vorranggebiets an nicht vorhandenen Wegestrukturen zu streichen, bleibt somit bestehen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</b>          In der Begründung wurde ein eigener Abschnitt zur Landwirtschaft ergänzt.          Im Bereich Landwirtschaft wird kein Regelungsbedarf gesehen. Gehölze und Baumhecken wurden aus den Landschaftsplänen übernommen, die Darstellung von Wald erfolgt anhand der tatsächlichen Nutzung (ALKIS), das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung wird in der Themenkarte "Vorgaben der Regionalplanung" abgebildet.</p>
			<p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch weiterhin ein erheblicher Überarbeitungsbedarf besteht. Insbesondere sind alle Flächendarstellungen nachvollziehbar zu begründen (Bedarf, Standort, usw.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Anlage 2 zum Schreiben vom 08.08.2022          Zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte und Hinweise des Sachgebiets Bauleitplanung (höhere Verwaltungsbehörde) zum Planentwurf und zum Planverfahren</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Die Flächennutzungsplanung als kommunale Aufgabe hat für das gesamte Gemeindegebiet eine Ordnungs-, Entwicklungs- und Steuerungsfunktion. Der</p>	<p><b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Flächennutzungsplan setzt für ein umfassendes Bodennutzungskonzept den Rahmen, der dann u. a. durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen rechtsverbindlich ausgefüllt wird. Mit Datum vom 26.10.2021 wurde unsererseits eine umfängliche Stellungnahme zum Vorentwurf, Stand 22.07.2021, abgegeben. Die vorgebrachten Bedenken und Hinweise wurden nur teilweise bei der Überarbeitung der Planung berücksichtigt. Wegen der Art und des Umfangs der zu berücksichtigenden Sachverhalte wird deshalb (und im Hinblick auf das für den Flächennutzungsplan durchzuführende Genehmigungsverfahren beim Thüringer Landesverwaltungsamt) empfohlen, eine entsprechende gemeinsame Abstimmung bzw. Beratung durchzuführen.</p>	<p>Zusammen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, der Verwaltung der Stadt Bad Frankenhausen sowie dem Bürgermeister wurde am 24.11.2022 ein gemeinsamer Abstimmungstermin im Rathaus der Stadt durchgeführt.</p>
			<p>A Zur technischen Aufbereitung der Planungsunterlagen Gemäß PlanZV sind als Unterlage für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt werden kann. In den überarbeiteten Entwurfsunterlagen (Planzeichnungen) wurden zwar Höhenlinien ergänzt, es erfolgte aber an keiner der Höhenlinien eine Angabe der Meter über NN, so dass die topographischen Verhältnisse weiterhin nicht erkennbar sind. Wie bereits erläutert, kann die jeweils dargestellte Art der Bodennutzung, insbesondere die Siedlungsflächen, im Kontext zur Topographie und den damit verbundenen Auswirkungen (u. a. Hang- oder Tallage, Sonneneinstrahlung usw.) eingeschätzt werden. Ein Höhenschichtplan ohne Meterangabe ist nicht ausreichend.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Höhenlinien werden um Höhenangaben über Normalhöhennull ergänzt.</p>
			<p>Im vorgelegten Entwurf ist die Planzeichenlegende nunmehr Bestandteil der Planzeichnung, die ihrerseits einen Ost- und einen Westteil umfasst. Festzustellen ist jedoch, dass die Planzeichenlegende auch weiterhin unvollständig ist und nicht umfassend und eindeutig alle erfolgten Darstellungen. Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtlichen Übernahmen enthält. Dieses stellt einen wesentlichen Mangel dar, da insoweit keine Normenklarheit gewährleistet ist. U. a. werden die in der Planzeichnung dargestellten verschiedenen Sondergebiete nicht umfassend und quasi 1:1 in der Legende aufgeführt, was zahlreiche Fragen hinsichtlich der Ausrichtung der Sondergebiete aufwirft (z. B. Ausrichtung der Sondergebietsfläche am westlichen Ortsausgang von Bad Frankenhausen, wo fünf (!) verschiedene Zweckbestimmungen angegeben werden; keine Differenzierung der Sondergebiete Erholung usw.). Weiterhin werden einheitliche Farbfüllungen für unterschiedlichste Bodennutzungen verwendet, was zu beanstanden ist (z. B. haben Grünflächen und</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Die Parkanlage und die Abgrabung werden ergänzt, die Legende wird grundsätzlich geprüft und angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Deponien den gleichen (grünen) Farbton). Zahlreiche Symbole in der Planzeichnung sind nicht erklärt bzw. in einem anderen Kontext genannt (z. B. Landeplatz in Udersleben; Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Bezeichnung (z. B. „Kurpark“) sind nicht in der Legende enthalten; Bergbau / Abgrabungsfläche (?) nördlich von Esperstedt nicht in der Legende enthalten; Flächendarstellungen ohne Symbolik / ohne Erläuterung in der Legende usw.). Auch die Eintragungen der Plangrundlage sind in der Legende zu erläutern, da ansonsten die Darstellungen nicht eindeutig identifizierbar sind (u. a. militärisches Sperrgebiet, Gebäudebestand, Flur- und Flurstücksgrenzen).</p>	
			<p>Die erfolgten Darstellungen zu bestehenden und geplanten Gehölzstrukturen, Baumreihen, Einzelbäumen usw. in der Maßstabsebene 1:10.000 ist nicht sachgerecht, da im Ergebnis die dargestellten Gehölz- oder Baumreihen in Natura eine Breite von bis zu 60 m aufweisen würden, was unrealistisch ist. Weiterhin ist die eigentliche Art der Bodennutzung durch die Überlagerungseffekte nicht erkennbar. Die Darstellungen sind zu ändern und es ist eine der Maßstabsebene angepasste Darstellungsform zu wählen. Andererseits stellt die Darstellung „Streuobstwiese“ ebenfalls keine Art der Bodennutzung dar. Es wird empfohlen, hier ein gesondertes Planzeichen (z. B. Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung) zu entwickeln bzw. dürfte es auch notwendig sein, diese Flächen nachrichtlich als geschütztes Biotop zu kennzeichnen. (Hinweis: Zahlreiche, als Bestand dargestellte Gehölze / Baumreihen existieren nicht und sind damit fehlerhaft, siehe z. B. entsprechende Darstellungen in der näheren Umgebung von Seehausen).</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Die Größe der Darstellungen zu bestehenden und geplanten Gehölzstrukturen, Baumreihen, Einzelbäumen usw. wird so gewählt, dass diese in der jeweiligen Maßstabsebene (1:5.000 – 1:10.000) lesbar sind. Dabei sind diese Darstellungen lediglich symbolisch gemäß der Darstellung im Landschaftsplan. Die Darstellung der Streuobstwiesen stellt eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan dar. Die Biotopflächen innerhalb des Stadtgebietes wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Für die Biotopkartierung ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig.</p>
			<p>Im Hinblick auf die verwendeten Maßstabsebenen wurde der Entwurf zur Planzeichnung für das gesamte Gemeindegebiet im Maßstab 1:10.000 und für die Ortslagen zusätzlich im Maßstab 1:5.000 angefertigt. Da somit die Darstellungen der Bodennutzung in den Ortslagen in zwei Maßstabsebenen vorliegen, wurde klargestellt, dass nur die Maßstabsebene M 1:10.000 Rechtswirksamkeit erlangen soll und die Darstellungen der Ortslagen im Maßstab M 1:5.000 nur Übersichtszwecken dienen sollen. Diese Vorgehensweise setzt voraus, dass alle Darstellungen, Kennzeichnungen, Hinweise usw. der Planzeichnung im Maßstab M 1:10.000 zweifelsfrei entnommen werden können, was bei mehreren Sachverhalten nicht der Fall ist (insbesondere Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche nach § 5 Abs. 2d BauGB, Lesbarkeit der eingetragenen Sortimente bei Einzelhandelseinrichtungen, Lesbarkeit der Eintragungen zur Verdeutlichung der Zweckbestimmung in Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Grünflächen).</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Für den Hauptort wird ein gesondertes Planblatt im Maßstab 1:5.000 vorbereitet. Dieser Bereich wird aus dem Gesamtplan herausgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Insofern wird nochmals ausdrücklich auf den Vorschlag unsererseits aus der letzten Stellungnahme verwiesen, eine Kombination der Maßstabebenen vorzunehmen: Darstellung der Ortslagen im Maßstab M 1:5.000 und die übrige Gemarkungsfläche in M 1:10.000. Die Planzeichnung der gesamten Gemarkung würde in diesem Fall im Bereich der Ortslagen (Ausschnitte) keine Darstellungen, sondern nur die Plangrundlage (vorhandene Gebäude, Höhenlinien, Straßen usw.) enthalten.</p>	
			<p>Die zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen wurden weiterhin überwiegend als (allgemeine) Wohnbauflächen dargestellt, ohne Vorgaben zur besonderen Art der baulichen Nutzung nach den §§ 2 bis 4a BauNVO zu treffen. Es erfolgte eine durchgehende, einheitliche (rote) Farbgebung. In Teilbereichen des bebauten Siedlungsbereiches von Bad Frankenhausen erfolgte im Unterschied zur allgemeinen Art der baulichen Nutzung jedoch der Einschrieb „WB“ (besondere Wohngebiete nach § 4a BauNVO). Da der Flächennutzungsplan die Vorgabe für die verbindliche Bauleitplanung ist, muss eine klare (zeichnerische) Abgrenzung zwischen den Wohnbauflächen allgemeiner Art und den besonderen Wohngebieten nach § 4a BauNVO erfolgen. Dieses kann entweder durch eine eindeutige (schwarze) Abgrenzungslinie oder durch einen anderen (roten) Farbton erreicht werden.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>          Die Darstellung wurde bereits angepasst. Für den Hauptort wird zur besseren Lesbarkeit ein gesondertes Planblatt im Maßstab 1:5.000 vorbereitet.</p>
			<p>Einige Wohnbauflächen im Bereich „Am Tischplatt“ und in der Ortslage von Ringleben wurden mit einer zusätzlichen (grünen) Schraffur gekennzeichnet. In diesen Teilbereichen wird nunmehr laut Planzeichenerklärung ein „Rückbau langfristig angestrebt“. Vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung trifft, bleibt weiterhin unklar, welche Vorgaben mit dieser Kennzeichnung verbunden sind. Auch die Begründung trifft diesbezüglich keine konkreten Aussagen. So wird in der Begründung u. a. von „Teilrücknahme“, „Verringerung des Wohnraumangebotes“ usw. gesprochen, ohne dass deutlich wird, ob die Flächen in Gänze oder nur teilweise im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes einer anderen Art der Bodennutzung zugeführt werden sollen oder nicht.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>          Für die angesprochenen Flächen ist ein Rückbau und eine Gestaltung als öffentliche Grünfläche angestrebt. Derzeit befinden sich die Wohnhäuser in Privatbesitz.          Die Ausführungen in der Begründung zu den Flächen sind bereits enthalten.</p>
			<p>In der Planzeichnung wurden zahlreiche Sonderbauflächen mit unterschiedlichen Angaben zur Zweckbestimmung versehen, ohne dass eine vollständige und umfassende Erläuterung in der Planzeichenlegende erfolgte. Da mit den unterschiedlichen Nutzungen auch verschiedene städtebauliche und sonstige Auswirkungen verbunden sind, kann auf die Angabe einer Zweckbestimmung in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung nicht verzichtet werden. Unabhängig davon ist die Angabe von Zweckbestimmungen wie</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>          Die Angaben zur Zweckbestimmung der Sonderbauflächen werden überarbeitet bzw. konkretisiert und die Legende entsprechend angepasst. Eine Abgrenzungslinie wurde entsprechend eingezeichnet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>„Sportanlage / Erholung / Freizeit / Hotel / Tourismus“, „Hotel / Seniorenanlage“, „Ferienanlage“, „Kur / Tourismus“ auch für die Ebene des Flächennutzungsplanes zu beanstanden. Mit den jeweils gewählten Begriffen bleibt die Ausrichtung der Sondergebiete offen bzw. wird theoretisch eine Vielzahl von Nutzungen ermöglicht, so dass die städtebauliche Zielrichtung nicht erkennbar ist.</p> <p>Mit Sonderbauflächen „Erholung“ sind im Übrigen Flächen gemeint, wo im Bebauungsplan grundsätzlich Baugebiete nach § 10 BauNVO festgesetzt werden und die demzufolge dem Freizeitwohnen dienen. Demzufolge kann das Areal des Panoramamuseums nicht ein Sondergebiet „Erholung“ sein. Soweit Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen unmittelbar aneinandergrenzen (z. B. im Bereich Tischplatt oder im Bereich des RehaZentrums am Uderslebener Weg), muss eine klare zeichnerische Abgrenzung erfolgen. Dieses kann entweder durch eine eindeutige Abgrenzungslinie, die sich von anderen Linien unterscheidet, oder durch einen anderen (orangefarbenen) Farbton erreicht werden.</p>	
			<p>Die dargestellten unterschiedlichen Varianten einer südlichen Ortsumfahrung haben nach den Planungsunterlagen nur Hinweischarakter, da entsprechende Planfeststellungsverfahren nicht eingeleitet sind. Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.10.2021 erläutert, ist der Zusatz „nachrichtliche Übernahme“ in diesem Zusammenhang falsch und zu streichen. Nach § 5 Abs. 4 BauGB sind ausschließlich Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Es wird erneut dringend empfohlen, sämtliche Planzeichen, die nur Hinweischarakter haben, in der Planzeichenerklärung unter einem gesonderten Punkt aufzunehmen. Hinweisende Planeinträge unterscheiden sich insoweit von Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB, Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB sowie Vermerken und nachrichtlichen Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>          Planzeichen mit reinem Hinweischarakter werden in der Planzeichenerklärung unter einem gesonderten Punkt aufgenommen. Der Zusatz „nachrichtliche Übernahmen“ wird folglich gestrichen.</p>
			<p>B Zur Darstellung von bestehenden Bodennutzungen, insbesondere Siedlungsflächen</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.10.2021 dargelegt, widerspricht die Art der vorgenommenen Bauflächendarstellungen in mehreren Teilbereichen offensichtlich der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur. Andererseits ist auch keine andere Entwicklung für diese Flächen geplant, so dass die Darstellungen nicht sachgerecht sind. Dieses betrifft weiterhin folgende Darstellungen:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Gemischte Baufläche nordwestlich der Ortslage von Esperstedt; hier sind ausschließlich landwirtschaftliche und / oder gewerbliche Nutzungen (u. a. Garten- und Landschaftsbau) vorhanden (selbst wenn hier eine einzelne Wohnung bzw. ggf. ein einzelnes Wohnhaus vorhanden ist, rechtfertigt dies nicht die Darstellung einer ca. 4 ha großen gemischten Baufläche);	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der südliche Teil der Fläche (Autohaus/Schrotthandel) wird zukünftig als Gewerbefläche dargestellt, der nördliche Bereich wird als Sondergebiet „Landwirtschaft“ festgesetzt.
			Gemischte Baufläche südöstlich der Ortslage von Ringleben, südlich vom Solgraben und damit siedlungsstrukturell getrennt von der eigentlichen Ortslage; hier sind offenbar ausschließlich landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Nutzungen und Hallen vorhanden; eine Wohnnutzung ist hier offensichtlich nicht vorhanden;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> In diesem Bereich befindet sich ein Landwirtschaftlicher Betrieb mit mindestens einem Wohngebäude, welches im Jahr 2021 genehmigt wurde. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.
			Gemischte Baufläche in der südlichen Ortslage von Ringleben, westlich der Bretlebener Straße; hier sind ausschließlich landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Hallen vorhanden; Wohnnutzung nicht vorhanden bzw. räumlich und funktional untergeordnet;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im historischen Bereich des Ortsteiles Ringleben liegt eine klassische Gemengelage vor. Unmittelbar angrenzend an die Fläche befindet sich Wohnbebauung, weswegen diese als Teil des Ortskernes dargestellt wird. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.
			Südliche Ausdehnung der Sonderbaufläche der bestehenden Reha-Klinik am Kyffhäuser in Bad Frankenhausen; die als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage „Reha-Klinik“ dargestellte Fläche ist entsprechend zu vergrößern;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Sonderbaufläche „Reha-Klinik“ wird nicht erweitert, da hier die Reha-Klinik eine Gebäude-Erweiterung plant. Die Fläche wird nicht vergrößert.
			Größere gemischte Baufläche im Bereich Seegaer Weg und Lange Straße in Bad Frankenhausen; hier dominieren gewerbliche Nutzungen und Gebäude (u. a. Stadtwerke, Fitnesswelt usw.);	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Bahnhofsumfeld gibt es insbesondere an der Lange Straße Wohnnutzung im gleichen Kontext. Die Darstellung erfolgt daher als gemischte Baufläche.
			Gemischte Bauflächen zwischen Stiftstraße im Norden und Solgraben im Süden in Bad Frankenhausen; keine Wohnbebauung vorhanden; auch die isolierte Darstellung des Garagenstandortes als gemischte Baufläche („Exklave“) ist nicht gerechtfertigt und herauszunehmen; fraglich ist die Entwicklungsperspektive für diesen Standort;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> In diesem Bereich ist bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Stiftstraße vorhanden. An der Darstellung der Fläche wird daher festgehalten.
			Wohnbaufläche innerhalb des Wohnquartiers südlich der Langen Straße in Bad Frankenhausen — hier enthält die Themenkarte zur Siedlungsentwicklung den Einschrieb „Belebung Quartier“ und wird insoweit nicht als zusätzliche Siedlungsfläche gewertet; Darstellung als Baufläche ist demzufolge nicht gerechtfertigt;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Einschrieb „Belebung Quartier im Bahnhofsumfeld“ bezieht sich auf die gemischte Baufläche rund um den Bahnhof. Die Darstellung als Baufläche wird beibehalten
			Wohnbaufläche im Bereich einer zusammenhängenden Garten- und Grünfläche südlich Uderslebener Weg in Bad Frankenhausen, westlich vom Bebauungsplan Nr. 10; Fläche ist nicht als Entwicklungsfläche in der entsprechenden Themenkarte enthalten;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Fläche ist nicht als Entwicklungsfläche dargestellt, da für diese bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Planzeichnung enthält auch weiterhin mehrere (kleine) Bauflächendarstellungen im Außenbereich nach § 35 BauGB, ohne räumlichen Bezug zu den bebauten Ortslagen. Einzelne, im Außenbereich liegende Gebäude oder Hofanlagen können keinen Ortsteil bilden bzw. haben kein städtebauliches Gewicht, um im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt zu werden. Die entsprechenden Bauflächendarstellungen sind deshalb herauszunehmen. Die in diesen Bereichen vorhandenen baulichen Anlagen sind durch ihre Eintragung in der Plangrundlage auch weiterhin erkennbar. Darzustellen sind die Flächen wie die jeweils angrenzenden Flächen (i. d. R. Flächen für die Landwirtschaft oder Wald). Im Einzelnen betrifft dies folgende Flächen:	
			einzelnes Wohnhaus nördlich der Ortslage von Bad Frankenhausen, oberhalb des Hotel Residenz, Darstellung als Wohnbaufläche;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Fläche ist Teil des BP Kindersanatorium. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.
			kleine Sonderbaufläche im Bereich „Waldgaststätte Sennhütte“, vorhandene Gebäude stellen keinen Siedlungsbereich dar;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Für den Bereich gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan. An der Darstellung wird festgehalten.
			Garagenstandort nördlich vom Solgraben in der Ortslage von Bad Frankenhausen;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung der Baufläche orientiert sich an verbindlicher Bauleitplanung (Rechtskräftiger BP Stiftstraße). An der Darstellung wird festgehalten.
			bauliche Anlagen östlich von Esperstedt im Bereich der Bahnhofstraße (Glasbau Reiber), Darstellung als gemischte Baufläche;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Es handelt sich um das ehemalige Bahnhofsgebäude von Esperstedt. Es liegt eine heterogene Gemengelage mit verschiedenen Nutzungen vor. Daher erfolgt eine Darstellung als Mischbaufläche, an der Darstellung wird festgehalten.
			dargestellte (kleine) gemischte Bauflächen östlich und südlich der Ortslage von Udersleben, quasi als „Exklave“; hier sind nur einzelne Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich vorhanden;	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Darstellung wird entsprechend zurückgenommen.
			Darstellung des Schießstandes von Ichstedt als Sonderbaufläche, Bereich stellt sich als Grünfläche mit größerem Baum- und Strauchbestand dar, Gebäude sind nur untergeordnet vorhandenen, vorzugsweise als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießanlage darstellen (Aufzählung im § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB nicht abschließend);	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> An der Darstellung der Flächen zur Sicherung zukünftiger Entwicklungen als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Schießanlage, wird festgehalten. Darüber hinaus erfolgt eine Symbol-Darstellung als Gemeinbedarf Zweckbestimmung Sportanlage. Der Vorschlag, den Schießplatz als Sonderbaufläche darzustellen, erfolgte durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis.
			Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde u. a. eine Wohnbaufläche im Nordosten am Südhang des Kyffhäusergebirges aus der Darstellung herausgenommen. Die Fläche ist ca. 16,3 ha groß. Eine neue	<b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Der sogenannte „Graue Berg“ ist auf einer Struktur von schmalen Gartengrundstücken zum überwiegenden Teil mit Wochenendhäusern und

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Darstellung erfolgte für diese Fläche im Rahmen der 6. Änderung nicht („weiße“ Fläche), da erst geprüft werden sollte, welche Art der Bodennutzung hier sinnvoll und erforderlich ist. Im Entwurf zum Flächennutzungsplanes erfolgte nunmehr eine Darstellung als Sonderbaufläche Erholung mit der besonderen Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“, ohne eine detaillierte Auseinandersetzung mit den gegebenen Nutzungs- und (untergeordneten) Bauungsstrukturen vorzunehmen (die Aussagen auf der Seite 87 der Begründung sind nicht ausreichend). Festzustellen ist, dass die Fläche überwiegend nicht baulich geprägt ist. Gebietsprägend sind eine Vielzahl von Gärten und Flurstücken mit Baum- und Strauchbewuchs. Nur einige der (Garten-) Grundstücke sind mit einem Gebäude bebaut, wobei die Größen und Nutzungen dieser Gebäude offenbar sehr unterschiedlich sind. Die Ausweisung der gesamten Fläche als Sonderbaugebiet ist wegen der fehlenden baulichen Prägung nicht plausibel. Es bedarf daher einer genaueren Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes, um daraus eine nachvollziehbare und geeignete Darstellung zu entwickeln. Ggf. kann eine geeignete Darstellung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, so dass ein weiterer Verbleib als „weiße“ Fläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB sinnvoll sein könnte. Die Gründe wären entsprechend darzulegen.</p>	<p>Geräteschuppen sowie im südlichen Bereich sehr vereinzelter Wohnbebauung bebaut. Die Flächen verfügen kaum über ausgebaute Infrastruktur und sind zum Teil durch Gehölzstrukturen geprägt. Der nordwestliche Bereich in Richtung „Blutrinne“ verfügt kaum über Bebauung und ist durch dichte Gehölz- oder Waldstrukturen bestimmt. Die Erschließung ist in weiten Teilen über unbefestigte Wege rudimentär hergestellt. Es besteht eine Einigung des Stadtrates mit dem Bauverwaltungsamt am Landratsamt Kyffhäuserkreis Bauvorhaben nur bis zu einer Grundfläche von 51 m<sup>2</sup> zuzulassen. Dieser Bereich wird anhand der tatsächlichen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erholung: Wochenendhäuser (Freizeit, Wochenendhäuser, Ferienhäuser) dargestellt. An der Darstellung als Sonderbaufläche wird festgehalten.</p>
			<p>Weiterhin ist festzustellen, dass im Vergleich zum Vorentwurf insbesondere in den Ortslagen von Ichstedt und Udersleben umfangreiche Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt worden sind, die im Vorentwurf noch als Wohnbauflächen enthalten waren. Dieses ist nicht nachvollziehbar bzw. sind gemischte Nutzungsstrukturen wie Gewerbe, landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen usw. — wie u. a. in der Begründung, Seite 110, dargelegt — in diesen Bereichen nicht feststellbar.</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Ursprünglich wurde die Siedlung als Neubauernsiedlung geplant (Thüringische Gemeinnützige Heimstätte A.G. Weimar). Teile der betroffenen Grundstücke werden noch landwirtschaftlich, zum Teil im Nebenerwerb, genutzt. Daher wurden die Darstellungen im Entwurf entsprechend als Mischbaufläche angepasst. Zudem sollen den Eigentümern weiterhin vielfältige Nutzungsmöglichkeiten geboten werden.</p>
			<p><b>C Zur Bedarfsgerechtigkeit neuer Siedlungsentwicklungsflächen</b> Für den Bereich des Hauptortes der Stadt Bad Frankenhausen existiert ein Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1995, für den Ortsteil Ringleben liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 vor und für die Ortsteile Udersleben und Esperstedt sind jeweils Flächennutzungspläne aus dem Jahre 2006 vorhanden. Für den Ortsteil Ichstedt wurde bisher noch kein Flächennutzungsplan aufgestellt. Die in den bestehenden Flächennutzungsplänen enthaltenen Entwicklungsabsichten entsprechen wegen des Zeitablaufs und den geänderten Rahmenbedingungen in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den objektiven und subjektiven voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Bad Frankenhausen, wie im § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB verlangt. Insbesondere der Flächennutzungsplan des Hauptortes enthält umfangreiche bzw.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Die Bauflächen wurden gegenüber dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Frankenhausen entsprechend geprüft und angepasst. Die Ausgangslage wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans neu bewertet. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird entsprechend beachtet. Die Themenkarte Änderungsflächen hatte nur Informationscharakter ohne Planungsabsicht. Um zukünftig Widersprüche zu vermeiden, wird sowohl die Themenkarte als auch die darauf bezogene Bilanzierung in der Begründung für die erneute Auslegung entfernt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>überdimensionierte neue Bauflächen, die aus heutiger Sicht keine realistische Entwicklungsgrundlage für verbindliche Bauleitpläne sein können. Insofern taugen die bestehenden Flächennutzungspläne nur bedingt für eine sachgerechte Ausgangslage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Dieser Sachverhalt ist in den Planungsunterlagen klarzustellen bzw. zu ändern. Die in den bestehenden Flächennutzungsplänen enthaltenen Bauflächen können nicht in eine quantitative Bewertung einbezogen werden, da die Mehrzahl dieser Flächen aus heutiger Sicht nicht als städtebaulich sinnvoll und umsetzungsfähig einzustufen ist. Es handelt sich hier um eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, in dem für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist (§ 5 Abs. 1 Satz1 BauGB).          Durch die weiterhin erfolgten Darstellungen und Eintragungen als „Rücknahme von Flächen“ aus den o. g. bestehenden Flächennutzungsplänen im Kontext mit den Erläuterungen in der Begründung, der Planzeichnung und drei (!) zusätzlichen verschiedenen Themenkarten jeweils einzeln für die Ortslagen („Konzeption Entwicklungsflächen“, „Änderungsflächen“, „Potentiale Innenentwicklung“) ist eine plausible und einfache Nachvollziehbarkeit von Bestands- und Siedlungsentwicklungsflächen praktisch nicht oder nur schwer möglich. Insbesondere die Inhalte der in der Begründung enthaltenen Tabellen „Änderungsflächen“ für jeden Ortsteil mit einer Vielzahl von Abkürzungen, Zahlenfolgen (die dann erst wieder in einer der drei Themenkarten zu finden sind) usw. sind nur mit großem Aufwand zu erfassen und nachzuvollziehen. Die Darlegung der Potentiale und der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen muss unabhängig von den bisherigen (und inhaltlich überholten) Darstellungen bzw. „Reserveflächen“ in einfacher nachvollziehbarer Art und Weise vorgenommen werden. Dieses ist auch in den überarbeiteten Entwurfsunterlagen nicht erfolgt.</p>	
			<p>Der Umfang der dargestellten neuen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen („Entwicklungsflächen“) wurde nach den Planungsunterlagen (Begründung, Umweltbericht) weiterhin nicht in einer schlüssigen und methodisch nachvollziehbaren Art und Weise ermittelt. Im Ergebnis der Betrachtung des Wohnbauflächenbedarfes bis zum Jahre 2040 wird festgestellt (Seite 67), dass kein zusätzlicher Bedarf besteht und mit einem flächenmäßigen Überangebot von ca. 15,4 ha Wohnbauland zu rechnen ist. Insofern ist die zusätzliche Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen nicht gerechtfertigt. Die in diesem Zusammenhang wiederum erwähnten</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>          Der Wohnbaulandbedarf wurde bereits gegenüber dem Vorentwurf an die aktuellen statistischen Daten angepasst. Durch den Rückgang der Bevölkerung werden rechnerisch ca. 600 Wohnungen nicht mehr benötigt. Der Fokus soll auf der Innenentwicklung sowie für etwaige Neuausweisungen weiterhin darauf liegen, das unzureichende Wohnangebot für junge Familien im Stadtgebiet zu erweitern.          Durch die kritische Bewertung einzelner Planungsflächen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verringert sich der Umfang der</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>„Reserveflächen“ aus den bestehenden Flächennutzungsplänen (siehe oben) erschweren zusätzlich die Nachvollziehbarkeit der Aussagen. Es wird nochmals ausdrücklich auf eine entsprechende Überarbeitung hingewiesen.</p> <p>Die Siedlungserweiterungsflächen in allen sechs Ortsteilen sind vor dem Hintergrund eines zu erwartenden Überangebots an Flächen und den bereits heute bestehenden Potentialen in planungsrechtlichen Innenbereich und in bestehenden Bebauungsplänen als überdimensioniert einzuschätzen. Sie entsprechen damit nicht den „voraussehbaren“ Bedürfnissen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Insbesondere die Ausweisung größerer neuer Bauflächen in den Ortsteilen und damit nicht im unmittelbaren Siedlungsbereich vom Hauptort Bad Frankenhausen, widerspricht eindeutig der Größe, Struktur und bisherigen Entwicklung dieser Ortsteile. Insofern sollten ausschließlich städtebaulich verträgliche Verdichtungen im bestehenden Siedlungsbereich oder kleinere Ergänzungen in Ortstrandlage an bereits vollständig bestehenden Erschließungsanlagen vorgenommen werden.</p> <p>Die neuen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Hauptort Bad Frankenhausen dürften ebenfalls überdimensioniert sein, da die Grundlagenermittlung für die Ausweisung defizitär ist und der bestehende bzw. zukünftig zu erwartende Leerstand keine ausreichende Berücksichtigung bei der Neuausweisung von Flächen gefunden hat.</p>	<p>dargestellten Neuausweisungen insgesamt. Auch in den Ortsteilen werden einige Flächen gemäß der Stellungnahmen herausgenommen. Das nun geschaffene Flächenangebot wird als angemessen erachtet.</p>
			<p>Unabhängig von der Ermittlung bedarfsgerechter neuer Siedlungsflächen ist die standörtliche Einordnung neuer Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen kritisch zu sehen bzw. ist die Standortauswahl nicht nachvollziehbar. Im Einzelnen betrifft dies folgende Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Fläche W1 im Hauptort Bad Frankenhausen: Der Siedlungsbereich wird weiter nach außen entwickelt; Erforderlichkeit neuer Erschließungsanlagen; die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt usw. ist nach der Tabelle auf Seite 138 der Begründung hoch;</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Fläche eignet sich bereits als sinnvolle Ergänzung zum „Wohnbaugebiet an der Wipper“ mit Wohngebäuden für junge Familien. Die Problematik der Lage an der Landesstr./Sportplatz (Lärm) und des Gehölzbestands können in der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.</p>
			<p>Fläche W4 im Hauptort Bad Frankenhausen: Der Siedlungsbereich wird weiter nach außen entwickelt; Erforderlichkeit neuer und umfangreicher Erschließungsanlagen; Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen; versteht sich nur an der südlichen Grenze als Fortsetzung des Siedlungsbereiches;</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Stadtrat wurde bereits beschlossen, die Fläche W4 baulich zu entwickeln. Diese stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung zum bereits bestehenden Wohngebiet im Süden dar. An der Darstellung der Fläche wird daher festgehalten.</p>
			<p>Fläche W5 im Hauptort Bad Frankenhausen: Der Siedlungsbereich wird weiter nach außen entwickelt; Standort liegt an der stark befahrenen Straße B</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			85, so dass mit erheblichen Lärmeinwirkungen zu rechnen ist (Hinweis: Das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ dürfte in diesem Zusammenhang auf der Seite 147 falsch bewertet worden sein); mit der Notwendigkeit neuer Erschließungsanlagen ist zu rechnen, da einzelne neue Grundstückszufahrten von der B 85 nicht genehmigungsfähig sein dürften; Inanspruchnahme unversiegelter Grünflächen mit teilweise bestehenden Baum- und Strauchbewuchs;	Die Fläche liegt an der bereits einseitig angebauten Seehäuser Straße. Grundstückszufahrten der umliegenden Anwesen sind an dieser Seite bereits vorhanden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass neue Erschließungsanlagen ggf. notwendig sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Bebauung die Verkehrsgeschwindigkeiten an der Bundesstraße reduziert werden können. Die Erschließung sowie mögliche Immissionskonflikte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bewältigen. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten. Der Steckbrief auf S. 147 der Begründung wurde um Aussagen zu Emissionen ergänzt.
			Fläche W/M 1 im Hauptort Bad Frankenhausen: Der Siedlungsbereich wird weiter nach außen entwickelt; Erforderlichkeit neuer und umfangreicher Erschließungsanlagen; Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bzw. Grünflächen mit umfangreichen Baum- und Strauchbewuchs; ausschließlich eine Bebauung direkt an der Stiftstraße, gegenüber der vorhandenen Bausubstanz, ist als städtebaulich verträglich einzustufen;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Fläche ist ebenfalls teilweise bereits durch den Bebauungsplan 11 überplant. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.
			Fläche M 3 im Ortsteil Seehausen: Erforderlichkeit neuer und umfangreicher Erschließungsanlagen; Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, für den Ortsteil im Kontext mit den weiteren Flächen überdimensioniert;	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Fläche wird entsprechend der Stellungnahme aus der Darstellung herausgenommen.
			Fläche M 14 im Ortsteil Seehausen: Der Siedlungsbereich wird weiter nach außen entwickelt; Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen; für den Ortsteil im Kontext mit den weiteren Flächen überdimensioniert;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Eine Erschließung ist bereits vorhanden. Die Fläche soll die Möglichkeit für Ortsansässige bieten, in Seehausen zu bleiben. An der Darstellung der Fläche wird daher festgehalten.
			Fläche M 5 und angrenzend W 11 im Ortsteil Udersleben: Der Siedlungsbereich wird weiter nach außen entwickelt; Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Grünflächen; Erforderlichkeit neuer und umfangreicher Erschließungsanlagen; für den Ortsteil im Kontext mit den weiteren Flächen überdimensioniert;	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Die Fläche W11 wird aus der Darstellung herausgenommen. Für den Verbleib von ortsansässigen, jungen Leuten im Ortsteil Udersleben soll die Fläche M5 eine Entwicklungsmöglichkeit darstellen. An der Darstellung der Fläche wird somit festgehalten.
			Flächen M 17, M 18, M 19 und M 20 im Ortsteil Udersleben sind in der Summe überdimensioniert; teilweise Inanspruchnahme von Flächen mit hochwertiger und umfangreicher Baum- und Strauchbepflanzung;	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Die Flächen M17, M18, M19 werden aus der Darstellung herausgenommen. Die Fläche M20 wird beibehalten. Südwestlich der Kirche wurde bereits eine Baugenehmigung erteilt. Hier soll eine bauliche Ergänzung ermöglicht, der gehölzbestockte Steilhang südlich der Straße „Am Dorfberg“ aber freigehalten werden.
			Fläche M 8 im Ortsteil Esperstedt: Erforderlichkeit neuer und umfangreicher Erschließungsanlagen; Inanspruchnahme von Grünflächen; für den Ortsteil im Kontext mit den weiteren Flächen überdimensioniert;	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Fläche stellt eine sinnvolle Nachverdichtung in integrierter Lage dar. Die Darstellung wird beibehalten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Fläche M 9 im Ortsteil Esperstedt: Der Siedlungsbereich wird weiter nach außen entwickelt; Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bzw. einer Wiesenfläche; Erforderlichkeit neuer und umfangreicher Erschließungsanlagen, für den Ortsteil im Kontext mit den weiteren Flächen überdimensioniert;</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b> Es wurde in der Vergangenheit bereits eine Baugenehmigung für die Fläche erteilt. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.</p>
			<p>Flächen W 7, W 12 und M 12 im Ortsteil Ringleben sind in Summe als überdimensioniert einzustufen; da in diesem Ortsteil auch die Rücknahme von Bauflächen angestrebt wird (südlich der Fläche W 7), sollte hier einer Nachverdichtung unter Wegfall neuer Flächen (insbesondere W 12) der Vorrang eingeräumt werden;</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt</b> Die Fläche W12 wird zugunsten der Flächen W7 und M12 herausgenommen. Das Bestandsgebäude im Außenbereich auf der Fläche W7 wird als Wohnbaufläche dargestellt.</p>
			<p>Flächen M 21 und M 22 im Ortsteil Ichstedt sind in Summe und vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Bedingungen in Ichstedt mit zahlreichen Baulücken als überdimensioniert einzustufen; auf die Neuausweisung neuer Bauflächen sollte insgesamt verzichtet werden, insbesondere jedoch auf die Fläche M 22;</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt</b> Die Fläche M21 wird beibehalten, da diese einen integrierten Lückenschluss an bestehender Erschließung darstellt. Die Fläche M22 wird entsprechend der Anregung herausgenommen, allerdings als Fläche für eine mögliche zukünftige Entwicklung als Hinweis dargestellt.</p>
			<p>Neben der unzureichenden Darstellung und Angabe einer konkreten Zweckbestimmung für die zahlreichen Sonderbauflächen (siehe oben unter Punkt A 7) im Hauptort Bad Frankenhausen ist der Umfang der neuen Sonderbauflächen weiterhin in nicht nachvollziehbarer Art und Weise ermittelt und dargestellt worden. Allgemeingültige Aussagen zu möglichen Entwicklungsszenarien bezüglich Erholung / Tourismus / Kur usw. sind nicht geeignet, ein „Bedürfnis“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB für umfangreiche Sonderbauflächen im planungsrechtlichen Außenbereich zu begründen. Auch wenn der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan ist, der die angestrebte Entwicklung lediglich in den Grundzügen darzustellen braucht, müssen hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die dargestellten Flächen in absehbarer Zukunft zweckentsprechend in Anspruch genommen werden. Dieses ist für die dargestellten Sonderbauflächen in ihrem Gesamtumfang nicht anzunehmen. Eine „Eventualplanung“ entspricht nicht dem objektiven Kriterium des „Bedürfnisses“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Darstellungen von Flächennutzungsplänen haben Folgewirkungen, weil im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur in Ausnahmefällen von ihnen abgewichen werden darf (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB). Schließlich erzeugen die Darstellungen eines Flächennutzungsplans eine Bindungswirkung, so dass ein aus den Darstellungen entwickelter verbindlicher Bebauungsplan keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung mehr bedarf (vgl. § 10 Abs. 2 BauGB). Schon wegen dieser Wirkungen ist zu verlangen, dass bei der Prognose des Bedarfs stets die Möglichkeit in den Blick genommen wird, dass die Darstellungen im</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Die Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen werden zum Teil konkretisiert. Bei den Sondergebieten handelt es sich unter anderem um Flächen, für die es bereits konkrete Anfragen von Investoren gab. Durch die geplanten Investitionen in die kurörtliche Infrastruktur des staatlich anerkannten Sole-Heilbades sowie der touristischen Bedeutsamkeit aufgrund vorhandener Sehenswürdigkeiten ist mit steigenden Übernachtungszahlen und Gästeankünften in Bad Frankenhausen zu rechnen. Aufgrund des erhöhten Aufkommens an Gästen in der Stadt geht auch ein höherer Bedarf an Flächen für Freizeitnutzung (Hotel, Sportanlagen etc.) einher. Ein Verkauf und eine Entwicklung der Flächen in naher Zukunft erscheint aus diesen Gründen wahrscheinlich. Es besteht somit ein Bedarf für die unterschiedlichen Entwicklungsziele auf den Flächen. Der spezifische Bedarf für die Sonderbauflächen wird in der Begründung weiter konkretisiert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Flächennutzungsplan in konkrete Bebauungspläne umgesetzt werden. Unter diesem Aspekt lässt sich die Darstellung von „Vorratsflächen“ größerer Ausdehnung über den angenommenen Bedarf hinaus nicht rechtfertigen. Die Art, der Umfang und die standörtliche Einordnung der Sonderbauflächen bedarf insoweit einer grundsätzlichen Überarbeitung.</p>	
			<p>Unabhängig von einer grundsätzlichen Überarbeitung der Bedarfsgerechtigkeit und der standörtlichen Einordnung der Sonderbauflächen werden zu den einzelnen Flächen folgende Hinweise gegeben:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Die Fläche S 1 mit ca. 21 ha Umfang liegt vollständig auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Ausrichtung der Fläche ist mit der Angabe der Zweckbestimmung „Sportanlage / Erholung / Freizeit / Hotel / Tourismus“ völlig offen bzw. es erfolgt durch die Vielzahl der angegebenen Nutzungen keine ausreichend normenklare Vorgabe für die verbindliche Bauleitplanung. Weder der Bedarf noch die standörtliche Einordnung im Stadtgebiet ist nachvollziehbar und schlüssig nachgewiesen. Der Hinweis in der Begründung, dass es einen Interessenten zur Entwicklung dieser Fläche gibt, ist nicht ausreichend. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigungsfähigkeit dieser Flächenausweisung nicht gegeben ist.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Auf der Entwicklungsfläche Sonderbaufläche S1 soll eine Freizeitnutzung in Verbindung mit Hotel und Sportanlage entwickelt werden. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche wurde folglich zu „Hotel / Freizeit / Sportanlage“ überarbeitet. Durch die geplanten Investitionen in die kurörtliche Infrastruktur des staatlich anerkannten Sole-Heilbades sowie der touristischen Bedeutsamkeit aufgrund vorhandener Sehenswürdigkeiten ist mit steigenden Übernachtungszahlen und Gästeankünften in Bad Frankenhausen zu rechnen. Aufgrund des erhöhten Aufkommens an Gästen in der Stadt geht auch ein höherer Bedarf an Flächen für Freizeitnutzung (Hotel, Sportanlagen etc.) einher. Die Ausweisung der Fläche S1 erscheint daher sinnvoll und notwendig, auch im Hinblick darauf, dass es bereits konkrete Interessenten für die Fläche gab. Zudem befinden sich die Flächen im Eigentum der Stadt und stehen für eine Entwicklung zur Verfügung. Die Fläche S1 wird entsprechend der Stellungnahme verkleinert und auf den nördlichen Teil beschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich südlich der Flächen (ca. 11,5 ha) sich ebenfalls für eine Entwicklung eignen würde. Dieser wird jedoch nicht mehr als Baufläche, sondern lediglich als mögliche Erweiterung Richtung Süden im Plan als Hinweis dargestellt wird, um eine zu umfangreiche Flächendarstellung im FNP zu vermeiden.</p>
			<p>Für die Fläche S 3 läuft parallel ein Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu dem das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 29.06.2021 Stellung genommen hat. Gegen die Wiedernutzbarmachung der vorhandenen und denkmalgeschützten Gebäudesubstanz des ehemaligen Kindersanatoriums bestehen keine Bedenken. Da jedoch konkrete Angaben zu den bestehenden Beherbergungskapazitäten und deren Auslastungen sowie möglicher Defizite für die Gesamtstadt weiterhin fehlen,</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Angaben zu den bestehenden Beherbergungskapazitäten werden gemäß aktueller Datenlage in der Begründung ergänzt (Kurentwicklungsplan). An der Darstellung der Fläche S3 wird festgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>ist die hier ebenfalls beabsichtigte Baurechtschaffung von ca. 30 zusätzlichen Ferienhäusern im planungsrechtlichen Außenbereich nicht plausibel.</p>	
			<p>Die Begründung der Fläche S 4 unter Angabe der Zweckbestimmung „Hotel / Seniorenheim“ erläutert ebenfalls nur pauschal einen möglichen Bedarf für die angegebenen Nutzungen. Dieses ist für eine Darstellung auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes unzureichend. Die Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Beherbergungseinrichtungen bzw. Pflegeeinrichtungen aus gesamtstädtischer Sicht ist nicht erfolgt. Eine „Vorratsplanung“ ist unzulässig (siehe oben).</p>	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b>          Der spezifische Bedarf für die Fläche S4 wird in der Begründung weiter ausgeführt. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.</p>
			<p>Die Fläche S 5 mit ca. 7,6 ha Umfang liegt ebenfalls vollständig auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Ausrichtung der Fläche ist mit der Angabe der Zweckbestimmung „Kur / Tourismus“ offen bzw. sind unter diesem Begriffspaar ebenfalls eine Vielzahl von Nutzungen denkbar. Es findet insoweit auch hier keine ausreichend normenklare Vorgabe für die verbindliche Bauleitplanung statt. Da auch für diese Fläche weder der Bedarf noch die standörtliche Einordnung im Stadtgebiet nachvollziehbar und schlüssig nachgewiesen wird, besteht insoweit auch keine städtebauliche oder sonstige Notwendigkeit diese Fläche verbindlich im Flächennutzungsplan zu verankern.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>          Die Fläche S5 eignet sich für eine Weiterentwicklung des Reha-Klinik-Standortes oder einer damit verwandten Nutzung und soll auch zukünftig für eine Entwicklung für den in Bad Frankenhausen so wichtigen Kur-Tourismus vorgehalten werden. Durch die regionale Bedeutung der Stadt Bad Frankenhausen als Tourismusort sowie den geplanten Investitionen in die kurörtliche Infrastruktur ist mit steigenden Übernachtungszahlen und Gästeankünften zu rechnen. Weiterhin sind die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Bad Frankenhausen unverzichtbare Bestandteile im Gesundheitswesen und sind daher zu unterstützen und zu entwickeln. Aufgrund des dynamischen wirtschaftlichen Wachstums des Gesundheitsbereiches in Bad Frankenhausen, erscheint eine baldige Umsetzung dieser Fläche wahrscheinlich. Zudem befinden sich die Flächen im Eigentum der Stadt und stehen für eine Entwicklung zur Verfügung. An der Darstellung der Fläche wird daher festgehalten.          Die Zweckbestimmung wird entsprechend der Stellungnahme überarbeitet und zu „Klinik / Hotel“ abgeändert bzw. konkretisiert. Um eine großflächige Versiegelung in diesem Bereich zu vermeiden, wird die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche S5 durch eine maximal festgesetzte GRZ von 0,3 entsprechend eingeschränkt.</p>
			<p>Berücksichtigung informeller Konzepte nach ,5 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Der Stadtrat von Bad Frankenhausen hat mit Datum vom 28.06.2018 ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) beschlossen. Damit liegt ein Konzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vor, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist. In den Planungsunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen nunmehr einige Erläuterungen zu den Inhalten des EHZK (siehe insbesondere Seite 69 ff. der Begründung). Ein</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>beschlossenes Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist insbesondere auf die Umsetzung mit Hilfe von bauleitplanerischen Instrumenten angelegt. Im Punkt 6.6 des Konzeptes werden Ausführungen zur Umsetzung im Hinblick auf die Bauleitplanung gemacht.</p>	
			<p>Folgende Sachverhalte sind dabei zu berücksichtigen: Der zentrale Versorgungsbereich, der im Flächennutzungsplan dargestellt werden kann, wurde nunmehr in die Planzeichnung übernommen, wobei die Lesbarkeit im Maßstab M 1:10.000 erheblich eingeschränkt ist. Anders als auf Seite 70 (oben) der Begründung und in der Planzeichenerklärung erläutert, handelt es sich um eine echte Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB und nicht um eine nachrichtliche Übernahme.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Für den Hauptort wird ein gesondertes Planblatt im Maßstab 1:5.000 vorbereitet. Dieser Bereich wird aus dem Gesamtplan herausgenommen. Der Zentrale Versorgungsbereich wird als Sonstiges Planzeichen (echte Darstellung) aufgeführt.</p>
			<p>Zur Umsetzung der Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sollte die Zweckbestimmung der beiden „Sonderlagen“ (Anmerkung: gemeint sind die Standorte „Am Tischplatt“ und „Seehäuser Straße“), die im Flächennutzungsplan als Sondergebiete „Handel“ dargestellt sind und die sich in nicht-integrierten Lagen befinden, konkretisiert werden. Im Hinblick des gesamtstädtischen Bezuges sollten insofern auch sortiments- und verkaufsflächenbezogene Angaben im Flächennutzungsplan ergänzt werden. In der Begründung, Seite 70, werden die beiden Sonderstandorte zwar namentlich benannt, weitergehende Erläuterungen erfolgen jedoch nicht. Da in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan im Bereich ausgewiesener Sondergebiete Handel — außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt — Angaben zu den dort angebotenen Sortimenten erfolgten, bleibt unklar, welche Bindungswirkungen diese Sortimentsangaben in der Planzeichnung auslösen sollen. Dieser Sachverhalt bedarf zwingend einer Überarbeitung, da ansonsten der Flächennutzungsplan keine normenklaren Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung enthält.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Inhalte zum EHZK werden in der Begründung entsprechend ergänzt. Sortimentsangaben zu den Standorten in nicht integrierter Lage sind bereits in der Planzeichnung enthalten. Die Stadt Bad Frankenhausen strebt an, bezüglich der Versorgungsstruktur den zentralen Versorgungsbereich zu stärken. Die Inhalte des EHZK sollen auch in der vorbereitenden Bauleitplanung verankert werden. Die allgemeine Richtung der Sortimentsangaben soll dabei beibehalten werden. Da eine Festsetzung in der Zukunft keinen Entwicklungsspielraum zulassen würde, erfolgt die Darstellung der Sortimentsangaben als Hinweis. Es wird in der Begründung ein Hinweis ergänzt, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Gewerbegebieten (insbesondere in Ringleben) Einzelhandelsstandorte ausgeschlossen werden.</p>
			<p>Darüber hinaus sollten auch für die dargestellten gewerblichen Bauflächen, in denen zum Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Einzelhandelsnutzungen nicht zugelassen werden sollen, die Nutzungen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans konkretisiert werden. Dies betrifft insbesondere Gewerbegebiete, in denen Einzelhandelsagglomerationen zu befürchten sind. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung hat — soweit ersichtlich — nicht stattgefunden.</p>	
			<p>Der Stadtrat von Bad Frankenhausen hat weiterhin mit Datum vom 02.06.2015 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) „Bad Frankenhausen — Gesundheit erleben. Neue Vitalität in der alten Stadt“ beschlossen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Die Begründung wird um Aussagen des ISEK ergänzt. Die relevanten Handlungsfelder werden entsprechend aufgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Damit liegt ein weiteres Konzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vor, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist. In den Planungsunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird zwar das Vorliegen des Konzeptes benannt (Seite 19), eine inhaltliche Auseinandersetzung zu denen in dem Konzept formulierten Leitbildern und Handlungsfeldern findet jedoch nicht statt. Insbesondere zeigt das ISEK auf, dass vor allem durch Bevölkerungsrückgang, Überalterung und Abwanderung in verschiedenen Nutzungs- und Standortbereichen erhebliche Leerstände zu verzeichnen sind, wo in der Folge städtebauliche Missstände entstanden sind bzw. bei einem Ausbleiben von Maßnahmen mit der Zunahme von Missständen zu rechnen ist. U. a. wird im ISEK der bereits auffällig hohe Leerstand von gewerblichen Nutzungseinheiten in der Innenstadt als Defizit beschrieben und es werden Maßnahmen für eine Belebung und Attraktivierung vorgeschlagen. Weiterhin erläutert das ISEK den in Teilbereichen hohen strukturellen Leerstand von Wohnungen (insbesondere in den Gebieten „Am Schnackenfeld“ und „Am Tischblatt“). Laut Aussage im ISEK, Seite 119, standen nach dem Zensus 2011 von 5.007 insgesamt 520 Wohnungen leer. Dies entspricht einer Quote von 10,4 %. Als Entwicklungsziel für den Bereich Wohnen formuliert das ISEK auf der Seite 122 u. a.: „Insgesamt muss der Fokus außerdem stärker auf die Innenentwicklung, d.h. die Bebauung von Brachflächen und durch Abriss freierwerdender Flächen gelegt werden. Eine Aufwertung vorhandener Wohnbebauung und Wohnumfelder müssen vor der Entwicklung von Neubauvorhaben stehen. ... Auch in den Einfamilienhausgebieten im Osten der Stadt und in den Ortsteilen Esperstedt, Seehausen und Udersleben sind noch Flächen vorhanden. Darüber hinaus sollte keine weitere Neuausweisung von Baugebieten erfolgen.“ Somit sind auch unter Berücksichtigung der Inhalte des ISEKs die beabsichtigten Siedlungserweiterungsflächen kritisch zu hinterfragen.</p>	
			<p>E Berücksichtigung rechtswirksamer und in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne und sonstiger Satzungen nach dem BauGB</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
			<p>Die in der Begründung, Seite 21 bis 23, benannten Bebauungspläne und sonstigen Satzungen wurden überarbeitet und ergänzt. Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.10.2021 erläutert, sind Bebauungsplan- und Satzungsverfahren, die nicht zu Ende geführt worden sind bzw. wo keine Abschlussbekanntmachung erfolgte, zu benennen und mit einer entsprechenden Bemerkung zu versehen. Bei mehreren Planungen fehlt eine entsprechende Bemerkung (siehe letzte Spalte in den Tabellen). Um die standörtliche Einordnung rechtswirksamer Bebauungspläne und sonstiger Satzungen im Kontext</p>	<p>Die Liste der Bebauungspläne wurde auf Grundlage der Unterlagen der Stadtverwaltung erstellt und wurde eng mit dieser abgestimmt. Eine erneute Prüfung wird für die Entwurfsfassung durchgeführt. Ebenfalls werden auch die im Verfahren befindlichen Bebauungspläne und Satzung der Aufzählung hinzugefügt. Die Aufführung von nicht rechtskräftig gewordenen Plänen wird demgegenüber als nicht zweckmäßig erachtet, da diese keine Auswirkungen auf die tatsächliche Nutzung von Flächen entfalten. Die angesprochene Darstellung in der Themenkarte Innenentwicklungspotentiale wird zur besseren Lesbarkeit entsprechend angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>mit den erfolgten Darstellungen nachzuvollziehen, wurden nunmehr auch die Umgrenzungen der Pläne in der Karte „Potentiale der Innenentwicklung“ eingetragen. Allerdings sind die Umgrenzungen wegen der gewählten Farbgebung und Strichstärke (dünne gestrichelte hellviolette Linie) praktisch nicht oder nur kaum erkennbar.</p>	
			<p>F Erneuerbare Energien</p> <p>In der kommunalen Bauleitplanung kann in erste Linie der Flächennutzungsplan zu einer strategischen Gesamtplanung und damit auch zur Umsetzung von Klimaschutzziele beitragen. Das größte Gewicht kommt ihm vor allem bei der Standortplanung der gängigen, flächenmäßig bedeutenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wie Biomasse, Photovoltaik oder Geothermie zu (die Standortplanung für Windkraftanlagen erfolgt in Thüringen auf Ebene der Regionalplanung). Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und der verstärkten Nachfrage nach Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte die Stadt Bad Frankenhausen die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes nutzen, um eine entsprechende Standortsteuerung durch die Darstellung geeigneter Flächen vorzunehmen.</p> <p>Seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde in diesem Zusammenhang ein Hinweispapier zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Dieses gibt einen Überblick über die Anforderungen des Bauplanungsrechts und der Raumordnung und bietet somit eine (erste) Hilfestellung für die kommunale Planung. Das Dokument ist online zu finden unter: <a href="https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung/planungphotovoltaik">https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung/planungphotovoltaik</a></p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der Regel ist für die Ausweisung geeigneter Flächen ein spezifisches gesamtträumliches Konzept zu erarbeiten, um nachvollziehbar Eignungskriterien darzustellen. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan strebt die Stadt Bad Frankenhausen keine explizite Steuerung von erneuerbaren Energien an bzw. es liegt auch kein entsprechendes gesamtträumliches Konzept vor. Die Erstellung eines solchen Konzeptes für Freiflächen-Photovoltaik ist im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung nicht vorgesehen.</p>
			<p>F Weitere Hinweise</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte Abbaufäche für Bodenschätze ist in der Planzeichenerklärung nicht aufgeführt. Auch die Begründung enthält diesbezüglich keine Erläuterung. Es handelt sich insoweit um eine im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangfläche zur Gewinnung von Bodenschätzen (hier KIS-7).</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Es handelt sich um eine einzelne Darstellung im Ortsteil Esperstedt, der Legendeneintrag wird redaktionell ergänzt.</p>
			<p>Der Flächennutzungsplan enthält die Darstellung / nachrichtliche Übernahme von Gleisanlagen. Es handelt sich hier um die Kyffhäuserbahn, deren Betrieb eingestellt wurde. Am westlichen Ortsausgang vom Hauptort Bad Frankenhausen endet die Darstellung allerdings, obwohl hier die ehemalige Gleisanlage weiterverläuft. Die Aussagen in der Begründung sind diesbezüglich nicht ausreichend. Insbesondere bleibt unklar, ob und inwieweit der auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Frankenhausen verlaufende Abschnitt der</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Die Bahnlinie wird bereits dargestellt, an dieser Stelle westlich des Hauptortes kommt es allerdings zu einer Überlagerung mit der Linien der geplanten Ortsumfahrung, die durch das TLBV auf der Trasse der ehem. Bahnlinie vorgesehen wird.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Plandarstellung in diesem Bereich angepasst.</p>

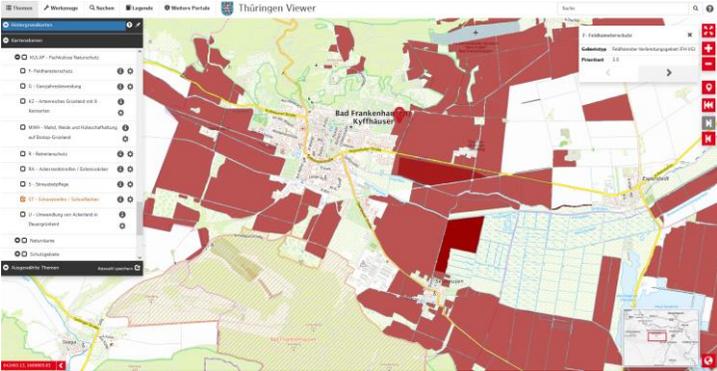
Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bahnanlagen noch entsprechend gewidmet ist, um die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Wiederaufnahme des Bahnbetriebes zu unterstreichen. Die Planzeichnung ist entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung (siehe oben in Anlage 1, Punkt „Bahnanlagen“) zu überarbeiten.</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebenen verschiedenen Schutzgüter i. V. m. den verschiedenen Übersichtskarten zur Geologie, Kaltluft, erosionsgefährdeten Bereichen usw. werden nicht im Kontext und aus gesamtstädtischer Sicht mit den beabsichtigten Planungsabsichten, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungserweiterungsflächen, analysiert und bewertet. Bauleitpläne sollen insbesondere dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern (siehe § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Die für die einzelnen Teilflächen erstellten „Steckbriefe“ geben das Konfliktpotential in Bezug auf die Bodenversiegelung, die klimatische Verhältnisse usw. nur bedingt und kleinräumig wieder. U. a. dürfte die geplante Sonderbaufläche S 1 einer Erhaltung der Frischluftzufuhr bzw. der Kaltluftentstehung entgegenstehen. Aussagen zu Klimaanpassungsstrategien in der Stadtentwicklung von Bad Frankenhausen fehlen ebenfalls.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>          Kapitel C.2 des Umweltberichts wurde um Aussagen zu Klimaschutzkonzepten im Kyffhäuser-Kreis ergänzt. Darüber hinaus wurde das Kapitel C.2 um Kartenmaterial zu erosionsgefährdeten Flächen und Abflussbahnen im Umfeld der Entwicklungsflächen (Siedlungsgebiete) ergänzt. Innerhalb der Steckbriefe zu den jeweiligen Entwicklungsflächen (C.4) wird entsprechend auf die vorliegenden Erosionsgefahren hingewiesen bzw. findet dieser Aspekt seine Berücksichtigung innerhalb der Gesamtbewertung des Konfliktpotenzials der jeweiligen Entwicklungsfläche.</p>
10.	Landratsamt Kyffhäuserkreis Bauverwaltungsamt Markt 8 99706 Sondershausen	21.07.2022	<p>Aufgrund Ihrer Anforderung vom 15.06.2022 (Posteingang 22.06.2022) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft</li> <li>- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalerschutz</li> <li>- Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung</li> <li>- SG Straßenverkehrsbehörde</li> <li>- SG Brand- und Katastrophenschutz</li> <li>- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung</li> <li>- Gesundheitsamt</li> <li>- Tourismus und Kultur / Musikschule</li> </ul> <p>In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.</p> <p>Stellungnahme Dezernat III — Ordnung – Bauverwaltungsamt Bereich Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</li> <li>2. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</li> </ol> <p>Einwendungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Überwindung 3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen Für den o. g. Antrag bestehen brandschutztechnisch keine weiteren Forderungen.	
			Stellungnahme Dezernat III — Ordnung - Bauverwaltungsamt Bereich Planung 1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise 2. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Überwindung 3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
			Ortslage Bad Frankenhausen: Im Bereich der Thomas-Müntzer-Siedlung wurden 2 Bauflächen dargestellt. Zu diesen Bauflächen in Außenbereichslage gibt es keine Erläuterungen. Zudem wurde für die Siedlung eine W-Fläche dargestellt, deren Realisierung im Außenbereich geprüft werden sollte.	<b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Die Ergänzungssatzung „Thomas-Müntzer-Siedlung“ aus dem Jahr 2009, auf der die Darstellung der Wohnbauflächen beruht, wurde nicht rechtskräftig. Dennoch soll bei der sehr kleinen Fläche an bestehender Erschließung eine zukünftige Entwicklung ermöglicht werden.
			Für den ehemaligen Schafstall an der Rottlebener Straße wurde eine Gebäudelage im Außenbereich dargestellt, Diese Fläche hat die Stadt aber mit Satzungsrecht belegt und eine Flächendarstellung wäre da gerechtfertigt.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Bebauungsplan „Rottlebener Str. 16“ zur Umnutzung von Bestandsgebäuden befindet sich in Aufstellung. In der Satzung wird kein Gebiet gemäß BauNVO festgesetzt. Dennoch wird die Fläche im Flächennutzungsplan gemäß dem Bestand angepasst und im Sinne der Satzung als gewerbliche Baufläche dargestellt.
			Die Darstellung der südlich an die Bebauung der Esperstedter Straße (B-Plan Nr.11) angrenzenden Fläche als Grabeland ist falsch. Hier handelt es sich eindeutig um eine Maßnahmefläche nach § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB die mit Satzungsrecht belegt ist. Im Baufeld des Planes ist ein MI-Gebiet als W-Fläche dargestellt. Im Weiteren ist östlich eine M-Fläche auf festgesetzten Grünflächen dargestellt.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Fläche wird entsprechend angepasst. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Korrektur und keine Änderung der Planung (Konzeption).
			In der Legende wurde das Symbol für die Zweckbestimmung Parkanlage vergessen.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Das Symbol wird entsprechend ergänzt.
			Ortslage Udersleben: Die Darstellung einer relativ großen Baufläche am östlichen Ortsrand als M-Fläche (ca. 5-6 Bauplätze) und zusätzlich einer W-Fläche (ca.4 Bauplätze) sollte seitens der Stadt nochmals konkretisiert werden.	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Die Fläche W11 wird aus der Darstellung herausgenommen.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Wenn grundsätzlich der Bedarf von ca. 10 Bauplätzen für Udersleben belegbar ist, warum wird eine W-Fläche als Teilbereich dargestellt, die unmittelbar an gewerblich genutzte Flächen angrenzt.</p>	<p>Für den Verbleib von ortsansässigen, jungen Leuten im Ortsteil Udersleben soll die Fläche M5 eine Entwicklungsmöglichkeit darstellen. An der Darstellung der Fläche wird somit festgehalten.</p>
			<p>Worin besteht der städtebaulich begründete Ansatz den ca. 75 m von der zusammenhängenden Ortslage abgelegenen Gebäudebestand am östlichen Ortsrand mit einer Flächendarstellung zu unterlegen und den auch ca. 75 m vom westlichen Ortsrand entfernten Gebäudebestand als Außenbereichsbebauung darzustellen, wobei dies wohl nachvollziehbarer ist.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Darstellung der Fläche wird entsprechend der Stellungnahme entfernt.</p>
			<p>Auch am südlichen Ortsrand ist eine Einzelbebauung als Fläche dargestellt. Unabhängig von der Darstellung im FNP wird an der Rechtslage Außenbereich nichts geändert. Es sollte aber seitens der Stadt kein planerischer Ansatz sein, historisch entstandene Außenbereichs Bebauung über die gesetzlichen Regelungen hinaus zu erweitern.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Darstellung der Fläche wird entsprechend der Stellungnahme entfernt.</p>
			<p>Ortslage Esperstedt: Bei der Darstellung der Fläche am westlichen Ortsrand sind die Überlegungen der Stadt durchaus nachzuvollziehen. Der FNP soll aber Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. In diesem Gebiet sind 2 Betriebswohnungen und ein Wohnhaus zu einer Hofstelle legal existent. Der Betrieb zur Autoverwertung ist nicht in einer M-Fläche zulässig. Sollte später eine qualifizierte Bauleitplanung erforderlich werden, müsste der neue FNP geändert werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der nördliche Bereich wird aufgrund der Betriebswohnungen und dem bestehenden Wohnhaus als Mischbaufläche dargestellt. Da der Betrieb zur Autoverwertung auf einer Mischbaufläche nicht zulässig ist, wird der südliche Bereich als Gewerbegebiet dargestellt.</p>
			<p>Die Fläche M 7 sollte nicht über den bestehenden Ortsrand hinaus erweitert werden. Eine städtebauliche Begründung besteht dafür nicht. Das Gewerbeobjekt würde durch heranrückende Wohnbebauung beschränkt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Bei der Fläche M7 sind Immissionskonflikte mit dem nahen Gewerbebetrieb zu erwarten. Diese sollten durch ausreichenden Abstand vermieden werden. An der Darstellung der Fläche wird indes festgehalten.</p>
			<p>Ortslage Ringleben: Die Darstellung des nördlichen Abschlusses des Gewerbegebietes ist falsch. Flächen nach § 9 Abs.1 Nr.20 sind Bestandteil des Satzungsgebietes. Die G-Fläche ist gemäß Satzung zu übernehmen. Der nordöstlich gelegene Bereich ist gemäß Plan am Feldweg zu begrenzen. Der nordwestlich gelegene Bereich der Umgehungsstraße hätte durch die Gemeinde bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss im B-Plan geändert werden können unter Berücksichtigung einer Kostenübernahme durch den Verursacher.</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Die Fläche nordöstlich der Umgehungsstraße am ehemaligen Ortsausgang in Richtung Ichstedt wird gemäß Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ringleben“ wieder als gewerbliche Baufläche dargestellt, obwohl sie nicht an den Ortsteil oder die Umgehungsstraße angebunden ist. Für die Änderung der Darstellung wäre auch die Änderung des Bebauungsplans notwendig. Die nordöstliche Umgrenzung nimmt darüber hinaus die im o.g. Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen auf und wird daher beibehalten.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die M 12 Fläche soll baulich entwickelt werden. Auf einem Teil der Fläche besteht bereits Satzungsrecht, welches sich zudem in westliche Richtung erstreckt. Hier wurde nicht ausreichend untersucht. Das dargestellte Grabeland ist teilweise Satzungsgebiet mit Baurecht. Die Fläche der Kleingartenanlage ist zu groß.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Darstellung wird dahingehend geprüft.</p>
			<p>Der vorliegende Planentwurf weist erhebliche und nicht nachvollziehbare Mängel in der Darstellung der Umgehungsstraße auf. Es wurden keine Anbindungen nach Planfeststellung übernommen. Es werden vorhandene Straßen noch mit einer überörtlichen Funktion dargestellt, welche für die ehemalige L 1172 nach Artern nicht mehr gegeben ist, wie auch für die ehemalige Ortsstraße nach Ichstedt deren Verlauf unterbrochen ist. Dass der vorliegende Entwurf den Inhalt der Planfeststellung und die bereits abschließend errichtete Umgehungsstraße nicht darstellt, ist gemäß letzter Planänderung vom 24.03.2022 unverständlich. Verkehrswege sind Grundzugplanungen, welche bei der nachträglichen Einarbeitung in den vorliegenden Entwurf nachfolgend eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung und Entwurfsbeteiligung der TöB im Verfahren erzeugen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der neue Trassenverlauf wurde bereits in der Planzeichnung dargestellt. Eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt insbesondere aufgrund der geänderten Bauflächendarstellung.</p>
			<p>Der vorliegende Planentwurf hat grundsätzlich keine Darstellung von Flächen nach § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB. Dadurch ergibt sich ein erheblicher Informationsverlust bezüglich bestehender bzw. rechtlich gesicherter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, welche für andere Entwicklungen nicht zur Verfügung stehen. Der Planentwurf stellt aber baulich zu nutzende Flächen auf derzeit durch städtische Satzungen gebundenen Maßnahmeflächen dar. Damit wird die grundsätzliche Aussagekraft des neuen FNP eingeschränkt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde um das Kapitel C.8 ergänzt indem mögliche Flächen, die sich aktuell im Besitz der Stadt Bad Frankenhausen befinden, anhand ihrer Tauglichkeit zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bewertet wurden. Darüber hinaus wurden die Steckbriefe (Kapitel C.5) unter Berücksichtigung der durch die zuständige UNB weitergeleiteten Fachdaten zu vorhandenen bereits festgesetzten AEM-Flächen ergänzt. Sofern festgesetzte AEM-Flächen auf den auszuweisenden Entwicklungsflächen befindlich sind, wurde dies verbal angegeben und innerhalb der Bewertung der Fläche berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Daten zu den bereits vorhandenen AEM-Flächen aus dem Fachinformationssystem EKIS des TLUBN als Flächendarstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Stellungnahme Dezernat III — Ordnung — Bauverwaltungsamt Bereich Denkmalschutz</p> <p>1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>2. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Einwendungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Überwindung 3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen Die Belange des Denkmalschutzes sind adäquat aufgenommen und sind auch für die Stadtteile bindend. Dem Flächennutzungsplan kann in der aufgestellten Form zugestimmt werden</p> <p>Stellungnahme Dezernat III — Ordnung — Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst Bereich Brand- und Katastrophenschutz 1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>Stellungnahme Dezernat IV — Kreisentwicklung und Recht Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung 1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>Stellungnahme Dezernat I — Innere Verwaltung Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung 1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>Stellungnahme Dezernat II — Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit Bereich Gesundheitsamt 1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise 2. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Überwindung 3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen Die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung sollen durch Sanierungen und Anschluss an Fernwasserversorgungssysteme gesichert werden. Die Heilquelle in Bad Frankenhausen und ihr Einzugsgebiet soll dabei besonders vor Beeinträchtigung gesichert werden. Die derzeitige Trassenführung steht in unmittelbarem Konflikt mit der Lage der Trinkwasserschutzzone. Um eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen zu vermeiden, sind für bauliche Entwicklungsflächen innerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete die entsprechend geltenden Verordnungen einzuhalten. Besonders sensible Zonierungen dürfen nicht überplant werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Die Darstellung des geplanten Trassenverlaufs der Ortsumgebung erfolgte als Nachrichtliche Übernahme (u.a. Bundesverkehrswegeplan 2030, Vorplanungsphase TLBV). Der Verlauf ist kein Teil der Plankonzeption. Ein Hinweis zum Konflikt mit dem Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits in der Begründung ergänzt. Die angesprochene Heilquelle ist noch nicht festgesetzt.</p>
11.	Landratsamt Kyffhäuserkreis	21.07.2022	Stellungnahme Dezernat III — Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft Bereich Untere Naturschutzbehörde	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	<p>Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft Markt 8 99706 Sondershausen</p>		<p>1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>2. <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Einwendungen Der Plan berücksichtigt die rechtlich erforderlichen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht hinreichend. Bereits festgesetzte und geplante Kompensationsmaßnahmen (AEM) sind als solche nicht dargestellt bzw. fehlen ganz. Siehe unter 3. Nicht nur AEM aus kommunalen Planungen und Vorhaben sondern auch größere bzw. umfänglichere Kompensationsmaßnahmen aus privaten Vorhaben oder anderer öffentlicher Bauherren (z. B. KAT; Deges) sind darzustellen Im großen Umfang werden Eingriffstatbestände vorgesehen und bauplanungsrechtlich vorbereitet. Diese werden im erheblichen Umfang Kompensationsmaßnahmen erfordern. Potenzielle Kompensationsmaßnahme und deren vorbehaltliche Zuordnung zu den geplanten Eingriffen fehlen. Gesetzlich geschützte Biotope, zumindest auf dem ggw. bekannten Stand, zumindest außerhalb höherer Schutzkategorien fehlen. Der Artenschutz ist unzureichend betrachtet. Rechtsgrundlage § 5 Abs. 1 BauGB; § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG (was die Sicherung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen betrifft); § 30 BNatSchG; § 9 ThürNatG i. V. m. § 28 und 29 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung Ergänzung, Überarbeitung</p> <p>3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen Im Text wird auf S. 16 Bad Langensalza genannt. Für die großen Plangebiete nördlich der Esperstedter Straßen fallen die schon längst überfälligen Kompensationsmaßnahmen nun nahezu komplett und ersatzlos weg. Die Kompensationsmaßnahme für die Bebauung südlich der Esperstedter Straße fehlt. Ganz davon abgesehen, dass die farbliche Darstellung nicht mit der Legende übereinstimmt (im Allgemeinen sind die unterschiedlichen Grüntöne nur schwer auseinanderzuhalten) Die Fläche ist gemäß B-Planfestsetzung als Kompensationsmaßnahme entsprechend Entwicklungsziel darzustellen.</p>	<p>Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde um das Kapitel C.8 ergänzt indem mögliche Flächen, die sich aktuell im Besitz der Stadt Bad Frankenhausen befinden, anhand ihrer Tauglichkeit zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bewertet wurden. Darüber hinaus wurden die Steckbriefe (Kapitel C.5) unter Berücksichtigung der durch die zuständige UNB weitergeleiteten Fachdaten zu vorhandenen bereits festgesetzten AEM-Flächen ergänzt. Sofern festgesetzte AEM-Flächen auf den auszuweisenden Entwicklungsflächen befindlich sind, wurde dies verbal angegeben und innerhalb der Bewertung der Fläche berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Daten zu den bereits vorhandenen AEM-Flächen aus dem Fachinformationssystem EKIS des TLUBN als Flächendarstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Gesetzlich geschützte Biotope werden innerhalb des FNP als Flächen dargestellt.</p> 

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die externe Kompensationsmaßnahme für den B-Plan Oberkirche westlich des Wohnmobilstellplatzes ist als solche darzustellen und zu präzisieren, da die Waldfläche deutlich kleiner ausfällt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme für den BP Weidengasse fehlt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für das GE Seehäuser Straße und die Umverlagerten AEM nördlich davon fehlen.</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen für den Ferienpark fehlen.</p> <p>Vorgenannte Aufzählung ist unvollständig und ggf. nicht Aufgabe der UNB, die fehlenden, bereits festgesetzten AEM vollständig aufzuzählen. Es obliegt der Stadt, ihren eigenen Rechtsgrundlagen zu genügen und eine vollständige und für Jedermann nachvollziehbare Planung vorzulegen, die auch ohne Fachkenntnis erkennen lässt, welche Entwicklungen der Flächennutzung die Stadt beabsichtigt.</p> <p>Auch für die Ortsteile fehlen die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplänen, Straßenbau, Rad- und sonstigem Wegebau, Flurbereinigungsverfahren Esperstedter Ried etc.</p> <p>Schießstände Esperstedt und Ringleben fehlen.</p> <p>Die Signatur für die weiße Fläche nördlich der Altdeponie Esperstedt fehlt.</p> <p>Der östliche Teil der Kleingartenanlage Ringleben ist in der Flächenkategorie falsch dargestellt.</p>	
			<p>Stellungnahme Dezernat III — Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft</p> <p>Bereich Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>2. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Einwendungen          Rechtsgrundlage          Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind mögliche Immissionskonflikte nicht lösbar, da keine Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen sowie nach den besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften der Bauflächen vorgenommen werden. Diese bleiben den verbindlichen Bauleitplänen vorbehalten, in denen gegebenenfalls Nutzungseinschränkungen oder Auflagen zur Gewährleistung der Immissionsverträglichkeit festgesetzt werden können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Ausführungen zu möglichen Immissionskonflikten werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Stellungnahme Dezernat III — Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft Bereich Untere Wasserbehörde</p> <p>1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>2. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Einwendungen Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Der Entwurf blendet den Bereich Starkregenschutz vollständig aus. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sind im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Durch eine gesteigerte Flächeninanspruchnahme werden anfallendem Niederschlagwasser zunehmend Versickerungsmöglichkeiten genommen. Zeitgleich wird bestehende und geplante Bebauung durch Starkregenereignisse gefährdet. Ziel der Flächennutzungsplanung sollte zumindest eine ausgeglichene Flächenbilanz sein. Neuversiegelte Flächen sollten durch Entsiegelungen an anderen Stellen kompensiert werden.</p> <p>Darüber hinaus ist innerhalb des Stadtgebietes Bad Frankenhausen der Flutgraben mit Betonplatten stark befestigt worden. Eine zeitgemäße innerstädtische Gewässerentwicklung sollte als Entwicklungsziel mit aufgenommen werden.</p>	<p><b>Den Anregungen wurde bereits gefolgt.</b></p> <p>Teil der Themenkarten ist bereits eine Karte der Höhenschichten sowie der Geländeneigungen. Die Inhalte der Karte „Erosionsgefährdete Flächen und Abflussbahnen“ (TLUBN) wurden darüber hinaus in der Begründung aufgenommen. Hinweise zum Thema „Erosionsgefährdete Flächen und Abflussbahnen“ wurden bereits in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>In Bezug auf neuversiegelte Flächen spielt das Schutzgut Boden eine wichtige Rolle und ist sowohl in der Begründung als im Umweltbericht verankert.</p>
			<p>Stellungnahme Dezernat III — Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft Bereich Untere Abfallbehörde</p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Stellungnahme Dezernat III — Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</p> <p>1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>2. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Einwendungen Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Überwindung</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Abstimmung hat stattgefunden und die Altlastverdachtsflächen angepasst. Auch hat eine graphische Überarbeitung stattgefunden: Zur besseren Sichtbarkeit werden diese nun in dunkelrot dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen Die dargestellten Altlastverdachtsflächen (ALVF) haben sich im Zuge einer Aktualisierung seitens der Unteren Bodenschutzbehörde verändert. Zu den Neuerungen ist bitte separat Kontakt mit dem zuständigen Bearbeiter aufzunehmen.	
12.	Landratsamt Kyffhäuserkreis Abfallwirtschaft Markt 8 99706 Sondershausen	./.	./.	./.
13.	Landratsamt Kyffhäuserkreis Abteilung Tourismus [REDACTED] Markt 8 99706 Sondershausen	21.07.2022	Stellungnahme Dezernat IV — Wirtschaft und Recht Amt für Tourismus und Kultur/ Musikschule 1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
14.	Landratsamt Kyffhäuserkreis Straßenverkehrsamt Markt 8 99706 Sondershausen	21.07.2022	Stellungnahme Dezernat III — Ordnung Bereich Straßenverkehrsbehörde 1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
15.	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Artern Alte Poststraße 10 06556 Artern	12.07.2022	Von Seiten des TLBG -Katasterbereich Artern- gibt es bezüglich der Neuaufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
16.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Ernst-Kamieth-Straße 5 06112 Halle (Saale)	23.06.2022	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken bezüglich des o.g. Vorhabens. Von einer weiteren Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes bitte ich abzusehen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
17.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig	27.07.2022	Wir bitten um Fristverlängerung bis 12.08.2022/ Fristverlängerung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung gewährt	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Fristverlängerung wurde erteilt. Keine Abwägung erforderlich.
		10.08.2022	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren. Im Geltungsbereich verläuft die Bahnstrecke Bretleben - Sondershausen. Die Bahnstrecke ist im betroffenen Abschnitt an die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE GmbH) verpachtet. Im Bereich von 0,41 bis 11,07 ist die Strecke stillgelegt.	<b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Der Begriff „stillgelegt“ wird in der Begründung klargestellt und präzisiert. Es wird jedoch angemerkt, dass durch Fehlen von Schienen derzeit kein Betrieb möglich ist. Der Radweg ist bereits in der Teilkarte Verkehr enthalten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Der Status „stillgelegt“ ist rechtlich bzw. formal nicht vollumfänglich zutreffend. Es gibt wohl eine Betriebsgenehmigung § 6 AEG, jedoch keine Erlaubnis - mangels Schienen.</p> <p>Wir haben die DRE GmbH zum Verfahren beteiligt. Leider liegt bis heute keine Stellungnahme des Pächters vor.</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Danach sind Bahnanlagen "alle Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen sowie sonstige Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern". Zu den planfestgestellten Bahnanlagen zählen auch Bahndämme, Bahngräben etc.</p> <p>Hinweis: Die Strecke Esperstedt - Oldisleben ist u.W. ebenso ein Radweg und dafür verkauft und freigestellt, aber auf der Teilkarte Verkehr nicht abgebildet.</p> <p>Verfahren Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
18.	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord Siemensstraße 12 37327 Leinefelde-Worbis	27.07.2022	<p>Die Stadt Bad Frankenhausen beabsichtigt, infolge der Eingemeindung der Ortsteile Esperstedt, Ringleben, Seehausen, Udersleben und Ichstedt und zur Gewährleistung einer zukünftigen Wohn- und Gewerbebebauung sowie der Tourismusförderung, den bestehenden Flächennutzungsplan neu aufzustellen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen wurden in planungsrechtlicher und straßenrechtlicher Hinsicht geprüft.</p> <p>Bei der vorgesehenen Entwicklung der einzelnen Flächen wurde der verkehrliche Anschluss an das vorhandene Straßennetz bewertet und die Belange</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Ortsumfahrung L 1172 wird in der Planzeichnung entsprechend als Straßenverkehrsfläche eingezeichnet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>der Straßenplanung der Ortsumfahrung B 86n Bad Frankenhausen wurde geprüft.            Eine Beurteilung der Maßnahmen in Bad Frankenhausen- südlich der Altstadt hinsichtlich der Planung der B 86n konnte nicht vorgenommen werden, da vom Planungsstand noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können.            Die Ortsumfahrung L 1172 n Ringleben- Schönfeld wurde 2021 baulich fertiggestellt und befindet sich unter Verkehr.            Hinsichtlich der einzelnen Flächennutzungen in den Orten/ Ortsteilen ergeht folgende Stellungnahme</p>	
			<p>1. Udersleben und Ichstedt            Die Landesstraßen wurden in Baulast des Landkreises und in Baulast der Gemeinde (Ortslage) abgestuft. Insofern sind der Landkreis und die Gemeinde im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>            Der Landkreis sowie die betroffenen Gemeinden wurden im Verfahren beteiligt und werden auch im Rahmen der erneuten Auslegung beteiligt.</p>
			<p>2. Gegen die Rücknahme von Flächenpotentialen (Änderung einer vorgesehenen Verwendung von Flächen) in allen geplanten Bereichen bestehen von Seiten der Straßenbauverwaltung keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>3. Bad Frankenhausen westlich der Altstadt im Zuge der L 1 Richtung Rottleben</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>W 1-„Am Tischplatt-“, Am Schnackenfeld“- Wohngebiet an der Wipper            Hier soll eine weitere Wohnbebauung erfolgen.            Der verkehrliche Anschluss an die L 1172 ist über die neue Wohngebietsstraße und über die städtische Straße „Am Tischplatt“ gegeben.            Es ist eine Auflockerung und Reduzierung der geplanten Wohnbebauung vorgesehen.</p>	
			<p>S 1- Sportanlage, Erholung, Freizeit, Hotel, Tourismus            Für die Entwicklung des Bereiches ist eine direkte Anbindung an die Ortsumfahrung „ B 86n - Bad Frankenhausen“ aus Sicht der Stadt Bad Frankenhausen erforderlich. Der Flächenkorridor für den Anschluss ist im Flächennutzungsplan mit vorgesehen. Es bedarf einer Abstimmung mit dem TLBV hinsichtlich des geplanten Anschlusses an die Ortsumfahrung.            Bei der geplanten Eingrünung entlang der L 1172 sind die Sichtverhältnisse zu gewährleisten. Die eigentumsrechtlichen Belange sind bei der Planung zu beachten.            Der verkehrliche Anschluss an die L 1172 erfolgt derzeit über die städtische Straße „Am Tischplatt“</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses bzw. eine Abstimmung mit dem TLBV erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>W 2- Nachverdichtung nördlich der Rottleber Straße</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Hier ist eine Wohnbebauung in den Baulücken vorgesehen.            Der verkehrliche Anschluss an die L 1 1 72 bei Stationskilometer 0,307 und Stationskilometer 0,417 (vNk 4632023 - nNk 4632017) ist vorhanden.            Es ist zu prüfen, ob mit der Entwicklung der Flächen die Anbindung an die L 1 172 bei ca. Stationskilometer 0,307 und 0,417 dem Verkehrsbedürfnis genügt.</p>	<p>Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>Streubebauung im Außenbereich- nördlich der Rottleber Straße            Der verkehrliche Anschluss an die L 1172 ist zu prüfen, inwiefern die Zufahrten dem Verkehrsbedürfnis und den Sicherheitsanforderungen (Sichtverhältnisse, gefahrloses Ein- und Ausfahren auf und von der Landesstraße, Längs- und Querneigung usw.) entsprechen. Ggf. ist ein Ausbau erforderlich.            Die Bauverbotszone nach § 24 Thüringer Straßengesetz ist zu beachten.            Mit der Entwicklung der Bereiche W 1; W 2 und Streubebauung im Außenbereich wird eine fußläufige Erschließung (Bau eines Rad- Gehweges oder Gehweges) im Zuge der L 1172 einschließlich Querungsstelle erforderlich. Dies sollte die Stadt bei ihrer weiteren Planung berücksichtigen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>Kinder-Rehaklinik            Der verkehrliche Anschluss an die L 1172 ist zu prüfen, ob die Zufahrten dem Verkehrsbedürfnis und den Sicherheitsanforderungen (Sichtverhältnisse, gefahrloses Ein- und Ausfahren auf und von der Landesstraße, Längs- und Querneigung usw.) entsprechen. Ggf. ist ein Ausbau erforderlich.            Die verkehrliche Anbindung wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>S 2 -Wohnmobilstellplatz, Ferienhäuser, ggf. Wohnbebauung            Der verkehrliche Anschluss an die B 85 ist über die städtischen Straßen bei ca. Stationskilometer 0,798 (vNk 4632022 - nNk 4632023) „Bachmühlweg“ und bei ca. Stationskilometer 0,536 (vNk 4632022 – nNk 4632023) „Weidengasse“/ „Bahnhofstraße“ möglich.            Jedoch soll auf einer Weiterverfolgung als Entwicklungsfläche verzichtet werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Der vorgesehenen Flächennutzung für W 1 , W 2 , S 1 , Streubebauung im Außenbereich und Kinder-Rehaklinik wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.            Auf mögliche Immissionen durch den fließenden Verkehr der L 1172 und der geplanten Ortsumfahrung wird hingewiesen. Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Minimierung der Immissionen einzuplanen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Eine Prüfung der Immissionssituation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>Hinweis: Zu der Bezeichnung W+R1 kann keine Bewertung vorgenommen werden, da die textliche Begründung fehlt.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				Hierbei handelt es sich um eine Flächendarstellung, welche aus dem wirk- samen Flächennutzungsplan zurückgenommen wurde. Eine textliche Be- gründung ist somit nicht notwendig.
			Für den geplanten Anschluss der Entwicklungsfläche S 1 an die Ortsumfah- rung B 86n OU Bad Frankenhausen bedarf es einer Abstimmung mit dem TLBV.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Abstimmung mit dem TLBV bezüglich des Anschlusses an die Orts- umfahrung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			Aus netzplanerischer Sicht ergeht nachfolgender Hinweis zum Entwurf des FNP der Stadt Bad Frankenhausen. Der geplante Anschluss der Stadt Bad Frankenhausen an die Ortsumfahrung B 86n könnte auf die vorhandene Zufahrt zum Gewerbegebiet „Am Tischplatt“ aufmünden. Der Einmündungsbereich der Zufahrtsstraße „Am Tischplatt“ an die vorhandene L 1172 (Rottleber Straße) sollte in der Höhe W 1 Ergänzung vBP „Wohngelände an der Wipper“ für einen erforderlichen Knotenpunktausbau (ev. Kreisverkehr) ausreichenden Freiraum sichern. Hinsichtlich der Entwicklung der Fläche S 1 „Sportanlage / Erholung / Freizeit / Hotel / Tourismus“ ist anzumerken, dass Immissionen durch Staub, Lärm und Lichteffekte auf die vorhandene Landesstraße L 1 172 und die geplante Ortsumfahrung B 86n nicht auszuschließen sind. Immissionsreduzierende Maßnahmen sind bei der Entwicklung der Flächen einzuplanen. Der Deutsche Bundestag hat am 02.12.2016 das Sechste Gesetz zur Ände- rung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) und damit den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (BPI 2016) beschlossen. Nach Ver- kündung des 6. FStrAbÄndG am 30.12.2016 im Bundesgesetzblatt ist das Gesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Das Vorhaben „B 86 Ortsumfahrung Bad Frankenhausen“ ist im Vordringlichen Bedarf verankert.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses sowie der Immissionssitua- tion erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Ausführungen zum Vorhaben „B 86 Ortsumfahrung“ werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
			4. Bad Frankenhausen östlich der Altstadt im Zuge der B 85 in Richtung Rathsfeld und der L 1172 in Richtung Esperstedt S 3- Erholung, Freizeit, Umnutzung Kindersanatorium, Sanierung der Ober- kirche (schiefer Turm) Hier sind die Entwicklung einer Ferienanlage sowie die Entwicklung der Flä- chen für kulturelle Zwecke geplant. Der verkehrliche Anschluss an die B 85 erfolgt über die städtische Straße „Goethestraße“/„Wüstes Kalktal“ bei ca. Stationskilometer 0,121 (vNk 4632023 - n N k 4632024)	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
			S 4 - Erholung, Freizeit, Hotel, Tourismus Die geplante Verwendung wurde nicht beschrieben.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Der verkehrliche Anschluss erfolgt über das städtische Straßennetz.</p> <p>S 5 - Sport, Erholung, Freizeit, Hotel, Kur und Tourismus, Altenheim, Ferienwohnung</p> <p>Der verkehrliche Anschluss an die B 85 kann über das städtische Straßennetz bei ca. Stationskilometer 4,505 oder 4,655 (vNk 4633025 - nNk 4632022) oder aber auch an die L 1 1 72 bei ca. Stationskilometer 4,394 „Udersleber Weg“ (vNk 4633025 - nNk 4632022) erfolgen.</p> <p>Mit der Entwicklung der Flächen ist zu prüfen, ob der verkehrliche Anschluss dem Verkehrsbedürfnis genügt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>S 6, S 7 - Erholung, Freizeit Hotel Tourismus und Grün 1 Golfplatz</p> <p>Die Entwicklung dieser Flächen zielt darauf ab, die Attraktivität der Region um den Kyffhäuser zu erhöhen.</p> <p>Der verkehrliche Anschluss an die L 1 1 72 erfolgt über eine Anbindung bei ca. Stationskilometer 4,394 „Udersleber Weg“ (vNk 4633025 - nNk 4632022).</p> <p>Mit der Entwicklung der Flächen ist zu prüfen, inwieweit der verkehrliche Anschluss dem Verkehrsbedürfnis entspricht. Ggf. wird ein Ausbau der L 1172 nach der RAL 2012 erforderlich.</p> <p>Für S 7 und Grün 1 ist die Bauverbotszone nach § 24 Thüringer Straßengesetz zu beachten.</p> <p>Parkplätze für Grün 1 sind nicht entlang der L 1172 einzuplanen. Im Weiteren ist eine Verlegung der Straßen rechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze (derzeit bei Stat.km 4,496) mit dem TLBV Region abzustimmen.</p> <p>Nach der textlichen Begründung wurden diese Bereiche wegen fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und der notwendigen raumordnerischen Prüfung aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Flächen wurden wie beschrieben aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>W 3 Wohnen, Nachverdichtung</p> <p>Die Entwicklung dieses Bereiches ist für eine Wohnbebauung vorgesehen.</p> <p>Der verkehrliche Anschluss an die B85 und die L 1 172 erfolgt über das städtische Straßennetz.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>W 4 Wohnen an der Panoramastraße</p> <p>Auch dieser Bereich soll der Wohnbebauung dienen.</p> <p>Der verkehrliche Anschluss an die L 1172 kann über das städtische Straßennetz bei ca. Stationskilometer 4,505 oder 4,655 (vNk 4633025 - nNk 4632022) oder aber auch über den Anschluss bei Stationskilometer 4,394 „Udersleber Weg“ (vNk 4633025 - nNk 4632022) erfolgen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

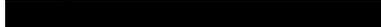
Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Wie bei S 5; S 6 und S 7 beschrieben, ist zu prüfen ob mit der Entwicklung der Flächen der verkehrliche Anschluss dem Verkehrsbedürfnis genügt. Ggf. wird ein Ausbau der L 1 172 nach der RAL 2012 erforderlich.	
			V/M 1 Lückenschluss Salzwiesen (Änderung B- Plan Nr. 11) Die geplante Verwendung wurde nicht beschrieben. Der verkehrliche Anschluss an die L 1172 erfolgt über die städtische Straße bei ca. Stationskilometer 4,845 „Salzwiesenrain“. Mit der Entwicklung der Flächen ist zu prüfen, ob die Anbindung bei ca. Stationskilometer 4,845 dem Verkehrsbedürfnis genügt. Eine Erschließung wäre auch über die „Stiftstraße“ möglich.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			Festplatz Für die Gestaltung des Festplatzes der damit einhergehenden Bewertung der fußläufigen Erschließung und des Parkplatzkonzeptes bedarf es einer Beteiligung des TLBV Region Nord.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Beteiligung bzw. Abstimmung mit dem TLBV erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			Hinweis: Eine Bewertung der Flächen „Grauer Berg“ und Parkanlage Rehaklinik ist wegen fehlender textlicher Begründung nicht möglich.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Auf diesen Flächen ist keine bauliche Entwicklung geplant. Daher ist hier auch keine Auskunft über die Erschließung notwendig.
			Der vorgesehenen Flächennutzung für S 3, S 4, S 5, W 3, Festplatz, W 4 und W/M 1 wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt. Auf mögliche Immissionen durch den fließenden Verkehr der L 1172 wird hingewiesen. Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Minimierung der Immissionen einzuplanen.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung der Immissionssituation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			5. Bad Frankenhausen südlich der Altstadt im Zuge der B 85 in Richtung Seehäuser	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>
			W 5- Lückenschluss westlich der Seehäuser Straße und Gärten am Ostrand Hier sollen Wohnbauflächen entwickelt werden. Der verkehrliche Anschluss erfolgt über die B 85. Dem Bau einer Erschließungsstraße für das Wohngebiet wird von Seiten der Straßenbauverwaltung der Vorrang gegeben, gegenüber der Errichtung von Einzelzufahrten auf die B 85. Ein Gehweg auf der westliche Seite der B 85 ist entsprechend einzuplanen.	Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			W 1 0 - Lückenschluss östlich der Seehäuser Straße und Gärten am Ostrand Hier sollen Wohnbauflächen entwickelt werden. Die Auskömmlichkeit der vorhandenen Zufahrt der Erschließungsstraße an die B 85, bei ca. Stat. km 6,558 vNk 4633017 – nNk 4632022, ist zu prüfen. Ggf. wird zur Erschließung für Versorgungsfahrzeuge ein Ausbau der Zufahrt notwendig.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>W 6- Wohnen südlich des Bahnhofes, G 1- Gewerbe südlich des Bahnhofes und M 1- Mischbaufläche südlich des Bahnhofes            Die Flächen sollen für eine Gewerbeansiedlung, eine Wohnbebauung und eine Mischnutzung entwickelt werden.            Der verkehrliche Anschluss an die B 85 ist bei ca. Stationskilometer 0,526 „Bilzingslebener Weg“/„Bahnhofstraße“ (vNk 4632022-nNk 4632023); bei ca. Stationskilometer 0,083 „Klinge“/„Breitscheidstraße“ (vNk 4632022-nNk 4632023) und bei ca. Stationskilometer 6,6698 „Klinge“/„ Riedgasse“ (vNk 4633017 – nNk 4632022) möglich.            Nach der Art des anzusiedelnden Gewerbes ist zu beurteilen, inwieweit die B 85 nach der RAS 06 auszubauen ist.            Aufgrund der enormen Konflikte (Bundeswehr, Ortsumfahrung) wurde das Entwicklungsgebiet W 6 aus dem Flächennutzungsplan gestrichen.            Die Darstellung eines Knotenpunktes der B 86n mit der Straße Florian-Geyer-Siedlung entspricht nicht dem Planungsstand. Eine Anbindung der B 86n ist an dieser Stelle nicht möglich.            Die Notwendigkeit des verkehrlichen Anschlusses an die B 86n hat die Stadt Bad Frankenhausen im Rahmen der Beteiligung der Planfeststellung zu begründen, damit entsprechende Planungsräume berücksichtigt werden können.            Eine derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan ist hinsichtlich des jetzigen Planungsstandes verfrüht und führt zu Irritationen.</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>            Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.            Die Darstellung des geplanten Trassenverlaufs der Ortsumgehung erfolgte als Nachrichtliche Übernahme (u.a. Bundesverkehrswegeplan 2030, Vorplanungsphase TLBV). Der Verlauf ist kein Teil der Plankonzeption.            Der Flächennutzungsplan umfasst einen Planungshorizont von ca. 15-20 Jahren. Um die zukünftigen Bedürfnisse an die Rahmenbedingungen anzupassen und mögliche Konflikte zu vermeiden wird die Trasse im Korridor des BVWP 2030 berücksichtigt.</p>
			<p>M 2 Mischbaufläche Seehäuser Straße            In der bereits vorhandenen Gewerbebebauung soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden.            Der verkehrliche Anschluss an die B 85 ist bei ca. Stationskilometer 5,937 (vNk 4633017 - nNk 4632022) über die Gewerbegebietsstraßen "Seehäuser Straße" gegeben.            Aufgrund der enormen Konflikte (Bundeswehr, Ortsumfahrung) wurde das Entwicklungsgebiet M 2 aus dem Flächennutzungsplan gestrichen.            Der vorgesehenen Flächennutzung für W 5, W 10, G 1 und M 1 wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.            Auf mögliche Immissionen durch den fließenden Verkehr der L 1172, der B 85 und der geplanten Ortsumfahrung wird hingewiesen.            Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Minimierung der Immissionen einzuplanen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Eine Prüfung der Immissionssituation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>Hinweis: Zu den Bezeichnungen G+R1, M+R1 und S+R1 kann keine Bewertung vorgenommen werden, da die textliche Begründung fehlt.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				Hierbei handelt es sich um Flächendarstellungen, welche aus dem wirk-samen Flächennutzungsplan zurückgenommen wurden. Eine textliche Begründung ist somit nicht notwendig.
			6. Seehausen im Zuge der B 85 in Richtung Oldisleben M 3 (M 2) Lückenschluss westlicher Ortsrand Die Entwicklung der Flächen sieht eine Wohnbebauung vor. Zur verkehrlichen Erschließung der Flächen an die B 85 ist den Unterlagen zu entnehmen, dass eine Erschließungsstraße zu planen ist. (bei ca. Stationski-lometer 4,232; vNK 463301 7 - nNk 4632022) Die Entwurfsplanung für den verkehrlichen Anschluss an die B 85 ist den TLBV Region Nord rechtzeitig zu übergeben.	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Fläche wird im Rahmen des geänderten Entwurfs aus dem FNP auf-grund des fehlenden Bedarfs herausgenommen.
			M 4 (M3) Arrondierung nordwestlicher Ortsrand Die Entwicklung der Flächen sieht eine Nachverdichtung für die Wohnbebau-ung vor. Der verkehrliche Anschluss erfolgt vermutlich durch separate Zufahrten auf die B 85. Der Gehweg ist bereits beidseitig vorhanden. M 14- Entwicklung Seegraer Straße M 15- Entwicklung Friedhofstraße M 16- Entwicklung Scheerenstraße Diese Bereiche sind bereits Mischbauflächen. Für die weitere Entwicklung ist zu beachten, dass bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben eine auskömm-liche verkehrliche Erschließung an die B 85 Berücksichtigung findet. Ggf. werden Ausbaumaßnahmen der Anbindungen an die B 85 notwendig. Im Weiteren ist die fußläufige Erschließung der Bereiche mit zu berücksichti-gen.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der ver-bindlichen Bauleitplanung.
			Der vorgesehenen Flächennutzung für M 3, M 4, M 14, M 15 und M 16 wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt. Auf mögliche Immissionen durch den fließenden Verkehr der B 85 wird hingewiesen. Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Minimierung der Immissio-nen einzuplanen.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung der Immissionssituation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			Hinweis: Zu den Bezeichnungen M+R2 und M+R3 kann keine Bewertung vor-genommen werden, da die textliche Begründung fehlt.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Hierbei handelt es sich um eine Flächendarstellung, welche aus dem wirk-samen Flächennutzungsplan zurückgenommen wurde. Eine textliche Be-gründung ist somit nicht notwendig.
			7. Ringleben im Zuge der L 1172 in Richtung Schöfeld W 7 Lückenschluss Ichterstedter Straße Die Flächen sollen für eine Wohnbebauung entwickelt werden.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Der verkehrliche Anschluss erfolgt über das gemeindliche Straßennetz „Brauhausweg“ und die K 525.</p>	
			<p>M 12 Potential zwischen Wohnen, Ortskern und Gewerbe und M 13 Mischnutzung, Wohnen ermöglichen (Änderung B- Plan GE Ringleben angestrebt)            In den Bereichen soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden.            Der verkehrliche Anschluss ist über das gemeindliche Straßennetz und die K 533 vorhanden.            Hinweis: Mit Verkehrsfreigabe der OU Ringleben wurde die L 1 1 72 in der Ortslage Schönfeld in Baulast der Stadt Bad Frankenhausen abgestuft.</p>	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>
			<p>Der vorgesehenen Flächennutzung für W 7 und M 12 wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
			<p>8. Esperstedt im Zuge der L 1172 in Richtung Ringleben und im Zuge der L 1221 in Richtung Oldisleben</p>	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			<p>M 7- Nachverdichtung Gartengrundstücke            Hier soll eine gemischte Bebauung zugelassen werden.            Der verkehrliche Anschluss ist über die gemeindliche Straße „Am Pfingstfleck“ bei ca. Stationskilometer 0,678 (vNk 4633025- nNk 4632022) geplant.            Die verkehrliche Anbindung an die L 1172 ist entsprechend dem Verkehrsbedürfnis, in Bezug auf die Entwicklung der Flächen und der Art der Bebauung verkehrsgerecht auszubauen.            Die fußläufige Erreichbarkeit der Entwicklungsbereiche ist mit einzuplanen.</p>	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			<p>M 8- Nachverdichtung Gartengrundstücke            Die Flächen sollen für eine Wohnbebauung entwickelt werden.            Der verkehrliche Anschluss an die L 1 172 ist über das Flurstück 347/149, Flur 1 (Wirtschaftsweg), ca. Stationskilometer 0,074 (vNk 4633025 - nNk 4632022) möglich.            Die verkehrliche Anbindung an die L 1172 ist entsprechend dem Verkehrsbedürfnis, in Bezug auf die Entwicklung der Flächen, verkehrsgerecht auszubauen.            Eine Erschließung über die K 528 ist ebenfalls gegeben.</p>	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
			<p>M 9- Arrondierung nordöstlicher Ortsrand            Die Entwicklung der Flächen sieht eine Nachverdichtung für die Wohnbebauung vor.            Der verkehrliche Anschluss an die L 1772 ist über das gemeindliche Straßennetz mit Anbindung auf die K 528 einzuplanen.            Von der Einplanung des Baus einer Erschließungsstraße auf die L 1172 ist abzusehen.</p>	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>M 10- Arrondierung Gartengrundstücke (best. Erschließung)            Hier soll eine gemischte Bebauung zugelassen werden.            Der verkehrliche Anschluss an die L 1221 ist über das Flurstück 372/ 145, Flur 1; bei ca. Stationskilometer 3,360 (vNk 4633025- nNk 4632022) vorgesehen.            Die verkehrliche Anbindung an die L 1221 ist entsprechend dem Verkehrsbedürfnis, in Bezug auf die Entwicklung der Flächen und der Art der Bebauung verkehrsgerecht auszubauen.            Es besteht auch die Möglichkeit, die Flächen über das Flurstück 146/12, Flur 1 „Oldisleber Straße“ an die L 1221, bei ca. Stationskilometer 4,324 (vNk 4633017 - nNk 4633025) zu erschließen.            Auch hier ist die verkehrliche Anbindung an die L 1221 entsprechend dem Verkehrsbedürfnis, in Bezug auf die Entwicklung der Flächen und der Art der Gewerbeansiedlung, verkehrsgerecht auszubauen.            Hinweis: Das Flurstück 146/12, Flur 1 ist nach Baulasten zu vermessen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Eine Prüfung des verkehrlichen Anschlusses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>M 11- Umnutzung Sportplatz Reiterhof mit Pension            Hier ist eine Mischbaufläche geplant            Der verkehrliche Anschluss an die L 1221 ist über das Flurstück 947/822 bei ca. Stationskilometer 4,294 einzuplanen.            Aufgrund wasserrechtlicher Konflikte wurde der Bereich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Die Flächen wurden wie beschrieben aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Anpassung westlicher Ortsrand (Rasenrain)- nördlich der L 1172            Espersteder Straße            hierzu gibt es keine textliche Begründung.            Die Erschließung zum Gewerbebestandort bedarf einer gesonderten Betrachtung. Zu dem Bereich ist im Flächennutzungsplan noch eine Aussage zu treffen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>            Hierbei geht es nur um eine Bestandsdarstellung, es ist keine bauliche Entwicklung geplant.</p>
			<p>Hinweis: Zu der Bezeichnung W+R3 kann keine Bewertung vorgenommen werden, da die textliche Begründung fehlt.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>            Hierbei handelt es sich um eine Flächendarstellung, welche aus dem wirklichen Flächennutzungsplan zurückgenommen wurde. Eine textliche Begründung ist somit nicht notwendig.</p>
			<p>Der vorgesehenen Flächennutzung für M 7, M 8, M 9 und M 10 wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.            Auf mögliche Immissionen durch den fließenden Verkehr der L 1172 und der L 1221 wird hingewiesen. Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Minimierung der Immissionen einzuplanen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Eine Prüfung der Immissionssituation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
			<p>Hinweis:</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Unterlagen wurden zur Prüfung der Belange der Ortsumfahrung Bad Frankenhausen an das TLBV in Erfurt gesandt. Ggf. werden ergänzenden Forderungen, Auflagen und Hinweise nachgereicht.	Keine Abwägung erforderlich.
19.	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	23.06.2022	Mit dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Bad Frankenhausen sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen übernommen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
20.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	21.07.2022	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),</li> <li>• der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),</li> <li>• des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),</li> <li>• des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),</li> <li>• der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),</li> <li>• des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)</li> </ul> übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
			<b>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</b> Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege   <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Hinweis, Informationen Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet im Bereich folgender Schutzgebiete liegt und die Bestimmungen über diese Schutzgebiete zu beachten sind: NSG 384 „Ichstedter Lehde“ NSG 448 „Süd-Ost-Kyffhäuser“ NSG 320 „Süd-West-Kyffhäuser“	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die genannten Schutzgebiete werden in der Begründung entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>LSG 059 „Kyffhäuser            LSG 004 „Hainleite“            NP 2 „Kyffhäuser“            SPA-Gebiet „Helme - Unstrut - Niederung“            SPA-Gebiet „Kyffhäuser - Badraer Schweiz - Helmestausee“            SPA-Gebiet „Hainleite - Westliche Schmücke“            FFH-Gebiet „Esperstedter Ried - Salzstellen bei Artern“            FFH-Gebiet „Kyffhäuser - Badraer Schweiz - Solwiesen“            FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“            Die Abgrenzungen der Gebiete            NSG 320 „Süd-West-Kyffhäuser            SPA-Gebiet „Hainleite - Westliche Schmücke“            FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“            sind zwar in die Themenkarte „1016-2U-01 Schutzgebiete“ in die entsprechenden Kategorie übernommen worden, jedoch fehlen sie in der Auflistung unter „A.1.13 Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzrechts“. Insofern sind die Angaben unter „A.1.13.1 Natura 2000-Gebiete“ und „A.1.13.4 Sonstige Schutzgebiete und -objekte“ unvollständig und zu ergänzen.            Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gem. § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.</p>	
			<p>Abteilung 4: Wasserwirtschaft            Belange der Wasserwirtschaft    <input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen            Informationen            Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43,</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Keine Abwägung erforderlich.</p>

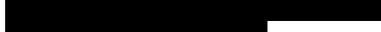
Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projekträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	
			<p>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</p> <p>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung. Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau Hinweis</p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p> <p>Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau</p> <p>[x] keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Belange Wasserrechtliche Zulassungserfahren, Überschwemmungsgebiete</p> <p>[x] keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Im Planbereich befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Unstrut von der Kreisgrenze Kyffhäuserkreis/Landkreis Sömmerda bis zur Landesgrenze unterhalb von Roßleben vom 23.07.2001 (ThürStAnz. Nr. 35/2001, S. 1893-</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>          Die Vorgaben zu Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden entsprechend in der Begründung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>1894). Das ÜSG wurde offenkundig korrekt nachrichtlich in der Plandarstellung übernommen. Die Verbote der §§ 78 ff. WHG sind zu beachten. In diesem Sinne wird gesondert darauf hingewiesen, dass das betroffene Vorhaben in einem sog. Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78 b Abs. 1 WHG liegt. Für diese Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:</p> <p>1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend;</p> <p>2. außerhalb von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p>	
			<p>Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete</p> <p></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Hinweise zur Ortslage Ichstedt</p> <p>Die geplante Änderung des anfangs für Wohnbauflächen ausgewiesenen Areals am westlichen Rand der Ortslage Ichstedt in gemischte Bauflächen wird aus Sicht des vorsorgenden Gewässerschutzes als kritisch angesehen. Dieser Bereich befindet sich nur wenige hundert Meter entfernt von einer für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wassergewinnungsanlage. Nutzungen, die mit wassergefährdenden Stoffen einhergehen, stellen somit ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Im Falle der Festsetzung als Mischgebiet sind Tankstellen auszuschließen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Für die betroffenen Flächen wird in der Begründung jeweils ein Hinweis ergänzt, dass Tankstellen nicht zulässig sind.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die Stellungnahme ergänzt bereits vorausgegangene Stellungnahmen.</p> <p>Belange Stauanlagenaufsicht Durchgängigkeit</p> <p>[x] keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Stauanlagenaufsicht</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Stauanlagen für die gemäß § 61 Abs. 2 Nr 6 i. V. m. § 59 Abs. 2 ThürWG die obere Wasserbehörde zuständig ist.</p> <p>Durchgängigkeit</p> <p>Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens befinden sich keine Anordnungsstandorte von Stauanlagen an Gewässern erster Ordnung, für die gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 3 d) i. V. m. § 59 Abs. 2 ThürWG die obere Wasserbehörde zuständig ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</p> <p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>[x] keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</p> <p>[input type="checkbox"/&gt; keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input checked="" type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.</p> <p>Im Bereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Frankenhausen sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Abschnitt West die nachfolgenden Deponien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deponie Bad Frankenhausen „Teichmühle“</li> <li>2. Deponie Esperstedt</li> </ol> <p>zu 1</p> <p>Bei der Deponie Bad Frankenhausen „Teichmühle“ handelt es sich um eine stillgelegte Deponie nach dem Abfallrecht.</p> <p>Die Deponie ist nunmehr als „Altdeponie“ im FNP-Abschnitt West ausgewiesen. Weiterhin sind auf dem Deponiegelände „Baumreihen“, Bodendenkmäler, der Trassenkorridor zur geplanten Ortsumgehung (OU) sowie die „geforderte Änderungsvariante OU Bad Frankenhausen“ eingezeichnet.</p> <p>In der „Themenkarte Verkehr“ ist der „Unstrut-Werra-Radweg“ unmittelbar nördlich an der Deponie angrenzend beschrieben, aber nicht als türkisfarbene Linie dargestellt.</p> <p>zu 2.</p> <p>Bei der Deponie Esperstedt handelt es sich um eine endgültig stillgelegte Deponie nach dem Abfallrecht.</p> <p>Die Deponie ist nunmehr im FNP-Abschnitt West als „Altdeponie“ dargestellt. Gleichzeitig erfolgt auch die Darstellung als „aktive Altlastenverdachtsfläche“.</p> <p>Des Weiteren sind auf der Deponie vorhandene „Gehölze/Baumhecken“ sowie „Einzelbäume“ ausgewiesen.</p> <p>Südlich der Deponie grenzt eine stillgelegte Bahnlinie an, die im FNP als lilafarbene Linie dargestellt, aber in der Legende nicht erläutert ist. Der in der „Themenkarte Verkehr“ eingezeichnete Radweg nördlich der Deponie ist im FNP nicht eingezeichnet.</p>	
			<p>Dem FNP kann in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt werden.</p> <p>Aus Sicht des Referates 64 im TLUBN ist der FNP entsprechend der nachfolgenden Forderungen zu überarbeiten:</p> <p>Die beiden Deponien sind im FNP-Abschnitt West zunächst zutreffend dargestellt. Jedoch fehlt deren Darstellung in der „Themenkarte Verkehr“. Die Deponien sind angesichts der beabsichtigten „Verkehrsmaßnahmen“ auf bzw. angrenzend an den Deponien unbedingt in der „Themenkarte Verkehr“ zu ergänzen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Die Darstellungen der Deponien werden in der Themenkarte Verkehr ergänzt.</p> <p>Die Darstellung der Deponie Esperstedt als aktive Altlastenverdachtsfläche wird entsprechend entfernt.</p> <p>Die Kapitelüberschrift „Altlasten“ wird zu „Altlasten und Altdeponien“ abgeändert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die parallele Darstellung der Deponie Esperstedt als „aktive Altlastenverdachtsfläche“ im FNP Abschnitt West ist unzutreffend und daher zu streichen. Außerdem sollte die Kapitelüberschrift „A.1.15.1 Altlasten“ der Begründung mit Umweltbericht um den Begriff der „Altdeponien“ erweitert werden.</p>	
			<p>Gemäß Kapitel A.1.15.1 der Begründung mit Umweltbericht soll Bodenaushub einer Verwertung zur Sicherung und Rekultivierung der ehemaligen Deponien zugeführt werden. Um diesbezügliche Missverständnisse zu vermeiden sollte ergänzt werden, dass die beiden Deponien stillgelegt sind. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen ist nur auf Grundlage einer Rekultivierungsanordnung der zuständigen oberen Abfallbehörde zulässig.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>          In der Begründung wird ergänzt, dass die beiden Deponien stillgelegt wurden.</p>
			<p>Alle im FNP enthaltenen zeichnerischen Darstellungen sind in der Legende der Planzeichen aufzunehmen (lila Linie).</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>          Die Legende wird entsprechend überarbeitet.</p>
			<p>Der Ausweisung eines Teils der Deponie Bad Frankenhausen „Teichmühle“ als Bodendenkmal wird widersprochen. Die Ausweisung kann aus Sicht des Referats 64 nicht nachvollzogen werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>          Die Darstellung der Bodendenkmäler erfolgt, wie in der Begründung aufgeführt, nach Auskunft der Th. Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie als nachrichtliche Übernahme. Eine Änderung dieser Umgriffe ist daher nicht möglich und wäre auch nicht sachgerecht.</p>
			<p>Dem Trassenverlauf der Ortsumgehung, insbesondere der Änderungsvariante, über die Deponie Bad Frankenhausen „Teichmühle“ wird nicht zugestimmt. Die Errichtung einer Straße auf einer Deponie stellt eine wesentliche Änderung der Deponie dar, die zumindest der abfallrechtlichen Zulassung nach § 35 KrWG bedarf. Eine diesbezügliche Planung ist bisher nicht an das Referat 64 des TLUBN herangetragen worden, so dass unsererseits nicht eingeschätzt werden kann, inwieweit dieses Vorhaben überhaupt auf der Deponie möglich ist.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>          Die Darstellung des geplanten Trassenverlaufs der Ortsumgehung erfolgte als Nachrichtliche Übernahme (u.a. Bundesverkehrswegeplan 2030, Vorplanungsphase TLBV). Der Verlauf ist kein Teil der Plankonzeption.</p>
			<p>Für die Ausweisung eines Radweges unmittelbar nördlich der Deponie Esperstedt ist im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachten, inwieweit dieses Vorhaben Auswirkungen auf die Deponie hat (ggf. Erhöhung Oberflächenwasserzufluss durch Flächenversiegelung, baulicher Eingriff in den Deponiekörper etc.). Ein Eingriff in die Deponie Esperstedt bedarf ebenfalls der abfallrechtlichen Zulassung nach § 35 KrWG.          Der Verlauf des „Unstrut-Werra-Radweges“ unmittelbar nördlich der Deponie Bad Frankenhausen „Teichmühle“ ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>          Der Verlauf der Radwege ist nicht Teil der Plankonzeption. Eine Anpassung ist hier nicht möglich.</p>
			<p>Im Kapitel A.1.11 der Begründung mit Umweltbericht wird auf eine städtische „Grünschnittdeponie“ hingewiesen. Im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen ist dem TLUBN keine „Grünschnittdeponie“ bekannt. Diese wäre auch nach</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>          Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme berichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			den Bestimmungen der Deponieverordnung unzulässig. Die diesbezügliche Ausführung in der Begründung ist zu überprüfen und zu korrigieren.	
			Das Referat 64 im TLUBN ist nach der Überarbeitung des FNP erneut zu beteiligen.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Das Referat 64 im TLUBN wird im Rahmen der erneuten Beteiligung entsprechend beteiligt.
			Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten	<b>Kenntnisnahme.</b>
			Belange der Immissionsüberwachung    <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Keine Abwägung erforderlich.
			Belange der Abfallwirtschaft	<b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>
			  <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input checked="" type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich einer Deponie nach KrWG. Alle in dieser Stellungnahme aufgeführten Deponien werden nicht mehr betrieben. Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Es ist entscheidend, dass die Deponie in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Keine der o. g. Deponien ist als Deponie nach KrWG im FNP dargestellt. Eine	Die genannten Deponien werden entsprechend eingezeichnet bzw. angepasst und ggf. um Informationen in der Begründung ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>nachrichtliche Übernahme als Deponie nach KrWG daher mindestens notwendig.          Weiter ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen.</p> <p>Folgende Deponien befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes:          Deponie Esperstedt          Diese Deponie befindet sich auf folgenden Flurstücken:          Gemarkung: Esperstedt          Flur: 3          Flurstück Nr.: 164/1, 164/2, 164/3, 165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 232/155, 233/155, 236/168, 237/155, 239/155, 328/172, 329/172, 310/174, 343/165, 344/168, 345/168          Diese Deponie wurde im FNP wie folgt gewidmet:          1. Deponie nach KrWG, nachrichtliche Übernahme          2. Aktive Altlastenverdachtsfläche, nachrichtliche Übernahme, Stand: 19.11.2020          3. Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 4 BauGB, hier: Nachrichtliche Übernahme aus den Landschaftsplänen: Einzelbäume Bestand          Die Widmung wird folgendermaßen beurteilt:          Zu 1.: Diese Festsetzung geht auf eine Forderung des Referat 74 des TLUBN zurück und entspricht der tatsächlichen Nutzung.          Zu 2.: Die Festsetzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (Altlasten/Altlastenverdachtsflächen) bezieht sich auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Deponien unterliegen aber dem KrWG. Das sind unterschiedliche Rechtgebiete, welche nicht miteinander vermischt werden können.          Die Festsetzung ist daher fehlerhaft. Hier ist zwingend darzustellen, dass es sich um eine Deponie nach KrWG handelt.          Zu 3.: Sollte die Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und der Entwicklung der Natur und Landschaft genutzt werden, so ist dies im Referat 74 des TLUBN zu beantragen. In diesem Fall wird geprüft, in wie weit die konkrete Maßnahme mit dem Rekultivierungsziel der Deponie vereinbar ist. Derzeit ist dem Ref. 74 des TLUBN keine entsprechende Maßnahme bekannt.</p>	
			Deponie Bad Frankenhausen „Teichmühle“ Gemarkung: Bad Frankenhausen	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Flur: 4            Flurstücke: 113, 144/112, 145/112, 218/77, 216/65, 241/65            und            Flur: 6            Flurstücke: 277/225, 276/225, 340/226, 341/226, 342/226            Die Deponie wird im FNP wie folgt dargestellt:            1. Deponie nach KrWG, nachrichtliche Übernahme            2. Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 4 BauGB, hier: Nachrichtliche Übernahme aus den Landschaftsplänen: Baumreihe Planung            3. Korridor für die geplante Ortsumgehung Bundesverkehrswegeplan 2030 im nördlichen Teil            4. Vorschlag zur Umlegung der Ortsumgehung (nachrichtliche Übernahme, Stn. der Stadtverwaltung) mittig durch das Deponiegelände            5. Bodendenkmal nach § 5 Abs. 4 BauGB, nachrichtliche Übernahme            Aus Sicht des Referats 74 des TLUBN zu den Festsetzungen folgendermaßen Stellung genommen:            Zu 1.: Diese Festsetzung geht auf eine Forderung des Referats 74 des TLUBN zurück und entspricht der tatsächlichen Nutzung.            Zu 2.: Sollte die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Natur und Landschaft genutzt werden, so ist dies im Referat 74 des TLUBN zu beantragen. In diesem Fall wird geprüft, in wieweit die konkrete Maßnahme mit dem Rekultivierungsziel der Deponie vereinbar ist. Derzeit ist dem Referat 74 des TLUBN keine entsprechende Maßnahme bekannt.            Zu 3. und zu 4.: Der Korridor der geplanten Ortsumgehung liegt derzeit im nördlichen Teil des Deponiegeländes. In wieweit das Deponiegelände von der Planung direkt berührt wird, kann erst nach Vorlag der konkreten Unterlagen festgestellt werden.            Der Vorschlag zur Umlegung der Ortsumgehung (Stn. der Stadt) führt direkt über das Gelände der Deponie. Für den Fall, dass dieser Vorschlag realisiert werden sollte, zieht dies einen erheblichen Eingriff an der Deponie nach sich. Mit der Darstellung der Verkehrsflächen auf der Deponie wird derzeit ein Widerspruch zwischen Abfallrecht und Baurecht geschaffen. In wieweit eine Heilung des Widerspruches durch ein verkehrsrechtliches in Verbindung mit einem abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) erfolgen kann, ist derzeit durch das Referat 74 des TLUBN nicht absehbar. Dies kann erst bei Vorlage von konkreten Unterlagen geprüft werden.</p>	<p>Die Darstellung des geplanten Trassenverlaufs der Ortsumgehung erfolgte als Nachrichtliche Übernahme (u.a. Bundesverkehrswegeplan 2030, Vorplanungsphase TLBV). Der Verlauf ist kein Teil der Plankonzeption.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Aus Sicht des Referats 74 des TLUBN sollte in diesem Fall auch geprüft werden, in wie weit ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Der Darstellung der Verkehrsflächen auf dem Deponiegelände kann daher nicht zugestimmt werden. Zu 5.: In wie weit sich ein Bodendenkmal unter dem Deponiegelände befindet, kann seitens des Referats 74 des TLUBN nicht eingeschätzt werden.</p>	
			<p>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse <a href="mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de">poststelle@tlubn.thueringen.de</a> zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <a href="http://www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz">www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz</a>. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz/GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter <a href="http://www.infogeo.de">www.infogeo.de</a> online recherchiert werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> In der Begründung werden entsprechende Hinweise mitaufgenommen.</p>
			<p>Belange Geologie/Rohstoffgeologie      <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung [redacted] <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 21.10.2021 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/295-3) behalten weiterhin Gültigkeit. Diese wurden vollständig in die Begründung zur Neuaufstellung des FNP aufgenommen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
			Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz [redacted] <input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen Grundwasserdynamik, Wasserschutzgebiete, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, Artesik sowie Bereiche mit Salzwasseraufstieg für das Gemeindegebiet wurden in der Anlage „Grundwasserdynamik und Grundwasserschutz“ der TLUBN-Stellungnahme vom 21.10.2021 (GZ: 5070-82-3447/295-3) bereits dargestellt. Diese, sowie weitere geologische Informationen können im Kartendienst des TLUBN unter <a href="http://www.tlubn.thueringen.de/kartendienste/">www.tlubn.thueringen.de/kartendienste/</a> recherchiert und ggf. heruntergeladen werden. In o. g. Stellungnahme heißt es zu den Grundwasserleitern weiter: „Im Planungsgebiet sind von N nach S folgende Festgesteinsgrundwasserleiter vertreten: - Kluft-Grundwasserleiter aus paläozoischen Gesteinen im Bereich des Kyffhäusers - Karst-Grundwasserleiter aus verkarsteten Gesteinen des Zechsteins - Kluft-Poren-Grundwasserleiter aus den Sandsteinen des Unteren und Mittleren Buntsandsteins	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Das Kapitel C.3.1.8. Grundwasser zu Grundwasserleitern wurde entsprechend um Aussagen zu Grundwasserleiter ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Im Bereich des Flutgrabens werden in einer Auslaugungssenke die Festgesteine durch mächtige känozoische Sedimente (bis 100 m) überlagert, deren Kiese und Sande einen Poren-Grundwasserleiter bilden. Vor allem hier kommt es zum Aufstieg z. T. hochmineralisierter Wässer. "</p> <p>Diese Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit.</p>	
			<p>Belange Geotopschutz</p> <p>[redacted]</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Für das Gemeindegebiet sind im FIS Geotope des TLUBN folgende Geotope erfasst und in der Anlage „Grundwasserdynamik, Grundwasserschutz, Geotope“ aus der Stellungnahme vom 21.10.2021 dargestellt: KYF 4632-004: Äbtissingrube KYF 4632-012: Aufschluss im oberen Wüsten Kalktal</p> <p>Weitere Informationen zu den Geotopen stehen im Kartendienst des TLUBN unter <a href="http://www.tlubn.thueringen.de/kartendienste/">www.tlubn.thueringen.de/kartendienste/</a> zur Verfügung.</p> <p>Der in o. g. Stellungnahme noch aufgeführte Geotop „KYF 4632-010 Süd-West-Kyffhäuser“ wird mittlerweile im FIS Geotope unter „ausgesondert“ geführt, da es sich nicht um ein Geotop i.e.S. handelt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Das aufgeführte ausgesonderte Geotop wird entsprechend aus der Auflistung entfernt.</p>
			<p>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</p> <p>[redacted]</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Das Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am o. g. Planverfahren (Neuaufstellung FNP) beteiligt. Die bergbauliche Stellungnahme vom 21.10.2021 (5070-86-3447/295-3) gilt inhaltlich auch für diesen Entwurf unverändert fort und wird hiermit bestätigt. Es bestehen keine</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			weiteren Hinweise und Anregungen. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen. Die Hinweise zum Bergbau und zur Bewilligung „Kyffhäuser Sole“ wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	
21.	Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar	24.06.2022	Seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Maßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH. Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
22.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	./.	./.	./.
23.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Eichentopf, Kirsten Kyffhäuserstraße 44 06567 Bad Frankenhausen	18.07.2022	Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2022 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden vom TLLLR, Zweigstelle Bad Frankenhausen wie folgt erhoben: a. Die Inanspruchnahme von hochwertigem Ackerland für Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Gehölze und Baumreihen) lehnen wir ab. b. Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die EU-Verordnungen 1305/2013, 1306/2013 und 1307/2013 in der jeweils gültigen Fassung. c. Möglichkeiten der Überwindung bestehen in der Beachtung unserer Forderungen. 2. Fachliche Stellungnahme Die Stadt Bad Frankenhausen möchte mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) ein belastbares und für das gesamte Stadtgebiet (inklusive der eingemeindeten Orte) geltendes Planwerk als Grundlage für die	<b>Den Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Bei der Darstellung von Grünland sowie geplanten und bestehenden Gehölzen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus den wirksamen Landschaftsplänen im Stadtgebiet Bad Frankenhausen. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes sind im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Frankenhausen zu berücksichtigen. An der nachrichtlichen Übernahme von geplanten Gehölzen wird aufgrund der notwendigen Erhöhung von Biodiversität und Strukturvielfalt – insbesondere wegen der sehr groß gefassten Feldzuschnitte in Bereich der Diamantenen Aue – festgehalten.  In der Begründung ist bereits der Hinweis enthalten, dass der Bewirtschafter vom Vorhabenträger zu informieren ist.  Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um eine Vorbereitende Bauleitplanung. Ein Konkreter Kompensationsbedarf wird im Rahmen der Bebauungspläne („verbindliche Bauleitplanung“) festgesetzt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>städtebauliche Entwicklung vorhalten können. Die Gemeinde verfügt über einen rechtskräftigen FNP aus dem Jahr 1995, in dem nicht alle Ortsteile enthalten sind.</p> <p>Der FNP überplant das gesamte ca. 9,1 ha umfassende Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen. Zum Stadtgebiet gehören 6 amtliche Ortsteile, Bad Frankenhausen, Esperstedt, Udersleben, Ringleben, Seehausen und Ichstedt. Im FNP sind als Außenentwicklung und Innenentwicklung 8,9 ha für 8 Wohnbauflächen, 9,8 ha für 16 gemischte Bauflächen, 5,6 ha für 1 gewerbliche Baufläche, 2,9 ha für 1 Überlagerungsfläche von Misch- und Wohnnutzung und 30,7 ha für 4 Sonderbauflächen dargestellt.</p> <p>Durch die Planung sind auf der Entwurfsebene insgesamt 57,3 ha Bauflächen dargestellt. Dies bedeutet eine erhebliche Inanspruchnahme von Grund und Boden. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Es ist deutlich erkennbar, dass gegenüber der Vorentwurfsplanung Änderungen zu Gunsten der Agrarstruktur und Landwirtschaft vorgenommen wurden. Aber dennoch weisen wir nochmals nachdrücklich auf Folgendes hin: Flächen für die Landwirtschaft und Wald (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) und Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden aus Landschaftsplänen übernommen. Der Landschaftsplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, er ist ein Leitbild das zu beachten ist, aber er muss nicht 100%ig übernommen werden. Nach § 1a BauGB sind neben dem Landschaftsplan ebenso die Ziele des RP NT und die Landesplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Durch den gesamten Flächenentzug an landwirtschaftlicher Fläche für Bauflächen und Heckenanpflanzungen wird dieser Produktionszweig sehr beeinträchtigt. Jeder Hektar zählt für die betriebswirtschaftliche Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe, denn auch hier sind Arbeitsplätze betroffen. Wichtig ist die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Schläge. Sollte sich die Größe des Feldstücks verändern oder ein Feldblock zerschnitten werden, ist die Wirtschaftlichkeit für den Pächter in Frage gestellt, da er für die gesamte Fläche Pacht zahlen muss und Restflächen unwirtschaftlich werden.</p> <p>Hauptort Bad Frankenhausen Allgemein: Insgesamt werden in und um den Hauptort Bad Frankenhausen, 31,1 ha Fläche für die Landwirtschaft / Wald aus dem FNP herausgenommen und 34,1 ha neu ausgewiesen. Hier ist formell anzumerken, dass eine Unterscheidung</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>in Flächen für Landwirtschaft und Wald dabei nicht möglich ist. Wodurch nicht beurteilt werden kann, ob es sich für den Agrarsektor um eine positive Entwicklung handelt.</p> <p>Jedoch ist es positiv zu werten, dass die Sonderbauflächen S6 und S7 sowie die Grünfläche Grünt aus den Darstellungen des FNP herausgenommen wurden.</p> <p>„S1 (Sportanlage, Erholung, Freizeit, Hotel und Tourismus, 21 ha)“          Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Feldblock AL46321UO2) von dem Planbereich betroffen.</p> <p>Der bewirtschaftende Betrieb hat u.a. langjährige Pachtverträge (bis zum Jahr 2032) für Flurstücke innerhalb des Feldblocks abgeschlossen.</p> <p>Der Planbereich liegt im Vorbehaltsgebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib103, Gebiet südlich Dickkopf bis Bad Frankenhausen) welches durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wird und besitzt zum größten Teil eine Nutzungseignungsklasse von 4. Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 4 eine Nutzungseignungsklasse mit bester Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.</p> <p>„W4 (Wohnen an der Panoramastraße, 2,5 ha)“ und „S5, Kur und Tourismus, 7,6 ha)“</p> <p>Hier sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Feldblock AL46322X05) von der Planung betroffen die zwar weder im Vorrang- noch im Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung liegen aber eine sehr gute Nutzungseignungsklasse von 4 besitzen und über Agrarsubventionen beantragt werden.</p> <p>Der bewirtschaftende Betrieb hat u.a. langjährige Pachtverträge (bis zum Jahr 2029) für Flurstücke innerhalb des Feldblocks abgeschlossen.</p> <p>„G1 (Gewerbe südlich des Bahnhofs, 5,6 ha)“          Hier werden ca. 3 ha landwirtschaftlich genutzt und über Agrarsubventionen beantragt (AL46324A09).</p> <p>Die Flächen liegen nicht im Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung aber besitzen eine Nutzungseignungsklasse von 5.</p> <p>Der bewirtschaftende Betrieb hat u.a. langjährige Pachtverträge (bis zum Jahr 2029) für Flurstücke innerhalb des Feldblocks abgeschlossen.</p> <p>Forderung:          - Die Bewirtschafter und Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig, d.h. spätestens bis zum 15.05. im Jahr der</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Realisierung zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme, Lage und Umfang der benötigten Flächen zu informieren.</p> <p>Ortsteil Seehausen            Hier wird durch Engagement des Ortsteilrates auf Wiedernutzbarmachung von Leerständen gesetzt, das wird von unserer Seite befürwortet.            „Ausweisung von Gehölzen und Baumhecken“            Unter anderem werden auf den Feldblöcken AL46324003, AL46324NO2, AL46324H04 und AL46324M01 Gehölze und Baumhecken in großem Ausmaß im FNP dargestellt. Dies führt zu Flächenentzug (Acker) und wesentlichen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung auf den Feldblöcken oder sogar zu Zerschneidungen. Dies wird besonders im vorliegenden Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-104 Gebiet von Bad Frankenhausen bis Oldisleben) abgelehnt, da die Flächen zudem eine Nutzungseignungsklasse von 5 bzw. 6 aufweisen.            Die Auswirkungen auf die flurstrukturellen Verhältnisse durch Anpflanzungen von Hecken und Gehölzen sind besonders zu berücksichtigen. Bewirtschaftungerschwernisse ergeben sich hierbei durch das Anschneiden (Abtrennung einer Teilfläche) bzw. Durchschneiden (mehrere Teilflächen entstehen) von zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten. Eine An- oder Durchschneidung führt, im Vergleich zum Ausgangsgrundstück, in der Regel zu einem hinsichtlich Größe und Form schlechteren Flächenzuschnitt. Die Bewirtschaftung der Restflächen wird hierdurch nachhaltig verschlechtert bzw. im Einzelfall unwirtschaftlich. Dieses wird durch höhere Arbeits- und Maschinenkosten und höheren Kosten an Betriebsmitteln (Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Beregnungswasser) wegen Überlappung von Arbeitsgängen sowie durch Mindererträge in Wende- und Randbereichen ausgelöst. Eine Wertminderung infolge der Verformung von Flächen ist ebenfalls die Folge.</p> <p>Forderung:            Gehölze und Hecken sind raumordnerisch nicht grundsätzlich abzulehnen, die Bewertung hängt jedoch von Lage und Größe ab. Im vorliegenden Fall sollte die Lage und Größe überdacht werden. Angebracht wären hauptsächlich Wearänder. Bei Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen müssen auch die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) beachtet werden.</p> <p>Ortsteil Udersleben            „N15 Arrondierung innerörtlicher Freifläche, 1,6 ha“ und „M6 Arrondierung nordöstlicher Ortsrand, 0,9 ha“)</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Ein kleinerer Teil der ursprünglichen (Vorentwurf) „M6“-Fläche wird über Agrarsubventionen beantragt und befindet sich auch im Vorbehaltsgebiet (Ib-110) für landwirtschaftliche Bodennutzung. Dieser Teil wird zugunsten der besser angebundener Fläche M5 im nördlichen Bereich reduziert und hier zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aus Sicht der Agrarstruktur ist dies positiv zu bewerten.</p> <p>Im Ortsteil Udersleben werden zwar 5,2 ha Fläche für Landwirtschaft/Wald neu ausgewiesen aber auch 1,7 ha Fläche für Landwirtschaft\NVald aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>„Ausweisung von Gehölzen und Baumhecken“</p> <p>Unter anderem werden auf den Feldblöcken AL46322005, AL46322003, AL46322007 und AL46331F02 Gehölze und Baumhecken in großem Ausmaß im FNP dargestellt. Dies führt zu Flächenentzug (Acker) und wesentlichen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung auf den Feldblöcken oder sogar zu Zerschneidungen. Dies wird besonders im vorliegenden Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-110 Südöstlicher Kyffhäuser) abgelehnt, da die Flächen zudem eine Nutzungseignungsklasse von 7 aufweisen.</p> <p>Forderung:          Gehölze und Hecken sind raumordnerisch nicht grundsätzlich abzulehnen, die Bewertung hängt jedoch von Lage und Größe ab. Im vorliegenden Fall sollte die Lage und Größe überdacht werden. Angebracht wären hauptsächlich Wegränder. Bei solchen Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen müssen auch die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) beachtet werden.</p> <p>Ortsteil Esperstedt</p> <p>Die Neuausweisung von 12,6 ha landwirtschaftlicher Flächen (16,6 ha Flächen für Landwirtschaft / Wald) gegenüber der Herausnahme von 5,1 ha Fläche für Landwirtschaft / Wald ist positiv zu bewerten. Ausweisung von Gehölzen und Baumhecken“</p> <p>Unter anderem werden auf den Feldblöcken AL46331X07, AL46322U03, AL46322D04 und AL46331L01 Gehölze und Baumhecken in großem Ausmaß im FNP dargestellt. Dies führt zu Flächenverlust (Acker) und wesentlichen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung auf den Feldblöcken oder sogar zu Zerschneidungen. Dies wird besonders im vorliegenden Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-68 Gebiet zwischen Bad Frankenhausen und Adern nördlich der L1172) abgelehnt. Laut dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Nordthüringen sind Vorranggebiete Landwirtschaftliche</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bodennutzung für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe eine wichtige Voraussetzung. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft in allen Teilen der Region von hoher Bedeutung.</p> <p>Forderung: Gehölze und Hecken sind raumordnerisch nicht grundsätzlich abzulehnen, die Bewertung hängt jedoch von Lage und Größe ab. Im vorliegenden Fall sollte die Lage und Größe überdacht werden. Angebracht wären hauptsächlich Wegränder. Bei Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen müssen auch die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) beachtet werden.</p> <p>Ortsteil Ringleben In der FNP-Neuaufstellung werden 14,1 ha neu als Fläche für die Landwirtschaft /Wald aufgestellt und dagegen 6,4 ha herausgenommen. Diese Bilanz kann als positiv bewertet werden. W12 „westlicher Ortsrand“, 1,4 ha - Ein kleinerer Teil der geplanten Wohnbaufläche wird über Agrarsubventionen beantragt aber befindet sich nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Forderung: Der Bewirtschafter ist vom Vorhabenträger rechtzeitig, d.h. spätestens bis zum 15.05. im Jahr der Realisierung zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme, Lage und Umfang der benötigten Flächen zu informieren.</p> <p>Ausweisung von Gehölzen und Baumhecken" Unter anderem werden auf den Feldblöcken A146331K01, AL46331P01 und AL46331R03 Gehölze und Baumhecken in großem Ausmaß im FNP dargestellt. Dies führt zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung auf den Feldblöcken oder sogar zu Zerschneidungen. Dies wird besonders im vorliegenden Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB68) abgelehnt.</p> <p>Forderung: Gehölze und Hecken sind raumordnerisch nicht grundsätzlich abzulehnen, die Bewertung hängt jedoch von Lage und Größe ab. Im vorliegenden Fall</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>sollte die Lage und Größe überdacht werden. Angebracht wären hauptsächlich Wegränder. Bei Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen müssen auch die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) beachtet werden.</p> <p>Ortsteil Ichstedt          Der Ortsteil Ichstedt verfügt bisher über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. In Ichstedt werden 1,6 ha nicht als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen (Herausnahme) und auch keine landwirtschaftliche Fläche an anderer Stelle neuausgewiesen.          „M21 Lückenschluss zu Ortsmitte, 0,4 ha“ und „M22 Lückenschluss Siedlung zu Ortsmitte, 1,2 ha“          Beide Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (zum Teil zum Getreideanbau) genutzt und über Agrarsubventionen beantragt. Die Feldblöcke AL46331H15, AL46331H18 und AL46331M06 liegen nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung aber besitzen eine Nutzungseignungsklasse von 4 bzw. 5. Auch werden einige der betroffenen Flurstücke über längerfristige Pachtverträge gebunden.</p> <p>Forderung:          Der Bewirtschafter und Eigentümer ist vom Vorhabenträger rechtzeitig, d.h. spätestens bis zum 15.05. im Jahr der Realisierung zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme, Lage und Umfang der benötigten Flächen zu informieren.</p> <p>„Ausweisung von Gehölzen und Baumhecken“          Unter anderem werden auf den Feldblöcken AL45333X03, AL45331C01, AL46331C14 und AL46331G02 sowie AL46331F18 (u.a.) Gehölze und Baumhecken in großem Ausmaß im FNP dargestellt. Dies führt zu Flächenverlust (Acker) und wesentlichen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung auf den Feldblöcken oder sogar zu Zerschneidungen. Dies wird besonders im vorliegenden Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-68) und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-110 Südöstlicher Kyffhäuser) abgelehnt. Diese Flächen weisen zudem eine Nutzungseignungsklasse von 4 und 5 auf.</p> <p>Forderung:          Gehölze und Hecken sind raumordnerisch nicht grundsätzlich abzulehnen, die Bewertung hängt jedoch von Lage und Größe ab. Im vorliegenden Fall sollte die Lage und Größe überdacht werden. Angebracht wären</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>hauptsächlich Wegränder. Bei Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen müssen auch die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) beachtet werden.</p> <p>Umweltbericht            Der vorliegende Umweltbericht ist ausführlich dargestellt. Die Bilanzierung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs erfolgte nach dem Leitfaden „Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell“. Die Ergebnisse dieser vorläufigen Ausgleichskalkulation seien jedoch nur als Schätzung oder Orientierung zu verstehen, da z.B. Eingriffsintensität, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Grad der zukünftigen Versiegelung noch nicht definiert seien.</p> <p>Forderung:            Das TLLLR ist bei den verbindlichen Bauleitplanungen erneut zu beteiligen. Das TLLLR, Ref. 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen kann dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Frankenhausen nebst Ortsteilen in der vorliegenden Form weiterhin nicht zustimmen, da dieser aufgrund der überschießenden Planung der Hecken- und Gehölzanpflanzungen nachhaltig, negative Auswirkungen für die Agrarstruktur und die Landwirtschaft hat.</p>	
24.	Industrie- und Handelskammer Arnstädter Str. 34 99096 Erfurt	./.	./.	./.
25.	Stadt Artern Markt 14 06556 Artern	./.	./.	./.
26.	Thüringer Forstamt Sonderhausen Possenallee 54 99706 Sondershausen	01.07.2022	<p>Die eingereichten Unterlagen zum o. g. Vorhaben wurden durch unser Forstamt gesichtet und geprüft. In den betroffenen Ortsteilen Esperstedt, Ringleben und Seehausen werden keine forstlichen Belange berührt. Hier bestehen aus Sicht des Thüringer Forstamtes Sondershausen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Planungen im Hauptort Bad Frankenhausen und in den Ortsteilen Ichstedt und Udersleben sind hingegen Waldgrundstücke betroffen, die durch die vorgesehenen Vorhaben beeinträchtigt bzw. von denen Gefahren</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>für die vorgesehenen Nutzungen ausgehen würden. Im Ergebnis der Prüfungen ergeben sich für unseren Zuständigkeitsbereich folgende Einwände:</p> <p>Hauptort Bad Frankenhausen            (Fläche S3, Umnutzung Kindersanatorium            Abstimmung nach Antrag auf Nutzungsartenänderung gemäß § 10 ThürWaldG vom 05.08.2021, Genehmigungsbescheid vom 28.09.2021)            (Fläche S4, Touristische Erschließung der Oberkirche, Sonderbaufläche Antrag auf Nutzungsartenänderung gemäß § 10 ThürWaldG vom 31.05.2022, derzeit findet die Behördenbeteiligung statt)            Fläche Wi, Wohnbaufläche an der Wipper            Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Bestockung, die Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG darstellt:            Gemarkung Bad Frankenhausen, Flur 11, Flurstücke 772 und 773            Wald darf gem. § 10 ThürWaldG nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.            Nach § 26 (5) ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.            Fläche W2, Wohnbaufläche, Nachverdichtung nördlich der Rottleberer Straße            Nördlich der vorgesehenen Fläche befindet sich eine Bestockung, die Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG darstellt:            Gemarkung Bad Frankenhausen, Flur 12, Flurstück 949/12            Nach § 26 (5) ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Vorgaben bezüglich des erforderlichen Abstandes zu Waldflächen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.            Das Bauleitplanverfahren zu Wohnbaufläche an der Wipper läuft bereits, die Vorgaben werden dort entsprechend beachtet.</p>
			<p>Ortsteil Ichstedt            Fläche M22 (zuvor W9), Lückenschluss            Östlich und südöstlich des Sportplatzes befinden sich Bestockungen, die Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG darstellen:            Gemarkung Ichstedt, Flur 1, Flurstücke 114/14 und 458/114 Gemarkung Ichstedt, Flur 2, Flurstück 97/2            Nach § 26 (5) ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Die Fläche wird im Rahmen des geänderten Entwurfs aus dem FNP aufgrund des fehlenden Bedarfs herausgenommen.</p>
			<p>Ortsteil Udersleben            Fläche M19, Entwicklung Stadtweg            Östlich bzw. unmittelbar an die Gärten angrenzend befinden sich Bestockungen, die Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG darstellen:            Gemarkung Udersleben, Flur 8, Flurstück 378/16            Nach § 26 (5) ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>            Die Fläche wird im Rahmen des geänderten Entwurfs aus dem FNP aufgrund des fehlenden Bedarfs herausgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Zusammenfassende Hinweise zur möglichen Nutzungsartenänderung und zur Abstandsregel:            Nachteilige Wirkungen auf Wald und Forstwirtschaft, die sich aus einer Nutzungsartenänderung ergeben, sind gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG auf Kosten des Antragstellers vorrangig durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung zu mildern. Der erforderliche Umfang des notwendigen forstrechtlichen Ausgleichs wird auf der Basis eines einschlägigen Erlasses des für Forsten zuständigen Ministeriums über den Vollzug des § 10 ThürWaldG vom 13.04 2006 hergeleitet, in welchem ein verbindlich vorgegebenes Schema vorgegeben ist.</p> <p>Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden gen. § 26 (5) ThürWaldG ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Die Anwendung der Abstandsregel ist auf die konkret auf der Fläche vorzufindenden Verhältnisse anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. In Folge der klimatischen Veränderungen mit verstärkten Trocken- und Wärmephase und einem sich daraus ergebenden erhöhten Gefahrenpotential im Wald, wird eine derartige Genehmigung allerdings nicht in Aussicht gestellt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Vorgaben bezüglich des erforderlichen Abstandes zu Waldflächen sowie zu dem Ausgleich erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
27.	Verbandsgemeinde "Goldene Aue" Lange Straße 8 06537 Kelbra	./.	./.	./.
28.	Stadt "An der Schmücke" Am Bahnhof 43 06577 An der Schmücke	./.	./.	./.
29.	Gemeinde Kyffhäuserland Neuendorfstraße 3 99707 Kyffhäuserland	./.	./.	./.
30.	Landgemeinde Kindelbrück VG Kindelbrück Puschkinplatz 1 99638 Kindelbrück	./.	./.	./.
31.	Regionale Planungsstelle Nordthüringen Am Petersenschaft 3 99706 Sondershausen	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
32.	Landesverwaltungsamt Strategische Landesentwicklung, Demographie und Forsten Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt	./.	./.	./.
33.	Landesverwaltungsamt Sachgebiet Luftverkehr Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	./.	./.	./.
34.	Gewerbeamt Bad Frankenhausen Markt 8 99706 Sondershausen	./.	./.	./.
35.	Kreishandwerkerschaft Nordthüringen Lutherstraße 7 37327 Leinefeld-Worbis	./.	./.	./.
36.	NABU Thüringen Leutra 15 7751 Jena	./.	./.	./.
37.	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Beethovenstraße 3 99096 Erfurt	./.	./.	./.
38.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 56 53119 Bonn	25.07.2022	Mit dem o.a. Schreiben haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen informiert. Im Rahmen dieser Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie die BImA nunmehr erneut um Stellungnahme gebeten, Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Thüringen-Erzgebirge befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung: Im räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen sind die nachfolgend aufgeführten 4 Wirtschaftseinheiten der BImA belegen:	<b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Bei der Darstellung von Grünland sowie geplanten und bestehenden Gehölzen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus den wirksamen Landschaftsplänen im Stadtgebiet Bad Frankenhausen. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes sind im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Frankenhausen zu berücksichtigen. An der nachrichtlichen Übernahme von geplanten Gehölzen wird aufgrund der notwendigen Erhöhung von Biodiversität und Strukturvielfalt – insbesondere wegen der sehr groß gefassten Feldzuschnitte in Bereich der Diamantenen Aue – festgehalten. Die Differenzierung von Grün- und Ackerland wurde entfernt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung										
			<table border="1" data-bbox="696 264 1413 408"> <thead> <tr> <th>Wirtschaftseinheit (WE)</th> <th>Bezeichnung der Wirtschaftseinheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>126036</td> <td>Bad Frankenhausen - zurückgebaute Gleisanlage (BW)</td> </tr> <tr> <td>138850</td> <td>TÜP Bad Frankenhausen</td> </tr> <tr> <td>143835</td> <td>KYFFHAEUSER-KASERNE</td> </tr> <tr> <td>143836</td> <td>STOUEBPL BAD FRANKENHAUSEN</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diesbezüglich weise ich auf die Stellungnahme der BImA vom 14.10.2021 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankenhausen hin. Diese füge ich als Anlage nochmals bei.        WE 138850 - TÜP Bad Frankenhausen        Die Wirtschaftseinheit ist Potentialfläche für A&amp;E-Maßnahmen und wurde der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) für A&amp;E-Maßnahmen angeboten und entsprechend bestätigt; derzeit ist sie verpachtet (Grünland).        Lt_ Planungsunterlagen wurde im Zuge der Planerstellung ein Teil des Flurstücks in Grünland geändert. Da hier bereits der Bedarf durch die Bundeswehr im östlichen Bereich der Liegenschaft bekundet wurde, kollidieren die Planungen sowohl mit der derzeitigen als auch mit der künftigen Nutzung (siehe anliegende Flächendarstellung durch den Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge),        in diesem Bereich kann der Planung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen nicht zugestimmt werden.        Um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren wird gebeten.        Hinweis in eigener Sache:        Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange und als Eigentümer für die BImAeigenen Liegenschaften in Sachsen - auch die Liegenschaften in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Thüringen-Erzgebirge - erfolgt ausschließlich von hier aus.        Ich bitte Sie daher, für eine fristgerechte Bearbeitung erforderlicher Stellungnahmen künftig Ihre Beteiligungsschreiben für Vorhaben in Thüringen ausschließlich an folgende Anschrift zu adressieren:        Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement        Otto-von-Guerlcke-Straße 4        39104 Magdeburg        E-Mail-Adresse: toeb.th bundesimmobilien.de.        Das von Ihnen zu diesem Planvorgang verwendete Kontaktdaten der BImA, einschließlich des Funktionspostfaches TOEB.ZE bundesimmobilien.de bitte ich daher aus Ihrem Verteiler zu löschen.</p>	Wirtschaftseinheit (WE)	Bezeichnung der Wirtschaftseinheit	126036	Bad Frankenhausen - zurückgebaute Gleisanlage (BW)	138850	TÜP Bad Frankenhausen	143835	KYFFHAEUSER-KASERNE	143836	STOUEBPL BAD FRANKENHAUSEN	<p>Die Unterlagen werden im Rahmen der erneuten Beteiligung an die genannte Anschrift in der Stellungnahme übersandt.</p>
Wirtschaftseinheit (WE)	Bezeichnung der Wirtschaftseinheit													
126036	Bad Frankenhausen - zurückgebaute Gleisanlage (BW)													
138850	TÜP Bad Frankenhausen													
143835	KYFFHAEUSER-KASERNE													
143836	STOUEBPL BAD FRANKENHAUSEN													

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung										
			<p>Anlage Schreiben von 14.10.2021</p> <p>Mit dem o.a. Schreiben haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen informiert. In diesem Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben Sie die BlmA um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Thüringen-Erzgebirge befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen sind die nachfolgend aufgeführten 4 Wirtschaftseinheiten der BlmA belegen:</p> <table border="1" data-bbox="705 671 1413 810"> <thead> <tr> <th>Wirtschaftseinheit (WE)</th> <th>Bezeichnung der Wirtschaftseinheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>126038</td> <td>Bad Frankenhausen - zurückgebaute Gleisanlage (BW)</td> </tr> <tr> <td>138850</td> <td>TÜP Bad Frankenhausen</td> </tr> <tr> <td>143835</td> <td>KYFFHAEUSER-KASERNE</td> </tr> <tr> <td>143836</td> <td>STOUEBPL BAD FRANKENHAUSEN</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Zusammenstellung der Flurstücke zu den jeweiligen Wirtschaftseinheiten der BlmA ist als Anlage beigefügt.</p> <p>WE 143835 - KYFFHAEUSER-KASERNE und WE 143836 - STOUEBPL BAD FRANKENHAUSEN Im Bereich der prüfungsgegenständlichen Unterlage (Vorentwurf des FNP der Stadt Bad Frankenhausen) befinden sich mit der Kyffhäuser-Kaserne und dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen zwei BlmA-eigene Liegenschaften, die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange erfolgt für diese Liegenschaften durch die Bundeswehr selbst. Eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist erfolgt, wie Ihrem Schreiben zu entnehmen ist. Ich gehe davon aus, dass die Bundeswehrverwaltung hinsichtlich der Wahrung der militärischen Interessen zum o. g. Planungsverfahren eine Stellungnahme abgeben wird. Der BlmA als Eigentümerin der Liegenschaften liegt diese Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Dennoch teile ich Ihnen mit, dass sich die BlmA vollumfänglich den Ausführungen bzw. Bedenken der Bundeswehrverwaltung anschließen wird. Unabhängig davon wird um Beachtung nachfolgender Hinweise gebeten:</p>	Wirtschaftseinheit (WE)	Bezeichnung der Wirtschaftseinheit	126038	Bad Frankenhausen - zurückgebaute Gleisanlage (BW)	138850	TÜP Bad Frankenhausen	143835	KYFFHAEUSER-KASERNE	143836	STOUEBPL BAD FRANKENHAUSEN	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Darstellung des geplanten Trassenverlaufs der Ortsumgebung erfolgte als Nachrichtliche Übernahme (u.a. Bundesverkehrswegeplan 2030, Vorplanungsphase TLBV). Der Verlauf ist kein Teil der Plankonzeption.</p>
Wirtschaftseinheit (WE)	Bezeichnung der Wirtschaftseinheit													
126038	Bad Frankenhausen - zurückgebaute Gleisanlage (BW)													
138850	TÜP Bad Frankenhausen													
143835	KYFFHAEUSER-KASERNE													
143836	STOUEBPL BAD FRANKENHAUSEN													

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>1. In der im Vorentwurf des FNP ausgewiesenen Ortsumgebung B 86n ist das Areal der Kyffhäuser-Kaserne Bad Frankenhausen betroffen. Die BImA als Grundstückseigentümerin weist darauf hin, dass für militärische Gebiete die Planungshoheit erst dann auf Dritte übergeht, wenn das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) diese Flächen freigibt. Die geplante Ortsumgehungsstraße samt Knotenpunkte tangiert die aktuelle Nutzung von Sondergebiet Militär. Dieser Änderungsbereich ist in der Neuaufstellung Änderungsflächen mit der lfd. Nr. 1-72 gekennzeichnet.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Punkt 1. teile ich ergänzend mit, dass die u. g. Flurstücke gegenwärtig anteilig militärisch genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemarkung Bad Frankenhausen, Flurstück 473/4, Flur 8 (militärische Nutzfläche ca. 58.452 m<sup>2</sup>) sowie</li> <li>- Gemarkung Bad Frankenhausen, Flurstück 547/23, Flur 9 (militärische Nutzfläche ca. 50.035 m<sup>2</sup>)</li> </ul> <p>Das militärisch genutzte Flurstück 34/1, Flur 2 Gemarkung Seehausen ist vollständig sie) M zu kennzeichnen.</p> <p>3. Von den baulichen Entwicklungsflächen sind die BImA-eigenen Grundstücke nicht betroffen.</p> <p>Der Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge ist regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&amp;E-Maßnahmen um:</p> <p>WE 126038 - Bad Frankenhausen - zurückgebaute Gleisanlage (BW)      Die Flurstücke dieser Wirtschaftseinheit sind Potentialflächen für A&amp;E-Maßnahmen, die derzeit teilweise als Ackerland verpachtet sind. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan ohnehin als Grünlandflächen ausgewiesen, so dass eine Kollision mit zukünftigen A&amp;E-Maßnahmen nicht zu erwarten ist.</p> <p>WE 138850 - TUP Bad Frankenhausen      Die Wirtschaftseinheit ist Potentialfläche für A&amp;E-Maßnahmen und wurde der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) für A&amp;E-Maßnahmen angeboten und entsprechend bestätigt; derzeit ist sie verpachtet (Grünland).</p> <p>Lt. Planungsunterlagen ist hier eine Nutzung als Ortsumgehungsstraße vorgesehen. Die geplante Ortsumgehungsstraße verläuft im nördlichen Bereich des Flurstücks 547/23, somit schneidet sie die Liegenschaft im nördlichen Bereich. Diese Planungen kollidieren sowohl mit der derzeitigen als auch mit der künftigen Nutzung. Der Rest dieses Flurstücks sowie der übrigen Flurstücke (487 und 473/4) dieser Wirtschaftseinheit sind als Sondergebiet Militär ausgewiesen (vgl. auch Ausführungen zur WE 138835). Derzeit wird intern geprüft,</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>ob zusätzlicher Bedarf der Bundeswehr in diesem Bereich besteht. Eine Änderung auf Grünland wäre hier hinderlich.</p> <p>Zur Veranschaulichung erhalten Sie beigefügt eine Karte mit der Abbildung der Wirtschaftseinheit (rote Umrandung) und des Zuständigkeitsbereiches des BFB THE (gelbe Schraffur).</p> <p>Um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren wird gebeten.</p> <p><b>[Anlage: 1 Plan]</b></p>	
39.	Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 300 Am Petersenschacht 3 99706 Sondershausen	./.	./.	./.
40.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53121 Bonn	./.	./.	./.
41.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	23.06.2022	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.
42.	Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach Bahnhofstraße 28 99610 Sömmerda	./.	./.	./.
43.	Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper Robert-Blum-Straße 1 99734 Nordhausen	./.	./.	./.
44.	Naturpark Kyffhäuser Naturparkverwaltung Barbarossastraße 39a	01.08.2022	<p>Aufgrund starker zeitlicher Einschränkungen kann ich zum neuen FNP der Stadt Bad Frankenhausen nur wenig mitteilen. Wichtig wäre aber vor allem der Fakt, dass im Bereich unmittelbar östlich des Zaun des ehemaligen Kindersanatorium "Helmut Just" am Nordrand von Bad Frankenhausen</p>	<b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Die Plangrundlagen der Schutzgebiete wurden aus dem Kartenangebot des TLUBN beschafft. Die Aktualität wird zum nächsten Verfahrensschritt erneut geprüft.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	99707 Kyffhäuserland OT Rottleben		<p>großflächig FFH-Lebensräume kartiert wurden und diese Fläche nicht in die Bebauung einbezogen werden dürfen. Entsprechende Gutachten und Stellungnahmen liegen der Stadt Bad Frankenhausen vor. Der aktuelle Investor der "Helmut-Just-Liegenschaft" wurde hierzu während gemeinsamer Vororttermine mit der Stadt Bad Frankenhausen und der UNB Kyffhäuserkreis hingewiesen. Der Bereich liegt außerdem im Geltungsbereich des Naturschutzgroßprojektes "Kyffhäuser" dessen Planungen und Verpflichtungen des Freistaates, des Kyffhäuserkreises und der Stadt Bad Frankenhausen nicht im Flächennutzungsplan widerspiegelt sind.</p> <p>Für weitere oder konkretisierende Hinweise bitte ich Sie mit mir direkt Kontakt aufzunehmen</p>	<p>Die FFH-Lebensräume befinden sich außerhalb der betroffenen Fläche. Die Trockenhanggebiete südlich des Panoramamuseums sollen erhalten bleiben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dem Rechnung getragen.</p>

aufgestellt:  
 Nürnberg, 06.03.2023  
 TB|MARKERT

i.A. Jörn Wagner  
 Stadtplaner ByAK